



B
8



Für Camb. Milit. 3085 ⁶



Das
Roßtauscher Recht.

Von

J. C. E. Münter,

Doctor und adjungirtem Procurator bey Königlich
Churfürstl. Justiz: Canzley zu Celle.



Zweyte verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Hannover,

im Verlage der Gebrüder Hahn,

1796.

100

STRECKEN
UND
LÄNGEN

1. Die Länge einer Strecke
ist die Distanz zwischen
zwei Punkten.
2. Die Länge einer Strecke
ist die Distanz zwischen
zwei Punkten.



Strecke und Länge



im Bereich der
Länge

Der
Hohen Königlich und Churfürstlichen
Landes Regierung

widmet

diese

Bearbeitung des Roßtauscher Rechts

in

devotester Ehrfurcht

der Verfasser.

Die ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

V o r r e d e

der ersten Ausgabe.

Ich war anfangs nicht gewillt, die Absicht meines Werks durch eine Vorrede zu bestimmen, da dieselbe schon aus den öffentlichen Anzeigen constirt. Privat = Critiken belehren mich indeß, daß dieselbe hin und wieder mißverstanden, ein Werk bloß für den Nichtjuristen erwartet sey. Dies war nie mein Hauptzweck, blieb immer, wie die Ankündigungen laut genug sagen, nur Nebenaugenmerk eines Buchs, das seine Entstehung allein meinem Wunsche, einige Neben-

Vorrede.

Nebenstunden zweckmäßig, zu meiner eigenen Belehrung, anzuwenden, zu danken hat, und eigentlich für den angehenden Juristen bestimmt ist, sich, wenn die Ausführung meinen Wünschen gemäß gerathen ist, hin und wieder Rathes daraus zu erholen.

Vor-

Vorrede

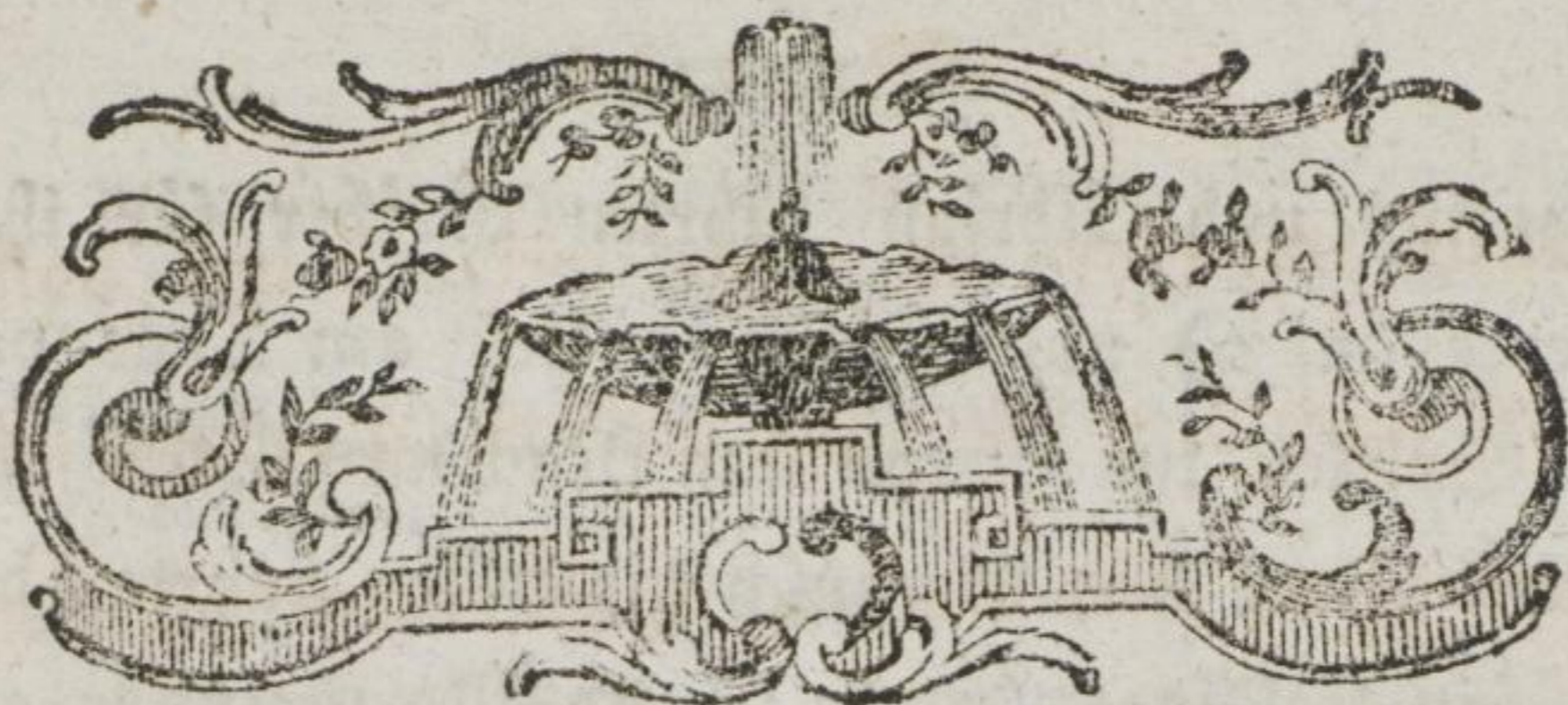
der zweyten Auflage.

Mit einer schonenden Güte, die ich nicht hatte erwarten können, nahmen Critiken und das Publikum die erste Ausgabe dieses kleinen Werks auf, und unverkändte Pflichten schuldiger Dankbarkeit berufen mich unbedingt zu der Bemühung, eine, von Fehlern gereinigte, mit denjenigen Zusätzen, welche Erfahrung und Muße in der Zwischenzeit zwischen der ersten und dieser zweyten Ausgabe mich sammeln ließen, und den Verbesserungen, welche die allgemeine teutsche Bibliothek mit Recht fordert, vermehrte Auflage dieses, ganz vergriffenen, Tractats dem Publico zu überreichen. Dieser Obliegenheit

Vorrede.

genheit entledige ich mich hiedurch und hoffe, wenn auch diese Ausgabe gleiches Glück mit ihrer ältern Schwester macht, und Berufsgeschäfte mir die nöthige Muße nicht versagen, noch in diesem Jahre einen, in der Manier des Roßtauscher Rechts bearbeiteten, Tractat über das Recht der Frachtfuhrleute und Factoren durch den Druck derjenigen gütigen Critik unterwerfen zu können, deren schätzbarer Beyfall mich aufgemuntert hat, fortzuwandeln auf dem Wege der Schriftstelleren.

Ein-



Einleitung.

S. I.

Atheniensische und römische Legislation, selbst die Gesetzgebung des älteren Deutschlands legte dem Pferdegeschlechte, seiner anerkannten, mannichfachen Nutzbarkeit wegen, mehrere Vorzüge vor den übrigen Thierarten bey, welche Leisser 1) mit seiner gewöhnlichen Genauigkeit gesamlet hat. Mancher Große, das ganze römische Volk selbst, gieng vielleicht nicht selten, in seinem Enthusiasmus für einzelne Pferde und für das ganze Geschlecht über die Grenzen der Billigkeit hinaus, wovon die Geschichte mehrere merkwürdige Beyspiele aufbewahrt.

Uns

Augustus und Adrian führten Gräber für ihre Pferde auf 2) und Caligula ließ am Tage vor den Spielen im Circus den Nachbarn Stille gebiethen, daß kein Geräusch die Ruhe störte, deren sein Lieblingspferd in seinem Marmorstalle genoß. Unter Purpurdecken stand es da an einer, mit Elfenbein ausgelegten Krippe, und ein Rüstzeug, mit Edelgesteinen stark besetzt, wurde, bey öffentlichen Erscheinungen, ihm aufgelegt. Er weyhete ihm einen eigenen Pallast, eigenes Hausgeräthe und eigene Slaven, um die Gäste mit mehrerer Bequemlichkeit zu empfangen, die in seinem Namen geladen wurden. Selbst zum Consulate soll er dies Thier bestimmt haben. 3) Säulen errichtete das Volk zu Rom merkwürdigen, oder solchen Pferden, die sich bei wichtigen und glänzenden Vorfällen besonders ausgezeichnet hatten. Constantins Pferd prangte, in Erz gegossen, zu Rom, und bey der Säule, die einzeln mitten auf dem Forum stand, erhob sich Domitians Streitroß in vergoldetem Erz, und setzte sein Huf auf den Kopf der Statue unsers teutschen Rheins, weil Domitian die Rheinprovinz erobert hatte.

Aenea captivi crinem tegit ungula Rheni. 4)

Beym Wettlaufe zu Fuße und zu Pferde wurde dem Sieger nicht selten ein Pferd zur Belohnung.

Pri-

- Primus equum, phalaris insignem, victor habeto. 5)
- 1) Jure georg. L. II. c. XII. §. 7. und 120.
 - 2) Spartian c. 20. Plinius. 8. 42.
 - 3) Suet, c. 55.
 - 4) Stat. Syl. II. 15. Marlian. Top. U. R. III. 2. Boisfard. T. U. R. I. p. 28. Nicot. de triumph. c. 18. §. 2.
 - 5) Aeneid. L. VI. v. 310.

§. 2.

Die Ehre der Siegerkrone theilte der Grieche mit seinen agonalen Pferden, denen der Siegeskranz nicht weniger ward, als dem Ueberwinder selbst, den sie gezogen hatten. 1) Auch der Beerdigung würdigte Griechenland die Stuten, die im Wettlauffe bey den olympischen Spielen dreyimal den Preis errungen hatten. Vielleicht bewilligte solche Exsequien nicht das ganze Volk Athens; der Sieger selbst besorgte ihr Grabmahl auf dem Ceramisco, dem Begräbnißplatze für Krieger, die im Gesefchte für den Staat gefallen waren, für Weltweise und große ausgezeichnete Männer. 2) Hier setzte Miltiades seinen, dreyimal siegreichen, Pferden; hier Simon den seinigen, neben seinem eigenen Hügel, ein Monument. 3) Die Landschaft der Agrigentiner war mit solchen Gräbern besät. 4) Alexander weyhete seinem Bucephal eine gleichbenannte Stadt und feyerte ihm prächtige Exsequien. 5)

1)

- 1) Petri Fabri Agonistic. L. II. c. 28. in Gronovii thes. Ant. græc. Tom. VIII. p. 2059. B.
- 2) Aelian. l. 12. de animalib. c. 40. in f. Diog. Laërt. vita Zenon. l. 7. fol. 241. & 242. edit. Steph.
- 3) Plutarch. in Marco Catone. fol. 620. edit. Steph.
- 4) Solinus Polyh. c. 47.
- 5) Plut. in Alex. fol. 1282.

§. 3.

Solcher Auszeichnung genoß das Pferdegeschlecht auf teutschem Boden freylich nicht, jedoch scheint die Prachtsucht im funfzehnten Jahrhunderte übertriebene Summen auf das Geschirr und Rüstzeug dieser Thiere verwendet zu haben, weßhalb in der Reichspolizenz-Ordnung 1) jener Verschwendung Grenzen gesetzt werden: „Nachdem auch ein überflüssige „Unkosten in Pferdezeugen befunden worden; so „soll hinfürter keiniger Zeuge über 3 Fl. werth, „aufferhalb was zu der Wehr dient, auch Messing und gelbe Zeuge führen, er sey denn Ritter, „auch kein Graf, Herr, Ritter oder Knecht keine Zeuge von Sammet, seidenen Tüchern, noch „etwas von Gold oder Silber daran führen, als „kein hierin Churfürsten, Fürsten und Fürstentümlichen angenommen, welche ihrem Churfürstlichen und Fürstlichen Stande nach, für sich, „ihre Leibpferde und Diener, so sie in ihren Marstäl-

„ställen haben, in solchen Zeugen sich halten mös-
gen.“

Ein besonderes Vorzugsrecht legen die longobardischen Lehnsgebräuche den Pferden bey, indem sie einem Reisenden erlauben, sein ermüdetes Pferd am Wege grasen, und von den Bäumen, so weit sie vom Wege ab erreicht werden können, das Laub abfressen zu lassen, ohne daß der Eigenthümer der Bäume und des Grases einige Vergütung dafür fordern dürfte. 2)

Die Observanz folgt diesen Grundsätzen, welche das Sachsenrecht noch weiter ausdehnt: „Erliegt einem wegefertigen Manne sein Pferd; er mag wohl Korn abschneiden, und ihm das zu essen geben, als fern er das reichen mag, stehend im Wege mit einem Fuße, aber er soll es nicht von dannen führen, noch wegbringen zu seinem Nutz.“ 3)

1) Vom Jahre 1577. tit. 14. S. I.

2) II. feud. 27. in f.

3) Landrecht L. II. art. 29.

S. 4.

Diese Vorzüge, welche schon die vorigen Jahrhunderte dem Pferdegeschlechte zugestanden, deuten unleugbar auf die Anerkennung seines Nutzens, die schon damals tiefe Wurzeln trieb, und auf den ausgebreiteten Gebrauch, den man davon machte.

Neue

Neue Bedürfnisse, erweiterter Handel, veränderte
 Art Kriege zu führen und manche andere Umstände
 dehnen in unserm Jahrhunderte den Gebrauch
 und folglich auch den Umsatz dieser Thierart viel
 weiter aus, als unsere Vorfäter ihn betrieben.
 Irrungen, Streitigkeiten, und daraus erzeugte
 Prozesse sind notwendige Folgen jedes ausgebrei-
 teten Handlungsweiges, und besonders da am un-
 vermeidlichsten, wo gegenseitige Bemühungen der
 Käufer und Verkäufer, einander erlaubte und un-
 erlaubte Vortheile abzugewinnen: die mancherley,
 künstlich genug, verflochtenen Arten, Pferde umzu-
 setzen, zusammengenommen mit den vielfachen
 Krankheiten und Unglücksfällen, denen Körperbau
 und Temperament dies Thier hauptsächlich unter-
 werffen, die Facta nicht selten so sehr verwickeln,
 daß ohne richterlichen Spruch kein Ausweg zu tref-
 fen ist. Je häufiger ein solcher Handel betrieben
 wird, desto häufiger entstehen dergleichen Vorfälle,
 welche der starke Pferdeumsatz jetzt nicht selten den
 Richterstühlen vorlegt. Zeitumstände, welche dies
 sen Handel so sehr befördern, rechtfertigen daher
 mein Bemühen, die vorzüglicheren, sonderbarsten
 und verwickeltsten Rechtsfälle über diese Materie,
 so viele ich deren zu sammeln vermogte, hier meis-
 nen Lesern in systematischer Ordnung vorzulegen:
 aus

aus denselben nöthige Cautelen zu abstrahiren, und dadurch mein Buch auch für den Nichtjuristen brauchbar zu machen. Diese Absicht, welche hauptsächlich darauf abzielt, dem Roßtaucher von Metier, und jedem unjuristischen Privatmanne Anleitung zu geben, wie er seinen Contract mit Sicherheit schliesse, Prozesse vermeide, und, wenn er ja das Unglück hat, darin verwickelt zu werden, wie er auf dem kürzesten Wege zu seinem Rechte gelange, wird mich entschuldigen, wenn ich an solchen Stellen, die mir zur Erreichung dieses Vorsatzes Gelegenheit darbiethen, meinen Vortrag, von aller zumstößigen Kunstsprache entkleidet, ganz nach den Begriffen des gesunden Menschenverstandes forme. Da aber der Zweck meines Buchs bloß Roßtausch ist; so versteht es sich von selbst, daß ich hiedurch keine Abhandlung von Contracts = Cautelen überhaupt verspreche 1). Ich muß mich hier auf die Sicherheitsregeln beschränken, die besonders den Pferdehandel richtig leiten, sich auf denselben allein beziehen.

- 1) Contracts Cautelen dem Nichtjuristen zu liefern, habe ich in meinen Anleitungen, wie Landleute und alle der Rechte unkundige Personen einen Handel oder Vertrag mit Vorsicht schließen können, einen Versuch gemacht, worauf ich mich der Kürze halber und Wiederholungen

zu vermeiden, hier beziehe, und jede allgemeine Regel über Schließungen eines Contracts, welche die erste Ausgabe enthält, deshalb hier billig ausfallen lasse.

§. 5.

Aus dem bisher vorgetragenen entwickelt sich der Begriff, den ich mit dem Ausdrucke, Roßtaufcher Recht, verbinde, nemlich eine Sammlung von Gesetzen, Herkommen und Rechtsprüchen, deren Gegenstand der Pferdehandel und alle, bey dem Commerce mit Pferden vorkommende, Rechtsfälle sind, und so beschränkt sich der Zweck meines Buchs allein auf Schließung und Auflösung des Pferdehandels, und auf das dabey zu leistende Interesse. Er dehnt sich diesemnach nicht auf die Fälle aus, wo jemand, der gerade nicht mit dem Eigenthümer des Pferdes contrahirt, durch dessen Versehen oder durch die Bösartigkeit des Thiers am Leibe oder an seinen Gütern beschädigt, Indemnisation fordert: actio de pauperie et de pastu werden daher keine Gegenstände meines Nachdenkens. Eine Skizze davon glaube ich indes entwerfen, und meinen Lesern mit überliefern zu dürfen. Besonders in Beziehung auf die, so oft vorkommende, Streitigkeiten zwischen Pferdeärzten und den Eigenthümern, übel in der Cur behandelte, Pferde.

§. 6.

§. 6.

Die vorzüglicheren Quellen in dieser Lehre sind, neben denjenigen Rechtslehrern, welche über das Edict der Aedilen besonders commentirt, und den Gegenstand meines Buchs nur im Vorbeygehen berührt, längere oder kürzere Zeit dabey verweilt haben: Dan. v. Alphen Diss. ad aedilit. ed. Leyden 1734. Balduin. Comm. in N. cum ejus jurispr. rom. et attica T. Imus. Caballinus de aedilit. act. Cœpolla de aed. ed. Venet. 1550. Hugo Donellus de usuris et fructib. ex aed. ed. Frf. 1589. Chr. Gottl. Heinec. ad aed. ed. florum sparsio 4, Halæ 1738. Leiffer de aed. ed. in ejusd. med. ad ff. Jo. Strauch de aed. ed. recus. in ejus opusc. P. 5. p. 649. seq. Jo. van der Wayen de aed. ed. Leyden 1720. 4. Casp. Ziegler Diss. de aed. ed. in ejus coll. Diss. Bardili de aed. ed. in ejus concl. Jo. Gæddæe Diss. de aed. ed. Fr. Georg Meister disp. de emend. leg. de aed. ed. Gœtt. 1742. Jo. Leonhard Wentzen de aed. ed. in Oelrichs Thes. diss. jur. Belg. V. I. T. II. p. 145. Hauptsächlich folgende: Joh. Fried. Behambs Kostau, scher Recht. Ulm 1735. in 4. Frankfurth und Leipzig 1707. Augsburg 1745. Jo. Wilh. Roevenstrunckii med. aed. de jud. equestr. tum redhibitor. tum aestimator. ad N. Aug. Vind. 1704. Bechmann de eo quod, circa equos publice privatimque just. est.

B

Jena

Sena 1776. Wittenberg 1733. in 4. Julius Fer-
 retus de eq. martialib. in dessen Opp. Venet. 1575. f.
 Jo. Ludow. Gutbir de trib. vit. aq. capitalib. 1694
 und 1704. Ultr. 1720. Sigism. Richard. Jauchius
 de quadriga Viteb. 1683. Ernest. Fried. Schroeter
 disp. de eq. publ. Ienæ 1763. Henr. Hildebrand.
 de eq. sequelæ et ad alia servitia destinato: Alton.
 1718. recus. 1749. Gotth. Mascovii prolusio de
 redhibit. equor. Gøtt. 1738. Jo. Henr. Steiz. de
 redhibit. Basil. 1646. Chr. Gottl. Buder de vitiis
 pecor. venal. Ienæ 1740. in 4. Bonacossa tractat.
 de equo. Edln 1590 und 1620, Augsburg 1678.
 in 4. Paul Zachias qu. med. legal. Jo. Iacob. Vi-
 triar. qe tribus vitiis capitalib. equorum. Traj. 1694.
 Jo. Heinr. ab. Aschen diff. de præscript. redhibit.
 Gøtting 1786. 4. Georg. Aug. Ritmeier de jure
 opt. Caballi, Luneb. 1749. in 4.

Erster Abschnitt.

von

Der Acquisition eines Pferdes.

§. 1.

Bei der Acquisition eines Pferdes treten nothwendig alle diejenigen Regeln ein, welche das Gesetz bey der Eigenthums- Erwerbung einer jeden andern beweglichen Sache festsetzt. Weit über die Grenzen meines Buchs würde ich daher hinaus gehen, wenn ich, in besonderer Beziehung auf den Pferdeshandel, hier alle die Grundsätze vortragen wollte, die eigentlich für die Acquisition beweglicher Sachen im Allgemeinen eingeführt sind: nur einige, besondere Bemerkungen darf ich ausheben.

§. 2.

Der Collations- oder Calculations- Handel gehört erstlich hieher. Er entsteht, wenn für den ersten Hufnagel ein bestimmter Preis gebothen, bey dem zweyten verdoppelt, so immer in verdoppelter Proportion bis zu dem zwey und dreyßigsten Nagel fort-

B 2

gerechnet,

gerechnet, und die Summe für alle Nägel alsbenn zum Preise des Pferdes angenommen wird. Leiffer verwirft diese Art zu handeln gänzlich, aus dem Grunde, weil bey demselben jedesmal eine Uebersvortheilung über die Hälfte vorkalle: Si hac lege equus sit venditus, ut emptor pro uno clavo solari solvat *thalerum*: pro altero duos: pro tertio quatuor: pro quarto octo: pro quinto sedecim: pro sexto triginta duos, et ita deinceps, in proportione dupla, usque ad trigesimum secundum clavum inclusive juxta collationem ex regula proportionis, per duplum factæ, an validus erit contractus? et dicendum, jure Divino et humano contractus ille prohibitus, justii pretii dimidium longe excedens, 1) und darin hat Leiffer gewiß Recht. Anfangs glaubte ich zwar, daß er irre, wenn er unbedingt unter allen Umständen den Collations-Handel verwürffe: indem das Resultat der Rechnung sich vielleicht in einem billigen Preise auflösen könne, wenn der Verkäufer für den ersten Hufnagel nicht, wie Leiffer in seinem Beispiele annimt, einen Thaler, sondern etwa einen Pfennig forderte, und so in der gedoppelten Portion mit Pfennigen fortginge: Wie ich aber, um Gewißheit zu erforschen, zu rechnen anfing, ergab es sich, daß wenn diese Rechnung auch nur mit Pfennigen angefangen und fortgeführt wird

wird

wird, doch immer eine Summe hervorgeht, welche auch den Werth des allervollkommensten Pferdes weit übersteigt.

- 1) Ist ein Pferd unter der Bedingung verkauft, daß der Käufer für den ersten Hufnagel einen Thaler, für den andern zwey, für den dritten viere, für den vierten achte, für den fünften sechszehn, für den sechsten zwey und dreyßig und so fort in gedoppelter Fortrechnung bis zum zwey und dreyßigsten Hufnagel, denselben mit eingeschlossen, die ganze Summe zahle, welche diese, bis zu Ende aus, mit zweyen multiplicirte Fortrechnung ergibt; so wird nach göttlichen und menschlichen Gesezen die Ungültigkeit dieses Handels einleuchten, bey welchem die Kauffsumme weit über die Hälfte des wahren Werths hinausgeht. Jure georg. l. 2. tit. 12. §. 114.

§. 3.

Haar um Haar, sonder Nachspruch oder Wandel, ist eine gewöhnliche Formel, unter welcher der Roßtaucher sein Pferd, in der Voraussezung, zu verkaufen pflegt, daß sie ihn vor nachmaliger Redhibition sichern werde. Auch diesem Grundsatz stimmt Leiffer aus dem Grunde nicht bey, weil, ausdrücklichen Gesezen zufolge, der Verkäufer schuldig sey, die Fehler seines Thiers anzugeben, und dergleichen Formeln nur eine Verschleierung bösllicher Absichten enthielten, welche Geseze der Uevillen, die lediglich auf Beförderung der Auf-
rich-

richtigkeit im Handel und auf Entfernung aller Bes-
 trügeren abzuwecken, unmdalich unterstützen könn-
 ten 1) In Rücksicht auf, die dem Verkäufer bekann-
 ten Fehler folge ich dieser Meinung ganz und un-
 bedingt, aus Gründen die ich im Abschn. 4. S. 3.
 weiter anzuführen Gelegenheit finden werde, und
 welche ich mit dem Trugschlusse zusammen zu hal-
 ten bitte, der mich, ich gestehe es gern, anfangs
 täuschte und von Leiffers Meinung abführte. Hier
 ist er: da Pacta die Natur des Contracts verändern
 und völlig aufheben, und der Käufer, welcher das
 Pferd Haar um Haar, sonder Nachspruch oder Wan-
 del annimt, darin willigt, daß der Verkäufer nicht
 schuldig seyn solle, sein Pferd, nach entdecktem Man-
 gel, zurückzunehmen; so entsagt er dadurch dem
 Wandlungsrechte stillschweigend, und der Verkäufer
 ist also vor nachmaliger Wandlung gesichert. Dies-
 ser Schluß, so sehr er auch immer schimmern mag,
 ist im Grunde weiter nichts, als Täuschung in eine
 blendende Aussenseite gehüllt, indem, ausdrücklichen
 Gesetzen zufolge, der Verkäufer für alle Fehler haf-
 ten muß, die er kennt, er mag seinen Handel claus-
 suliren, wie er will: wirksam ist diese Clausel allein
 in Hinsicht auf die Fehler, die dem Verkäufer un-
 bekannt waren, denn auch für diese muß er einstehen,
 wenn er sein Pferd schlechtweg ohne alle Clausel
 vers

verkauft; es fällt diese Verpflichtung aber durch die Hinzufügung jener Formel oder einer ähnlichen Bedingung weg. Als nicht zu vernachlässigende Cautel rathe ich daher dem redlichen Verkäufer, daß er dem Käufer, alle, ihm bekannte, Fehler angebe, der ihm unbekanntem wegen aber sein Pferd Haar um Haar, sonder Nachspruch oder Wandel, verkaufe, wodurch er vor aller Redhibition gesichert wird.

1) Am angeführten Orte No. 112.

S. 4.

Da das Eigenthum einer verkauften Sache allein erst durch die Uebergabe derselben auf den Käufer übergeht, der völlig geschlossene Handel ihm bloß ein jus in personam, kein dingliches Recht, ertheilt; 1) so folgt, daß, wenn ein anderer den Handel über sein Pferd mit mir völlig abschließt, und es hernach einem Dritten verkauft und übergiebt, dieser das Eigenthum des Pferdes erwirbt, ich es von ihm nicht vindiciren kann. 2) Wie sehr durch diesen Grundsatz, so analogisch richtig er auch ist, der Käufer überdortheilt werden kann, fällt in die Augen, und um dies zu verhüten, bleibt kein anderer Weg, als der, daß er, wenn das Pferd nicht sogleich übergeben wird (der Verkäufer gäbe z. E. vor, er müsse erst noch diese oder jene Reise damit

damit machen) sich das Eigenthum daran constituirten lasse: d. h. der Verkäufer muß erklären, daß der Käufer von nun an Herr und Eigenthümer des Pferdes seyn solle, und daß er es, als geliehen oder vermiethet, noch auf eine bestimmte Zeit gebrauchen wolle, wo alsdenn der Käufer sein Pferd von dem Besizer vindiciren kann, wenn der Verkäufer es nachmals einem Dritten übergeben haben sollte.

- 1) Sola traditio transfert dominium, non pactum §. 40 und 41. J. de rer. divis. l. 50. ff. de reivind. l. 20 C. de pact.
- 2) L. 15. C. de reivind.

§. 5.

Ist diese Vorsichtsregel vom Käufer vernachlässigt, und der Verkäufer hat das Pferd einem Dritten übergeben, so kann der Käufer indeß noch immer sich seines Schadens durch die actionem empti auf das Interesse erholen, indem jener schuldig ist, ihm allen Schaden zu ersetzen, den er ihm durch seinen dolum zufügt. 1) Fruchtbarer ist indeß immer jene Cautel, als diese Klage: denn zu geschweigen, daß der Verkäufer ein Unvermögsamer, vielleicht gar ein Unbekannter seyn kann, so ist eine Klage auf das Interesse immer mit dem schweren Beweise desjenigen, was mir wirklich durch des Andern dolum entgeht, verbunden

bunden

bunden, an welchem so manche Interessentklage scheitert.

- 1) L. 21. §. 3. ff. de act. emti vend. Arg. l. II. C. de act. emti.

§. 6.

Einen besondern Fall darf ich hier noch einstreuen. Das Eigenthum einer verkauften Sache geht durch die Uebergabe erst denn auf den Käufer über, wenn dieser den Preis bezahlt oder Credit erhalten hat.

1) Gesezt nun, bey dem in §. 4. angestellten Falle hätte der zweyte Käufer, dem das Pferd übergeben worden, so wenig Credit bey dem Verkäufer ausgesetzt, als ihn befriedigt, wie würde hier zu procediren seyn? Ein Eigenthum haben beyde Käufer nicht: der erste kann das Pferd also vom zweyten nicht vindiciren, sondern muß Actione emti auf dessen Uebergabe gegen den Verkäufer klagen: wollte nun dieser dasselbe vom zweyten Käufer vindiciren, so kann er seine Absicht gleich durch die Bezahlung des Kaufgeldes vereiteln, wo alsdenn dem ersten nichts, als die vorhin angeführte Klage auf das Interesse, übrig bleibt.

- 1) §. 41. J. de rer. divis.

§. 7.

Allgemeine Uebereinstimmung aller Germanisten giebt jedem anständigen pacto verbindende Kraft:

wenn

wenn mir nun jemand verspräche, sein Pferd keinem Andern, als mir, verkaufen zu wollen und kündigte mir demnächst an, es finde sich ein Käufer; ich sollte mich erklären, ob ich es ihm jetzt abnehmen wolle, widrigenfalls er es los schlagen werde: kann ich a) den Verkauf dadurch hindern, daß ich erkläre, ich wolle es zwar jetzt nicht, aber demnächst kaufen, und b) falls ich schweige, und er verkauft das Pferd, habe ich eine Interessenklage gegen ihn? Bey Beantwortung der ersten Frage würde wohl von dem Grundsätze auszugehen seyn, daß derjenige, welcher mir verspricht, sein Pferd keinem Andern, als mir, verkaufen zu wollen, sich seines Rechts, es anderweit auszubieten, stillschweigend begiebt, wodurch ich ein jus quæsitum auf das Pferd erhalte. Einseitig kann er daher von dem pacto nicht abgehen, mich durch seine Erklärung, er werde das Pferd verkaufen, wenn ich es ihm jetzt nicht abnehme, nicht zwingen, mein jus quæsitum aufzugeben. Jedoch glaube ich, den Grundsätzen einer mildern Praxis gemäß, daß ich in diesem Falle bona fide handeln, ihn nicht mit meinem errungenem Rechte chicaniren müsse, weshalb er, bey vorneinender Antwort, und auch nur von ferne durchschimmernder Absicht einer ungegründeten und bösen Willigen Versagung des anderweitigen Verkaufs, be-

rechts

rechtigt seyn würde, von mir den Eid vor Gefährde zu fordern.

Der Aufschluß der zweyten Frage liegt unstreitig in der Rechtsregel, daß derjenige, welcher schweigt, wo sein Interesse erfordert, daß er spreche, einzuwilligen scheint, wodurch mein Klagerecht allerdings aufgehoben würde. So richtig diese Grundsätze sind, so rathe ich doch dem Verkäufer, um ganz sicher zu gehen, und wenigstens einen langen Proceß zu vermeiden, daß er seinem Versprechen, sein Pferd keinem Andern, als mir, verkaufen zu wollen, die Clausel anhänge: daß ich ihm auch das Pferd abnehmen solle, wenn seine Convenienz dessen Verkauf erfordern würde, und daß ich, wenn er mir dereinst ankündige, er wolle es verkaufen, mich binnen einer, ja sehr kurz zu bestimmenden, Frist erklären solle, ob ich es ihm jetzt abnehmen wolle, oder nicht, widrigenfalls er seines Versprechens, ohne weitere Verantwortung, entledigt seyn wolle. II) Verkaufte derjenige aber, welcher mir ein solches übereiltes Versprechen gethan hat, sein Pferd geradezu einem Dritten, ohne mir sein Vorhaben eines anderweiten Verkaufs auch nur bekannt zu machen, so würde Analogie, aus dem pacto de retrovendendo, welches mit diesem Versprechen sehr nahe

nahe

nahe verwandt ist, abgeleitet, den Grundsatz ergeben, daß ich unbedingt eine Klage auf das Interesse gegen ihn erhielte: Si ita fundum tibi vendidero, ut nulli alii eum, quam mihi, venderes, actio eo nomine ex vendito est, si alii vendideris. 1) Wegen der Schwierigkeit aber, die mit dem Beweise der Summe des Interesse verbunden ist, wird für denselben, dem so etwas versprochen worden, nothwendige Cautel, daß er den Versprecher sich zu einer Strafe von etwa zehn, zwanzig oder mehreren Thalern anheischig machen lasse, wenn er, ohne vorhergängige Anzeige das Pferd einem Dritten verkaufen würde, welche Strafe alsdenn mit der actione emti eingeklagt wird.

1) L. 21. §. 5. ff. de act. emt.

§. 8.

Ein gewöhnliches Versprechen derjenigen, welche mit Pferden handeln, ist die Zusage, daß dies oder jenes Pferd mir immer um eine gewisse Summe feil seyn solle, auf deren Erfüllung, nach teutscher Theorie über die Lehre von pactis allerdings conditione ex moribus geklagt werden kann, wenn ich dies Versprechen wirklich angenommen habe. Da indeß durch Veränderung der Zeitumstände, etwa durch einen schnellausbrechenden Krieg oder durch einen

einen

einen unerwarteten Friedensschluß, besonders Pferde, beträchtlich im Werthe steigen oder fallen, in welchem Falle aus der Regel, daß ein Versprechen auf Dinge, woran man nicht denken können, nicht ausgedehnt werden dürfe, oder aus einer vorgeschügten Uebervortheilung über die Hälfte u. s. f. vielleicht die Aufhebung jenes Pacti bewirkt, oder doch gewiß Stoff zu einem langen Prozesse hergenommen werden könnte; so rathe ich demjenigen, dem ein solches Versprechen wird, daß er die Clausel hinzufüge, daß ihm das Pferd auch denn um denselben Preis annoch feil stehen solle, wenn der Werth dieser Thierart auch noch so sehr stiege; dem Versprecher aber rathe ich, daß er diesen Fall ausnehme, und auf den Fall einer Verringerung des Preises sich dennoch vorbehalte, daß der Käufer es demungeachtet zu dem jetzt ausgemachten Preise annehmen solle. Es geschehe von beiden, welches da will, so wird der Proceß doch immer vermieden, wenigstens in einen sehr kurzen Zeitraum eingeschränkt.

S. 9.

Behamb wirft hier noch die Frage auf, ob die actio mandati directa gegen denjenigen Statt finde, welcher ein Pferd, dessen Verkauf ihm zu einem bestimmten Preise aufgetragen worden, zwar um diesen

sen

fen Preis verkauft, erweislich aber die Gelegenheit, es höher auszubringen, versäumt hat 1) und beantwortet diese Frage unbedingt affirmativ, aus dem Grunde, weil jeder Bevollmächtigte zu der genauesten Gewissenhaftigkeit, zu dem höchsten Grade von Aufmerksamkeit, den sein Temperament und seine Kenntniß zuläßt, (ad exactam diligentiam in concreto) verbunden sey, und die Bestimmung des Preises vom Mandanten allein einen Verkauf unter dieser Summe untersage, wodurch ein höherer Verkauf dem Mandatar stillschweigend zur Pflicht gemacht werde, wenn er ihn möglich machen kann, worinn ich ihm beypflichten muß, in sofern es erwiesen ist, daß unter beyden Contrahenten ein wirkliches Mandat eingegangen worden. Der Trödelscontract hingegen würde unstreitig eine Ausnahme von dieser Regel bewirken, indem bey demselben der Committent seinem Rechte, eine höhere Summe für die zu verkaufende Sache zu fordern, ausdrücklich antzagt.

1) Kost. R. Casu. 42.

§. 10.

Eben so weit, wie im vorhergehenden Falle, entfernt sich der Bevollmächtigte, dem der Auftrag geworden, ein Pferd zu kaufen, von seinen Pflichten durch die Erhandlung eines fehlerhaften Pferdes,
weiß

weßhalb hier gleichfalls der Mandant auf das Interesse actione mandati directa gegen ihn klagen kann. Billiger und sicherer würde er aber handeln, wenn er vorerst, ehe er gegen seinen Bevollmächtigten klagte, den Weg ginge, welchen das Gesetz ihm in diesem Falle durch die Wandlungsklage eröffnet, indem es diesem in alle Wege, er, oder der Mandant, mag mit dem Fehler bekannt gewesen seyn, erlaubt, jene Klage gegen den Verkäufer anzustellen: *circa procuratoris personam, quum quidem ipse sciverit, morbosum, vitiosum esse, non dubitandum, quin, quamvis ipse domino mandati vel negotiorum gestorum actione sit obstrictus, nihilominus eo nomine agere possit; at quum ipse ignorans esse vitiosum, mandatu domini, qui id sciret, emerit, et redhibitoria agat, ex persona domini utilem exceptionem ei non putabat opponendam.* 1)

1) L. 51. §. 1. ff. de aedilit. ed.

§. II.

Bey der Frage, in wiefern der Bevollmächtigte für die Erhandlung eines fehlerhaften Pferdes seinem Committenten verantwortlich werde? sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. a) Ist ihm der Auftrag, ein Pferd überhaupt zu kaufen, unbestimmt und

und im Allgemeinen gegeben, so muß er sich freylich bemühen, ein so fehlerloses Pferd zu erhandeln, als für den angegebenen Preis zu haben ist; allenfalls, wenn er keine Kenntniß von dieser Fehlerart hat, einen der Sache Kundigen mit zu Rathe ziehen, und auf die angegebenen Erfordernisse so genaue Rücksicht nehmen, als möglich ist, kein unberittenes Pferd z. B. erhandeln, wenn sein Committent ein zugerittenes bestellt hat. Hierdurch erfüllt er seinen Auftrag ganz: das Uebersehen kleiner, unbeträchtlicher Fehler kann ihm keinen Vorwurf zuziehen. Hätte er aber einen Hauptfehler nicht entdeckt, würde er dafür nicht einstehen müssen? Nein! *) für diesen am wenigsten, denn es sind nur zween Fälle gedenkbar: entweder

a) ents

*) In der ersten Ausgabe vertheidigte ich dieselbe Meinung, aber aus falschen Prämissen: ich nahm den Grundsatz für ausgemacht an, daß alle, in Deutschland durch die Gesetze bestimmten, Cardinalfehler und ihr Daseyn sich aus äusseren Zeichen nicht ergäben, und deshalb dem Mandatar nichts imputirt werden könne, wenn er ihr Daseyn nicht bemerke. Ich gestehe meinen Irrthum, indem die augenfälligsten äussern Merkmale die Existenz des Herzschlags und des stillen Rollers, zweyer, fast allgemein angenommener Hauptfehler, zu Tage legen.

a) entdeckt sich der Cardinalfehler binnen der Wandlungszeit; so muß der Verkäufer das Pferd ohne Widerrede zurücknehmen und dem Käufer alle, darauf, wie auf den Prozeß verwendeten, Kosten erstatten, wenn derselbe klagt. Klagt er nicht; so mag er sich seine Nachlässigkeit selbst bemessen, ihre Früchte selbst tragen und hat deshalb keinen Regreß gegen seinen Bevollmächtigten, oder

b) der Fehler entdeckt sich erst nach abgelaufener Wandlungszeit. In diesem Falle hat der Bevollmächtigte wieder nichts zu verantworten: indem alle Verordnungen Deutschlands über diesen Gegenstand annehmen, daß, wenn der Hauptfehler sich erst nach abgelaufener Wandlungszeit entdeckt; derselbe zur Zeit des Verkaufs noch nicht in dem Thiere gelegen. Den Mandatar schützt also diese *præsumtio juris et de jure* vor allem Anspruche.

Ist aber b) demselben der Ankauf eines gewissen bestimmten Pferdes aufgetragen; so ist der Nichtkenner, dem ein solches Mandat wird, auf keinen Fall verpflichtet, auf die etwanigen Fehler des Thiers Rücksicht zu nehmen, wenn sein Auftrag hierauf nicht ausdrücklich mit ausgedehnt worden: Durch den geschlossenen Handel erfüllt er ihn ganz. Der Pferdebefundige hingegen, der Rosarzt z. B. Kostauscher,

scher, Bereuter u. s. f. würde doch, um sich völlig zu sichern, wohl thun, wenn er auf die Fehler des Thiers mit achtete, und von deren Daseyn den Käufer lieber erst benachrichtigte, indem die dringende Vermuthung, daß dieser den Handel, den er selbst schließen konnte, einem Pferdekundigen, aus dem Grunde, aufgetragen habe, damit er bestossicherer gehe und desto weniger übervorthelt werde, denselben immer berechtigen würde, Ersatz des Schadens zu fordern, den ihm sein Geschäftsträger durch Nachlässigkeit oder Unkenntniß in solchen Dingen zugesügt hat, die zu seinem Meier gehören.

Verkaufte hingegen mein Bevollmächtigter mein Pferd einem seiner Freunde unter dem Werthe, hat dieser eine Klage, gegen mich? Ja! aber alternativ, daß ich mich erkläre: ob ich den Handel halten wolle oder nicht; *Si quis colludente procuratore meo ab eo emerit, an possit agere ex emto? et puto hactenus, ut aut stetur emtioni, aut discedatur. 1)*

1) L. 13. §. 27. ff. de act. emti. vend.

§. 12.

Da das Edict der Aedilen lediglich auf Entfernung aller Betrügeren im Handel abzweckt, folglich nur bey solchen Contracten anwendbar wird, wo der Acquirent für die Acquisition der Sache aus seinem Vermögen dem andern Contrahenten gleichfalls

falls

falls etwas zufließen läßt, so entwickelt sich schon hieraus der Grundsatz, daß ein geschenktes Pferd nicht redhibirt werden könne. Hätte der Beschenkte aber auf die Verbesserung und Heilung des Thiers beträchtliche Kosten fruchtlos oder mit Erfolge verwenden müssen, die dessen Werth vielleicht übersteigen, würde er die zurückzufordern nicht berechtigt seyn? da er, ohne das Geschenk, diesen, ihm nachtheiligen, Kostenaufwand nicht gemacht haben würde? jenes Ursache, und dieser Folge davon war? Nein, auch dieses Schadens wegen kann er sich nicht an den Schenker regressiren: quid ergo, si res, ab eo, cui donata est, melior facta sit? quanti ejus, qui meliorem fecit, interest, donator conveniatur? quod minime dicendum est, ne eo casu liberalitatis suæ donator pœnam patiatur 1) Entgegenstehende Grundsätze würden aber da eintreten, wenn jemand seine Absicht, mir zu schaden unter der Larve der Wohlthätigkeit versteckte, mir z. B. ein anscheinend gesundes, aber wirklich roßiges, Pferd schenkte, um meine Stallung zu inficiren. Dieser ist unbedingt schuldig, mir den Schaden zu ersetzen. In vernünftiger Harmonie mit der natürlichen Billigkeit sagt dies das Gesetz ausdrücklich: sane de dolo donator obligare se debet et solet. 2)

1) Wie aber? wenn der Beschenkte die empfangene Sache verbessert hat, wird er die Verbesserungskosten vom

Schenker (beim er die Sache zurückgegeben) fordern können? Nein! denn Schaden darf er für seine Freygebigkeit nicht leiden. L. 62. ff. de ædilit. ed.

2) Ibid. in f.

§. 13.

Ich bin nicht verbunden, eine mir erzeigte Wohlthat, oder ein erhaltenes Geschenk durch ein Gegengeschenk zu vergüten: ich behalte jenes, wenn ich es auch nie erwidere, weshalb, ein in remunerationem geschenktes Pferd nicht redhibirt werden kann gegen Zurückforderung des ersten Gesenkts. Nach anderen Grundsätzen hingegen würde donatio relata zu behandeln seyn, welche nur dem Namen nach Schenkung ist, über deren Grenzen aber weit hinaus gehet und eigentlich einen Tausch enthält. Schenkte mir daher jemand eine Kostbarkeit, unter dem Zusatze, sie sey hundert Reichsthaler werth und er gebe sie mir bloß, in der Voraussetzung, daß ich sie durch ein Gegengeschenk von gleichem Werthe erwidern würde, dies aber bestände nun in einem wandelbaren Pferde; so würde ich es ohne allen Zweifel zurücknehmen müssen, indem dadurch die, seinem Geschenke hinzugefügte, Bedingung in keine Wege erfüllt ist.

§. 14.

Nur eine specielle Bemerkung aus dem statutarischen Rechte der Städte Lüneburg und Uelzen erlaube

laube

laube ich mir über die Lehre von der Acquisition eines Pferdes durch ein Legat, da das gemeine Recht über diese Materie theils bekannt ist; theils keine specielle Beziehung auf den Zweck meines Buchs hat. Das *legatum generis* giebt, nach römischen Grundsätzen, dem Legatar zwar das Recht der Auswahl, nur unter der Einschränkung, daß er nicht das Beste aus dem genere nehmen darf, welches Recht ihm allein das *legatum optionis* beylegt. Hiervon weicht das Statut in sofern ab, daß auch in diesem letzteren Falle der Legatar nicht das Beste; sondern das Stück nächst dem Besten nehmen muß. Bescheidet der *testator* jemanden etwas von seinen Gütern und man kann nicht eigentlich wissen, welches Stück er damit gemeynet, es ist aber der Befehl der Ueberlieferung oder Austheilung auf den eingesetzten Erben gerichtet, so stehet die Wahl in des Erben Hand: ist aber dem *legatario* die Macht zu Willkühre gegeben, so mag er kiesen, zu welchem er will, doch mit der Bescheidenheit, daß er nicht das Beste, sondern ein mittelmäßiges, wähle. 1)

1) Lüneb. Stad. Th. 4. tit 5.

§. 15.

Jede Uebervortheilung über die Hälfte hebt, bekannten Rechtsregeln zufolge, einen geschlossenen Handel auf. Dem Anscheine nach würde daher folgende

Con.

Contractsformel nicht bestehen; ich gebe für dein Pferd so viel, als ich in der Tasche habe, da sehr leicht hiebey Uebervortheilung über die Hälfte eintreten kann. Demungeachtet aber billigt sie das Gesetz: *Hujusmodi emptio, quanti tu eum emisti, quantum pretii in arca habeo, valet, nec enim incertum est pretium tam evidenti venditione.* 1)

1) L. 7 §. 1. ff. de contr. emt. vend.

§. 16.

Es versteht sich von selbst, daß der Kauf einer trächtigen Stute, dem Käufer auch das Eigenthum des Füllens giebt, das sie nachmals wirft. Gilt aber auch der Kauf eines noch nicht gebohrnen Füllens, ohne die Mutter? ich handle z. B. einem Andern das Füllen ab, das sein Mutterpferd trägt, ohne dies mitzukaufen. Es leidet keinen Zweifel, daß dieser Contract, als eine ganz zulässige *emptio rei separatae* allerdings rechtsbeständig sey, und nur denn aufgelöset werde, wenn das Füllen todt gebohren wird, oder die Mähre nur anscheinend trächtig war und nicht wirft. Abortirte sie durch die Schuld des Verkäufers, so muß dieser dem Käufer das Interesse prästiren, worauf derselbe *actione ex emto* klagt: *Fructus et partus futuri recte emuntur, ut quum editus esset partus, jam tunc, quum contractum esset negotium, venditio facta intelligatur. Sed si id egerit venditor, ne nascantur, aut ne fiant, ex emto agi posse.* 1)

Weiß

Weiß der Verkäufer endlich, daß die Mähre, deren künftiges Füllen er mir verkauft, unfruchtbar oder in solchem Alter sey, wo sie nicht mehr, oder doch schwerlich wirft; so klage ich nachmals gegen ihn ex emto auf Zurückgabe des empfangenen Kaufgeldes, und obens ein auf das Interesse: Si sterilis ancilla fit, cujus partus venit, vel major annis viginti quinque, quum id emtor ignoraverit, ex emto tenetur venditor. 2)

1) L. 8. pr. ff. de contr. emt. vend.

2) L. 21. pr. ff. de act. emti vend. juncta l. 7. de hereditate vend.

§. 17.

Einige Bemerkungen über den Irrthum oder vielmehr über den Fall, wenn Käufer und Verkäufer einander mißverstehen, glaube ich, hier am rechten Orte einfließen lassen zu dürfen, und lege die allgemeine Regel zum Grunde, daß Irrthum oder Mißverständnis in dem Preise und in der Sache selbst, den Kauf allemal entkräftet: ich biethe z. B. in Golde, der Verkäufer glaubt ich spreche von Cassengelde und schlägt zu: der Verkäufer besitzt zwey Fuchse, und glaubt, daß ich auf den schlechteren handele, da ich doch auf den besten biethe; in allen diesen Fällen ist der Handel für nicht geschlossen anzunehmen: In venditionibus et donationibus consensus debere intercedere, palam est; cæterum, sive in ipsa emtione dissentiant, sive in pretio, sive in quo

quo alio, emtio imperfecta est. — — Idem est, si ego me Stichum, tu Pamphilum absentem vendere putasti; nam, quum in corpore dissentiatur, apparet, nullam esse emtionem. 1) Eben das gilt, wenn der Irrthum das Geschlecht des verkauften Thiers betrifft: ich glaube, es sey ein Hengst, oder Wallach, und es ist eine Stute: Si ego mulierem venderem, tu puerum emere existimasti, quia in sexu error est, nulla emtio, nulla venditio est. 2) Wäre hingegen darin geirrt, daß ich glaubte, die gekaufte Stute sey noch nie begangen, da sie doch schon einmal geworfen hat; so schadet dies der Gültigkeit des Handels nicht: Quod si ego me virginem emere putarem, quum est jam mulier, emtio valebit; in sexu enim non est erratum. 3) Den Fall ausgenommen, wenn der Verkäufer es weiß, daß sie schon geworfen, und läßt mich absichtlich in meinem Irrthume, so klage ich ex emto auf die Aufhebung des Handels: Si quis virginem se emere putasset, quum mulier venisset, et sciens, errare eum, venditor passus sit; redhibitionem quidem ex ea causa non esse, verum anem ex emto competere actionem ad resolvendam emtionem, ut, pretio restituto, mulier reddatur. 4)

1) L. 9. pr. ff. de contr. emt. vend.

2) L. 11. §. 1. ff. Ibid.

3) L. 11. cit.

4) L. 10. §. 59. de act. emti. vend.

§. 18.

Kaufe ich einem Anderen mein eigenes Pferd ab, bekannt oder unbekannt mit den Rechten, die mir daran zustehen, so zerfällt der Handel, nur mit dem Unterschiede, daß ich im letztern Falle *condictione indebiti* dasjenige zurückfordern kann, welches ich jenem etwa schon bezahlt habe, welches im ersteren Falle nicht Statt finden kann, weil das Gesetz in den Fällen, wo wissentlich ein *indebitum* bezahlt wird, eine stillschweigende Schenkung voraussetzt. Wäre ich hingegen über mein Eigenthumsrecht an dem Pferde in Ungewißheit gewesen, so würde nichtsdestoweniger die *condictio* eintreten. 1) *Suæ rei emtio non valet, sive sciens, sive ignorans emi. Sed, si ignorans emi, quod solvero, repetere potero, quia nulla obligatio fuit.* 2) Kaufe ich ein Pferd, an dem mir und dem Verkäufer das Eigenthum gemeinschaftlich zusteht, so besteht der Kauf, jedoch bezahle ich nur die Hälfte meines Geboths und das Thier wird ganz mein: *Sed si communis ea res emtori cum alio sit, dici debet, scisso pretio pro portione, pro parte emtionem valere, pro parte non valere.* 3)

1) L. ult. C. de *condict. indeb.*2) L. 16. pr. ff. de *contr. emt. vend.*3) L. 18. pr. ff. *Ibid.*

§. 19.

Hängt der Verkäufer dem Handel ein Pactum an, welches eine doppelsinnige oder gar keine Erklärung leidet, 1) so wird es zum Besten des Käufers erklärt: Dies sagt das Gesetz: *Labeo scripsit, obscuritatem pacti nocere potius debere venditori, qui id dixerit, quam emtori, quia potuit, re integra, apertius dicere.* 2) Da in dieser Rechtsregel, der Grund, warum die Exegese des Pacti dem Verkäufer nachtheilig seyn soll, nicht darin gesetzt wird, daß er Verkäufer ist, sondern darin, daß er, der das Pactum zu seinem Vortheile dem Contracte hinzufügt, deutlicher habe sprechen sollen; so glaube ich, hieraus den allgemeinen Grundsatz abstrahiren zu dürfen, daß allemal das dunkle; oder zweydeutige, Pactum gegen den zu erklären sey, der es zu seinem Vortheile dem Contracte hinzugesügt hat, er sey Käufer oder Verkäufer. 3)

1) Gothofredus ad l. 21. ff. de contr. emt. vend. n. h. führt folgendes Beyspiel eines dunkeln Pacti an: *Obscuritatis in hac specie hoc exemplum Græci adferunt: Vendidi alicui agrum duodecim libris, et dixi, me tribus annis hujusmodi quantitatem recipere velle. Completo igitur anno petebam quatuor libras, ille respondit, se quatuor annis totum soluturum. Quoniam ergo non perspicue dixi, in venditione, quomodo accipere debuerim, mihi met nocui.*

2) L. 21. ff. de contr. emt.

3) Zu

3) Zu meiner Befriedigung finde ich diese Hypothese durch ein paar schätzbare Rechtslehrer von anerkanntem Werthe bestätigt. Hellefeld jurispr. forens. L. 11. tit. 14. §. 344. Struv. synt. juris un. ex 47. th. 22.

§. 20.

Bei einem alternativen Verkaufe legen die Gesetze dem Verkäufer des *jus optionis* bey, wenn er es dem Käufer nicht durch ein besonderes *Pactum* abgetreten. Z. B. Titius hat zwey Pferde von gleicher Güte und verkauft mir eins; oder das andere, so wählt er, welches er mir geben will, wenn nicht ausdrücklich Bedingungen worden, daß die Wahl dem Käufer überlassen seyn solle: *Si ita distrahatur; illa; aut illa, res, utram eliget venditor, hæc erit emta.* 1) *Si emtio ita facta fuerit: est mihi emtus Stichus; aut Pamphilus, in potestate est venditoris, quem velit dare.* 2) Stirbt eins von den beyden, bevor dies bestimmt wird, so fällt es dem Verkäufer; *) sterben beyde Thiere, so fällt das erstere diesem, das letztere dem Käufer, welcher Grundsatz auch denn eintritt, wenn dem Käufer die Wahl überlassen worden: *Uno mortuo, qui superest, dandus est, et ideo prioris periculum ad venditorem, posterioris ad emtorem respicit.* — — *Idem dicendum est etiam, si emtoris fuit arbitrium, quem vellet habere.* 3) Den Fall ausgenommen, wenn der Käufer dolose die Wahl über die Gebühr verzögert hätte.

1)

- 1) L. 25. pr. ff. de contr. emt. vend.
 2) L. 34. §. 6. ff. Ibid. L. 60. ibid.
 *) Es scheint diese Gesetzstelle in einem Mißklange mit dem Grundsatz zu stehen, daß die Gefahr auf den Käufer übergehe, so bald der Kauf dadurch zu seiner Vollkommenheit gediehen, daß Käufer und Verkäufer über denselben Preis für dieselbe Waare einig geworden. Der Gedanke aber, daß diese, zur Vollkommenheit eines Kaufs nothwendige, Uebereinstimmung in Hinsicht auf die Waare noch nicht eingetreten, so lange der Verkäufer das, zu übergebende, Pferd noch nicht erwählt hat, wird diesen anscheinenden Mißklang heben. Die Richtigkeit dieser Exegese bestätigt sich durch den zweiten Satz dieser Gesetzstelle, welche die Gefahr des übrigbleibenden Pferdes auf den Käufer überträgt, wenn eins der Pferde vor der Auswahl gefallen und dadurch die Uebereinstimmung beyder Contractanten über dieselbe Waare durch Zufall absolut geworden, der Kauf folglich perfecte geschlossen ist.
 3) Ibid.

§. 21.

Es verkauft mir jemand ein, ihm angeerbtes, Pferd auf diese Art: ich verkaufe dir das Thier zu dem Preise, wozu es meinem Erblasser verkauft worden, und nachmals findet sich, daß es diesem gleichfalls durch Erbschaft; oder durch Schenkung, und folglich umsonst, zugefallen ist, besteht der Kauf? Er besteht nicht, nach dem Buchstaben des Gesetzes: Si quis fundum, jure hereditario sibi delatum, vendidisset;

set; erit tibi emptus tanti, quanti a testatore emptus est, mox inveniatur non emptus, sed donatus testatori; videtur quasi sine pretio facta venditio, ideoque similis erit sub conditione factæ venditioni, quæ nulla est, si conditio defecerit. 1)

1) L. 37. ff. de contr. emt. vend.

§. 22.

Kaufe ich ein Pferd, das ohne mein oder des Verkäufers Vorwissen, schon vor dem Handel verstorben ist, so zerfällt derselbe: Etsi consensum fuerit in corpus, id tamen in rerum natura ante venditionem esse defuerit, nulla emptio est. 1) Kaufe ich einem Anderen zwey Kutschpferde oder mehrere Reitpferde in Bausch und Bogen für eine Summe ab, von denen eins schon vor dem geschlossenen Handel gestorben ist, so hebt sich dieser von selbst auf; wäre aber um jedes Pferd besonders gehandelt, so löset sich freylich der Kauf des todten Pferds auf, jedoch bleibt er in Hinsicht auf die lebenden bündig: Si duos quis servos emerit pariter uno pretio, quorum alter ante venditionem mortuus est, neque in vivo constat emptio. 2)

1) L. 15. pr. ff. de contr. emt. vend.

2) L. 44. ff. de contr. emt. vend.

§. 23.

Ich trage jemanden auf, mein Pferd dem Titlus zu verkaufen und er verkauft und übergiebt es einem

An-

Andern, besteht der Handel? Dem ausdrücklichen Gesetze zufolge besteht er nicht: Quum servo dominus rem vendere certæ personæ jusserit, si alii vendidisset, quam cui jussus erat, venditio non valet. Idem juris in libera persona est, quum perfici venditio non potuit in ejus persona, cui dominus venire eam noluit. 1)

1) L. 63. pr ff. de cont. emt. vend.

§. 24.

Titius ist vom Mevius zum Erben eingesetzt, glaubt irrig, sein Erblasser habe ihm aufgegeben, mir eins der hinterbliebenen Pferde zu verkaufen; oder zu schenken, und verkauft oder schenkt in dessen Gemäßheit mir eins derselben, kann ich nun, nach entdecktem Irrthume, aus dem Contracte auf die Uebergabe des Pferds klagen? oder, wenn er es mir schon übergeben hat, kann er es condiciren? Das Gesetz verneint die erste und bejahet die letztere Frage. Si falso existimans, se damnatum vendere, vendiderit, dicendum est, agi cum eo ex emto non posse: quoniam doli mali exceptione eintor submoveri potest; quemadmodum, si falso existimans, se damnatum dare, promisisset, agentem doli mali exceptione submoveret; Pomponius etjam incerti condicere eum posse ait, ut liberetur. 1)

1) L. 5. §. I. ff. de act. emti vend.

§. 25.

§. 25.

Ich kaufe ein Pferd mit der Bedingung, daß, wenn ich an einem bestimmten Tage die Kaufsumme nicht erlegt haben würde, ich dem Verkäufer dieselbe alsdenn doppelt bezahlen wolle, gilt dies Pactum? Nein! weil es einen Zinswucher enthält, und der Verkäufer kann nur so viel mehr fordern, als die Zinsen vom Tage des Verkaufs an gerechnet, betragen: Papinianus respondisse se refert, si convenit, ut, ad diem pretio non soluto, venditori duplum præstaretur, in fraudem constitutionum videri adjectum, quod usuram legitimam excedit, diversamque causam commissoriæ esse ait, quum ea specie non foenus illicitum contrahatur, sed ex contractu non improbata dicatur, 1)

1) L. 13. §. 26. ff. de act. emti vend.

§. 26.

Ich verkaufe mein Pferd einem Andern, unter der Bedingung, daß ich mir das Recht vorbehalte, es jährlich zwanzig, dreißig und mehrere male zu reiten; oder daß er mir, falls er lieber wolle, jährlich ein gewisses, bestimmtes Geld dafür geben solle. Ist hier die Wahl dem Käufer überlassen? und, falls er mir im ersten Jahre die Ritte zugestanden, kann er im folgenden mir, Statt deren, das Geld aufbringen und so im dritten Jahre wieder wechseln? Der Rechtsregel zufolge, daß allemal der Schuldner wähle, kann

er

er das: Qui domum vendebat, excepit sibi habitationem donec viveret, aut in singulos annos decem. Emtor primo anno maluit decem præstare, secundo anno habitationem, Trebatius ait, mutandæ voluntatis postetaten eum habere, singulisque annis alterutrum præstare posse. Et quamdiu paratus sit, alterutrum præstare, petitionem non esse. 1)

1) L. 21. §. 6. ff. de act. emti vend.

§. 27.

Titius legirt mir eins von seinen Pferden, welches er namentlich angiebt. Unbekannt mit diesem Umstande, kaufe ich das Thier von dessen Erben, und erfahre nachmals, daß es mir vermacht worden, kann ich das, den Erben ausgezahlte, Kaufgeld zurückfordern? und mit was für einer Klage? Das Gesetz beantwortet diese Frage mit folgenden Worten: Cui res sub conditione legata erat, is eam imprudens ab herede emit, actione ex emto poterit consequi emtor pretium; quia non ex causa legati rem habet. 1)

1) Unwissend, daß ihm eine gewisse Sache vermacht sey, kauft sie dieser von dem Erben. Er kann aber mit der Kaufsklage die Kaufsumme von den Erben zurückfordern, weil er sie nicht als Legat erhalten. L. 29. ff. de act. emti vend.

§. 28.

Sind beyde, der Käufer und Verkäufer, jener in mora accipiendi, dieser in mora tradendi; so fällt
alle

alle Schuld allein auf jenen; Er kann deshalb kein Interesse von diesem fordern. Wollte hingegen der Käufer das Geld an dem festgesetzten Tage bezahlen, der Verkäufer nähme es an diesem Tage nicht an, die folgenden Tage wäre er bereit, es anzunehmen, nun aber bliebe der Käufer in mora solvendi, so muß dieser demungeachtet dem Verkäufer das Interesse prästiren. 1)

1) L. 51. ff. de actionib. emti vend.

§. 29.

Nicht selten wird einem Pferdehandel die Bedingung hinzugefügt: daß das Thier eine Zeitlang auf die Probe gegeben werden solle, und es entstehe billig die Frage, ob der Käufer schuldig sey, das Pferd zu behalten, wenn er es nicht vor dem Ablaufe der Probezeit zurückliefert, sondern dasselbe über den Termin hinaus behalten hat. Drey, ganz verschiedene, Fälle bestimmen, bey Auflösung dieser Frage, große Unterschiede. Verkäufer und Käufer haben entweder den Handel schon geschlossen, sind einig über den Preis des Pferds, oder nicht. Im ersten Falle ist wiederum die Länge der Probezeit entweder ausdrücklich bestimmt, oder der Verkäufer hat unüberlegt genug gehandelt, eine solche Bestimmung nicht hinzuzufügen: In diesen beyden Fällen ist die Probezeit pro conditione resolutive anzusehen, und zwar im ersten der Kauf sogleich völlig geschlossen,

D

wenn

wenn der Käufer (ohne alle etwa eingelegte Protes-
 tation, weil der Verkäufer vielleicht abwesend und
 Niemand da war, dem er das Pferd abliefern
 konnte) dasselbe nach dem Ablaufe der festgesetzten
 Zeit noch behält, welches aber im zweyten Falle auf
 keine Weise behauptet werden kann, wo der Kauf
 nicht eher für geschlossen angesehen werden mag, bis
 der Käufer sich entweder aus eigener Bewegung
 oder auf gerichtliche oder ausssergerichtliche Provoca-
 tion des Verkäufers erklärt, daß er es behalten wolle.
 Denn Jener hat, indem er ihm das Pferd auf un-
 bestimmte Zeit auf die Probe gab, stillschweigend
 darin gewilliget, daß der Käufer nicht eher an den
 Kauf gebunden seyn solle, bis er sich ausdrücklich
 darüber geäußert. Das Retraktions-Recht steht
 diesem bis dahin immer zu.

Sind hingegen Käufer und Verkäufer, im drit-
 Falle, über den Preis noch nicht einstimmig und die-
 ser giebt jenem sein Pferd a) auf eine bestimmte
 Zeit auf die Probe, so kann aus dem Behalten dessel-
 ben, nach dem Ablaufe dieser Zeit, auf die Perfection
 des Handels nicht geschlossen werden: indem diese
 erst noch von dem Umstande abhängt, ob beyde sich
 auch über den Preis werden vereinigen können und der
 Käufer durch das längere Behalten des Pferds nichts
 weiter stillschweigend erklärt, als daß er entschlossen
 sey,

sey, den Handel zu schließen, wenn der Verkäufer sich würde billig finden lassen. Ist das Pferd b) auf unbestimmte Zeit gegeben, so kann aus dem Behalten desselben, wäre es auch ein Jahr lang, durchaus auf keinen geschlossenen Handel argumentirt werden, und der Verkäufer ist, meiner Meynung nach, nicht einmal berechtigt, deshalb ein Interesse zu fordern, indem er es sich selbst beyzumessen hat, daß er das Pferd nicht früher zurückgenommen.

Es könnte hier noch ein Zweifel über die Frage entstehen, ob beyde, der Käufer und Verkäufer, des Preises wegen einig gewesen, wenn dieser sich z. B. erklärt, er sey bereit, jenem das Pferd auf die Probe zu geben, jedoch auch fest entschlossen, es nicht unter hundert Thalern zu verkaufen, und jener nimmt es nun, ohne sich hierüber zu erklären, auf eine bestimmte Probezeit an.

Da aus der Annahme auf die Probezeit, nach meinem Ermessen, nicht so wohl auf die Einwilligung des Käufers in das geforderte Pretium, als vielmehr auf dessen Absicht, das Pferd genau kennen zu lernen, geschlossen werden muß, und bey jedem, sich nicht ausdrücklich erklärenden, Käufer der Vorsatz zu vermuthen ist, von dem geforderten Preise annoch abdingen zu wollen, so glaube ich, daß hier für den Käufer allemahl die Präsumtion fürwalte, daß er

D 2

noch

noch nicht absolut in den geforderten Preis gewilliget habe, und daß deßhalb dem Verkäufer der Beweis obliege, sein angeblicher Käufer habe in den Preis consentirt, welcher wohl immer durch einen Eid geführt werden muß.

So nach der Analogie der römischen Rechte: die sächsische Verordnung weicht hierin ab, und unterscheidet bloß, ob das Pferd dem Käufer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auf die Probe gegeben worden? unter dem Zusaze, daß im ersteren Falle der Handel für geschlossen angenommen werden solle, wenn der Käufer das Pferd vier und zwanzig Stunden über die bedungene Zeit in seiner Verwahrung behält. Im anderen Falle aber soll der Handel für geschlossen zu achten seyn, wenn der Käufer das Kaufgeld entweder wirklich bezahlt, oder wenigstens schriftlich oder mündlich gegen den Verkäufer sich erklärt, er wolle das Pferd behalten. 1)

1) Sächsische Verordn. vom 29sten May 1790. Nro. 39. der Beyfugen zu den Landesordn.

§. 30.

Nach der Lehre von der Acquisition eines Pferdes, sollte ich dem Anscheine nach, zuerst auf diejenigen Klagen übergehen, welche auf die Erfüllung der Contracte, die die wirkliche Acquisition vorbereiten, abzwecken. Da ich mich aber, um nicht zu weit von
mei.

meinem Plane abzugehen, auf diese nur in so fern einlassen darf, als sie in denselben eingreifen, und dieser Theil iener Klagen und deren Zusammenhang mit dem Gegenstande meines Buchs auffallender und deutlicher dargestellt werden kann, wenn ich zuvor die Wandlungs und Aestimationsklage abgehandelt habe, so wende ich mich zuvörderst zu diesen.

Zwey

Zweiter Abschnitt,

von
den Fehlern, welche die Wandlungsklage
vorbereiten.

§. 1.

Roms Policewesen war den Aedilen anvertrauet
Aufsicht über Handel und Wandel daher ein Theil
ihres Amtes, und hauptsächlichste Pflicht für sie, Be-
trügereyen und Uebervorteilungen möglichst zu ver-
hüten. Diesen Zweck erfüllt ihr Edict, aus welchem
die Pandecten hauptsächlich folgende Grundsätze auf-
nehmen: Wer eine schadhafte Sache, mit ihrem Feh-
ler bekandt oder unbekandt, verkauft und dem Käu-
fer denselben verschweigt, soll, unter der Auflösung des
Contracts, das Kaufgeld zurückgeben. Das erste
Erforderniß, um diese Klage mit Wirksamkeit anstel-
len zu können, wäre daher ein, zur Zeit des geschlos-
senen Contracts wirklich existirender, Fehler, über des-
sen Beschaffenheit ich hier die erforderlichen Bemer-
kungen ausheben werde.

§. 2.

Namentlich zählt das Edict die Fehler nicht
auf, durch welche die Wandlungsklage vorbereitet
wird, sondern es legt diese Wirkung im Allgemeinen
solchen

solchen Fehlern bey, welche die Brauchbarkeit der gekauften Sache ganz oder doch größtentheils aufheben. Vaterländische Gesetze, und die der übrigen Provinzen Deutschlands lassen es, in Rücksicht auf den Handel überhaupt, gleichfalls bey diesen allgemeinen Bestimmungen bewenden, worin, auch selbst in Hinsicht auf den Pferdehandel die älteren teutschen Rechte mit dem Edicte übereinstimmen: 1) Die neueren aber weichen, bey diesem Handlungszweige, von jenen durch namentliche und ausschließliche Angabe der Wandlungsfehler ab, wahrscheinlich eine Folge des ausgebreiteten Ansehens, welches das Sachsenrecht ehemals, wenigstens fast im ganzen nördlichen Teutschlande, behauptete, und durch welches zuerst der, nicht mit dem Edicte übereinstimmende, Grundsatz festgestellt wurde, daß nicht alle Fehler, welche die Brauchbarkeit des Thiers völlig aufheben, sondern nur einige, besonders benannte, die Wandlung bewirken sollten. Mondblindheit, Herzschlag und Stetigkeit zählt das Sachsenrecht hieher. 2) Einige neuere Statute folgen diesen Bestimmungen nur unter unbeträchtlichen Abweichungen. Das älteste Statut der Stadt Zelle gehört hieher: 3) Swelich man copht en perth, de andere scal ene waren vor stareblindt, vor stedeghen vor un-rechten anevanghe, daß es nicht gestohlen oder geraubt sey.

sey. 4) In dem Statute und Ordele der Stadt Bremen, Ordel 55. heißt es: So we dem anderen verkost ein Perdt, binnen unserem Wickbelde, de schal ohne waren vor houetsick unde starblindt dre Dage und vor unrechten Anfancf und vor anspracke binnen unsem Wickbelde. In dem älteren Berdischen Stadtrecht stat. 55. wird verordnet: So ve dem anderen verkopt ein Pert binnen Berden, de schall des ohne waren vor Hovet Seek und Staresblindt dre Dage langf, of vor unrechten Anfancf und vor Anspracke binnen unser Stadt. 5) In dem Statute der Stadt Braunschweig von 1532. Welck man koesft ein Perdt, de ander schall ome wahren vor unrechter anspracke, dad ibt nicht stedig, starblynt, houetsenyck oder hartschlegich sy, veer Becken na dem Rope. 6) Aehnliche Entscheidungen enthalten die leges Goslarienses. 7) Weiter als diese entfernt sich das Lüneburgische Statut von den Verordnungen des Sachsenspiegels, so sehr dessen Auctorität übrigens in dieser Stadt auch fortdauert. Die Worte des Statuts sind diese: der dem Anderen ein Pferd verkauft, ist schuldig, dem Käufer für vier Mängel gut zu seyn: zum ersten, daß es nicht gestohlen noch geraubt sey, solches wäre denn in einer öffentlichen, redlichen Rede geschehen: zum andern, daß es nicht hartschlächtig ist: zum
drits

dritten, daß es nicht stetig; zum vierten, daß es nicht
 hauptsiech oder roßig sey. Wo aber dieser vier Män-
 gel einer daran befunden wird, so ist der Verkäu-
 fer schuldig, dasselbe wiederum anzunehmen, in Be-
 trachtung, daß diese Mängel unsichtbarlich, auch dem
 allerverständigsten Kaufmanne verborgen sind, 8) wel-
 chen Grundsätzen man auch in Uelzen folgt, wo das
 Lüneburgische Stadtrecht aufgenommen worden. Die
 reformatio francofurtensis 9) läßt die Wandlung zu,
 wenn das Pferd geraubt oder gestohlen, herzschläch-
 tig, stetig und hauptsiech oder roßig; die reformatio
 norimbergensis 10) zählt Roß, Neude und Herz-
 schlag hieher; das Lübische Stadtrecht, Engbrüstig-
 keit, Stetigkeit, Roß. 11) In Bayern rechnet man
 dahin: Roß, Neude und Herzschlag; in Oesterreich
 gestohlen, roßig, kollerisch, herzschläch-
 tig und däm-
 pfig; in Breslau: gestohlen, herzschläch-
 tig, staar-
 blind, roßig. 12) Das Hamburgische Statut ent-
 bindet den Verkäufer von allem weiteren Anspruche,
 wenn er sein Pferd auf offenem Markte verkauft hat.
 13) Im Herzogthume Würtemberg wird hauptsäch-
 lich auf die vier Fehler, welche die Weiden verderben,
 Roß, Neude, Gräthe und den Wurm Rücksicht ge-
 nommen. 14) Im Bisthume Hildesheim werden
 nach der Verordnung vom 10ten December 1784 der
 Koller,

Koller, der Kox, der Hertzschlag und die Mondblindheit als Cardinalfehler dergestalt angegeben, daß bey dem Daseyn eines von ihnen, der Käufer sogar von dem Beweise entbunden wird, das Thier sey schon zur Zeit des geschlossenen Kaufs damit behaftet gewesen. 15) Ausser diesen nahmhast gemachten Hauptmängeln erlaubt die Constitution die Wandlung auch denn, wenn sich ein anderer Fehler äußern sollte, um deswillen das römische Recht dieselbe zuläßt, jedoch unter der Einschränkung, daß hier der Käufer den Beweis der Fehlerhaftigkeit des Thiers zur Zeit des eingegangenen Handels übernehmen muß. 16) Die Constitutionen des Fürstenthums Zelle erlauben die Wandlung wegen Hertzschlags, Mondblindheit, Kollers und Koxes. 17) Im Fürstenthume Calenberg hingegen bewirkt Mondblindheit die Wandlung nicht, sondern bloß die drey übrigen Fehler und der Umstand, wenn das Pferd gestohlen worden. 18) Jedoch ist hier wegen des Koxes oder der Steindrüse besonders zu bemerken, a) in Hinsicht auf die Redhibition des damit behafteten Thiers, daß derjenige, welcher ein solches Pferd einem Anderen wissentlich, oder auch denn, wenn er wegen des Daseyns des Fehlers nur zweifelt, verkauft, dem Käufer nicht allein das Kaufgeld, sondern auch alle von demselben auf das

Tods

Todtstechen des Pferds, welches sofort geschehen muß,
 auf die Attestate der Pferdekundigen wegen der Fehler-
 haftigkeit des Thiers, und auf den Proceß verwendete
 Kosten zu erstatten schuldig ist, welchemächst er in
 eine schwere Geldstrafe, deren Ermäßigung dem
 Richter überlassen ist, verurtheilt wird, und, falls
 sein Vermögen zu deren Erlegung nicht hinreichen
 sollte, durch Bestungsbau, Zuchthaus oder andere
 scharfe Leibesstrafe das Verbrechen abbüßen muß. 19)
 b) In Hinsicht auf den Besizer eines solchen Thiers
 ist zu bemerken, daß dieser, sobald er den Fehler
 entdeckt, bey Vermeidung eben gedachter Strafen,
 das Pferd sogleich von den übrigen, bey denen es
 etwa stand, trennen, den Vorfall der Obrigkeit an-
 zeigen, diese das Pferd von Kunstverständigen un-
 tersuchen lassen, und wenn der Nos oder die unheil-
 bare Steindrüse sich findet, es sogleich todtstechen und
 fünf Fuß tief eingraben lassen muß. Alles Geschirr,
 welches bey solchem Pferde gebraucht worden, die
 Krippen, Rauffen, Eimer, Latier-Bäume u. s. f.
 wird demnächst verbrannt, alles Eisenzeug neu ver-
 zinnt. Stand das Pferd nur wenige Tage, bevor
 sich die Krankheit entdeckt hat, in einem Stalle, so
 werden die Wände abgehackt und mit Kalk übersezt,
 die im Stalle freistehenden eichenen Ständer werden
 gleich

gleichfalls abgehobelt und dick mit Oehlſarbe bemahlt, diejenigen, welche von Tannen- oder Buchenholze ſind, weggeriſſen und verbrannt, oder mit Spießöhl beſtrichen: der Fußboden des Stalls zwey Fuß tief aufgeriſſen, die herausgebrachte Erde vergraben, und der Stall neu gepflaſtert: die herausgeriſſenen Bohlen werden verbrannt, der ganze Stall mit Tobackſblättern und Theer ausgeräuchert. Wäre das infi- cirte Pferd hingegen vierzehn Tage und länger in dem Stalle geſtanden, ſo wird der ganze Stall niederge- riſſen, das Holz verbrannt und der übrige Schutt vergraben. 20) Im Herzogthume Mecklenburg- Schwerin iſt in Rückſicht auf den Roß eben daſſelbe verordnet, nur unter der Abweichung, daß derjenige, welcher ein roßiges Pferd wiſſentlich verkauft, dem Käufer neben der Erſetzung alles Schadens, das doppelte Kaufgeld herausgeben, und zu lebenswä- riger Karrenſtrafe verurtheilt werden ſoll. 21) Ferner iſt in zweyen Conſtitutionen feſtgeſetzt, daß mit einem roßigen Pferde weder ein Fremder noch Einheimiſcher reiſen ſolle, ſonſt er auf die erſte Anzei- ge von der Obrigkeit des Orts ſofort angehalten, und, nachdem das roßige Pferd getödtet worden, nach Befinden mit einer anſehnlichen Geldbuße, auch, wenn ſich ein böſlicher Vorſatz dabey entdeckte, mit harter Leibes- ſtrafe unfehlbar belegt werden ſoll; wogegen dem

Denun-

Denunclanten eine Belohnung von fünf Rthlr. von der Obrigkeit des Orts zugebilliget wird. 22) Die neue sächsische Verordnung vom 29sten May 1790. zählt zu den Cardinal - Fehlern: Staarblindheit, Mondblindheit, Stetigkeit, Roß, Wurm, Herzschlächtigkeit, den tollen Koller, den Lauschkoller, Taubheit, die Raute, die fallende Sucht. 23)

- 1) Leg. Bajuvar. tit. 15. §. 2. 3. 7. Capitular. L. 5. §. 8. und 210.
- 2) Weichb. art. 97. in Verbindung mit der Glosse. Carpz. P. II. C. 34. D. 17.
- 3) Art. 29. bey'm Leibniz, T. III. rer. Brunswic. p. 483.
- 4) Crupen teutsch, Alterth. c. 6.
- 5) Pufend. observat. T. I. app. p. 97.
- 6) Bey'm Leibniz, P. 1. art. 23.
- 7) L. II. tit. van Gerichte, art. 162. und 163. bei'm Leibniz, T. 3. rer. Brunsv.
- 8) Th. 2. tit. 9. pr.
- 9) P. 2. tit. 9. §. 4.
- 10) L. 4. tit. 16. §. 1.
- 11) Stryk. U. M. ff. tit. de adilit. ed. §. 13.
- 12) Behamb. c. 59.
- 13) Art. 2. tit. 8. art. 17.
- 14) Lauterb. C. T. P. tit. de adilit. ed. §. 14.
- 15) Die angezogene Verordn. §. 1.
- 16) Daselbst. §. 4.
- 17) C. C. Cell. T. II. p. 788.
- 18) C. C. Cal. T. II. p. 626.
- 19) Verordn. vom 29sten Jun. 1751, und vom 23sten May 1736.

- 20) Die angezogene Verordn.
 21) Constitut. vom 20sten Sept. 1763.
 22) Constitut. vom 12ten Febr. 1763 und vom 6ten Jun.
 1776. Spaldings repertor. jur. Mecklenb. p, 685.
 23) S. 3.

§. 3.

Für diejenigen Orte und Landschaften, wo ausdrückliches Gesetz, Herkommen oder præjudicia solche Cardinal-Fehler festsetzen, würde nun freilich eine fernere Untersuchung der Fehler, welche das Edict der Medilen für wandlungsmäßig, für solche Fehler erklärt, deren Daseyn jedesmahl ohne Ausnahme die Redhibition des verkauften Pferdes bewürken soll, augenfällig überflüssig seyn, da bey vorkommenden Fällen nicht dies, sondern Landesgesetz oder Observanz der Landschaft zum Grunde zu legen ist. 1) Der folgende Theil dieses Abschnitts würde also, in Rücksicht auf die Wandlungsflage, nur für solche Städte oder Provinzen praktisch brauchbar, wo das Gesetz keine Cardinal-Fehler bestimmt, und ist für die übrigen, in den mehrsten Fällen, bloß Theorie.

- 1) Wann der Kauf nicht an einem anderem Orte geschlossen worden, wo das Edict entweder in seinem ganzen Umfange unabgeändert noch gilt, oder provincial Gesetz oder Statut andere Wandlungsfehler annehmen, in welchem Falle, allgemein bekannten Regeln zufolge, lediglich die Gesetze des Orts, wo der Kauf eingegangen ist, zum Grunde zu legen sind.

§. 4.

S. 4.

Das Daseyn eines Fehlers, zur Zeit des geschlossenen Contracts, ist das erste Erforderniß, welches das Edict aufstellt, um auf Redhibition des Thiers dringen zu können, und allgemeine Regel, daß dieser Fehler die Brauchbarkeit des Pferdes ganz oder größtentheils aufheben müsse. Ein leichter Fehler, welcher den Werth desselben vielleicht um einige Thaler vermindert, ohne jedoch dessen Nutzbarkeit so ganz nachtheilig zu seyn, bewirkt daher keine Wandlung: Proinde si quid tale fuerit vitii vel morbi, quod usum ministeriumque impediatur, id dabit redhibitioni locum, dummodo meminerimus, non utique quodlibet quam levissimum efficere, ut morbosus vitiosusque habeatur, proinde levis febricula, aut vetus quartana, quæ tamen jam sperni potest, vel vulnusculum modicum nullum in se habet delictum. I) Gesezt nun, ein Roßtauscher erhielte gegen Auslobung eines glänzend vorthellhaften Kaufgeldes den Auftrag, ein völlig fehlerfreyes Pferd zu liefern; er erhandelte von einem andern Roßtauscher ein schönes, anscheinend völlig gesundes Pferd, und gäbe, in Hinsicht auf das hohe ihm zugesagte, Kaufgeld, das ihn doch noch immer gewinnen läßt, mehr, als das Pferd wirklich werth ist; nach geschlossenem Kaufe aber fänden sich einige kleine, unbeträchtliche Fehler, so fällt in die Augen, daß sein Committent, der ein durchaus fehlerloses Thier

ha-

haben wollte, nicht schuldig ist, es zu nehmen: dem Verkäufer aber kann jener es nicht redhibiren, quia hoc vitium nullum habet in se delictum, und einem Dritten kann er es nur mit Schaden verkaufen, weil er es, in Hinsicht auf das hohe Kaufgeld, über den wahren Werth bezahlt hat. Durch was für eine Cautele würde er sich nun, in solchem Falle, sichern? durch die ganz einfache, daß er bey Schließung seines Handels mit dem Verkäufer ausbedinge, er solle sich verbindlich machen, das Thier, auch des geringsten Fehlers wegen, gegen Erstattung der Kaufsumme zurückzunehmen.

1) Leiffer jure georg. L. II. c. 12. n. 105. Behamb. Casu 38.

§. 5.

Ob Unheilbarkeit des Fehlers nothwendiges Erforderniß dieser Klage sey, oder ob auch eine vorübergehende Krankheit sie zulasse, das wird, auf den ersten Blick, wirklich sehr zweifelhaft, indem zwey Pandecten-Stellen ganz entgegengesetzte Meynungen vertheidigen. Ulpian behauptet den letzteren Grundsatz: Pomponius recte ait, non tantum ad perpetuos morbos, verum ad temporarios quoque hoc edictum pertinere. 1) Benulejus aber scheint diesen Grundsatz nicht zu billigen: Quoties morbus fonticus nominatur, eum significari, Cassius ait, qui nocet; nocere autem intelligi, qui perpetuus est, non

non

non qui tempore finiatur; sed morbum fonticum eum videri, qui inciderit in hominem, postquam is natus sit, fontes enim nocentes dici. 2) Der anscheinende Widerspruch dieser Stellen wird indeß durch folgende Gründe verschwinden. a) Dies letztere Gesetz enthält keine verba dispositiva, bloß enun- ciativa, b) es sagt nicht, daß der Ausdruck, morbus fonticus, einen Wandlungsfehler bedente, und wo das Edict morbum fonticum nenne, es hierunter auch allemal einen solchen Fehler verstehe, bey des- sen Daseyn die Redhibition eintreten solle; sondern es erklärt diesen terminum bloß theoretisch, ohne Rücksicht auf das Edict, welches gleichfalls im l. 113. ff. de V. S. geschieht. c) Diese Stelle scheint verworren, dunkel und undeutlich, indem sie mor- bum fonticum a) für eine unheilbare b) für eine sol- che Krankheit ausgiebt, die erst nach der Geburth entstanden ist. Dagegen sind d) Ulpian's Worte dispositiv, ohne alle dunkle und verwirrende Ein- streuungen, deutlich, und e) führen viele andere Stellen des Edicts, beispielweise heilbare Krank- heiten, als wandlungsmäßig auf.

1) L. 6. pr. ff. de aedilit. ed.

2) L. 65. §. 1. Ibid.

§. 6.

Bei dem Pferdekaufe bewirkt der Umstand keinen Unterschied, ob der Fehler im Körperbau des
 Thiers,

Thiers, oder in dessen principio movente seinen Sitz habe, so sehr es auch bey dem Schavenhandel hierauf ankam. Genug wenn der Fehler die Nutzbarkeit des Thiers für jetzt ganz aufhebt: bovem, qui cornu petit, vitiosum esse, plerique dicunt, item mulas quæ cessum dant; ea quoque jumenta, quæ sine causa turbantur et semet ipsa eripiunt, vitiosa esse dicuntur. 1)

1) L. 43. pr. ff. de aedit. ed.

S. 7.

Da das Daseyn des Fehlers zur Zeit des geschlossenen Kaufs nothwendiges Erforderniß der Wandlungsflage ist, so folgt durch ganz ungekünstelte Argumentation, daß ein völlig geheilter Fehler hier nicht in Anschlag zu bringen sey: quod ita sanatum est, ut in pristinum statum restitueretur, perinde habendum est, quasi numquam morbosum esset. 1) Anscheinend geheilte Fehler aber, deren Urstoff nicht gehoben, noch in dem Thiere wirksam liegt, und nahen erneuten Ausbruch drohet, z. B. ein aufgetriebener Roß, können die Redhibition nicht aufheben. 2) Da indeß einige Krankheiten, auch wirklich geheilt, noch Schwächen oder Mängel nachlassen, die sich in der Folge erst zeigen, wenn die Wandlungsflage vielleicht schon längst verjährt ist, so rathe ich, jeden Kauf unter der Bedingung zu

zu

zu schließen, daß, wenn dergleichen, aus ehemalis-
gen Krankheiten oder Schäden entstehende, Schwä-
chen sich dereinst äußern würden, der Verkäufer
schuldig seyn solle, das Thier zurückzunehmen, oder
eine gewisse Summe vom Kaufgelde herauszu-
zahlen.

1) L. 16. ff. de æd. ed.

2) Arg. l. 53. Ibid.

§. 8.

Diese allgemeinen Voraussetzungen erlauben mir
den Uebergang zu besonderen Fällen, welche theils
Behamb, theils das Gesetzbuch aufbewahren. Ein
so bössartiges Pferd, das Niemand um sich leidet,
sondern jedem, der sich ihm nahet, mit Beißen und
Schlagen Lebensgefahr drohet, würde daher, nach
Obigem, der Redhibition unterworfen seyn, nicht
aber ein unzugereittenes, weil theils dieser Fehler
nicht in der Natur des Thiers liegt, theils so fort
gehoben werden kann.

§. 9.

Ein schädigtes, räudiges Pferd ist, ausdrückli-
chen Gesetzstellen nach, der Wandlung nicht unter-
worfen, wenn es das Glied, an welchem die Krank-
heit sich äußert, mit eben der Leichtigkeit und Rich-
tigkeit gebraucht, wie die übrigen Theile seines Kör-
pers: Trebatius ait, impetignosum 1) morbosum

non esse, si eo membro, ubi impetigo esset, æque recte utatur; et mihi videtur vera Trebatii sententia.

1) Impetix oder impetigo ist ein trockner, harter Ausschlag der Haut, in der Volkssprache *sarna* genannt, welcher sehr schnell und leicht in wirklichen Ausschlag übergeht. Plin. 26. Vor Tiberius Zeiten war diese Krankheit unbekannt: eigentlich eine Krankheit des menschlichen Körpers, welche aber analogisch auf jeden bössartigen Ausschlag des thierischen angewandt werden kann.

2) L. 6. §. 1. ff. de ædilit. ed.

§. 10.

Abgeschnittene oder abgerissene Zunge macht ein Pferd fehlerhaft: Si cui lingua abscissa sit, an sanum esse videatur? quæritur; et exstat hæc quæstio apud Ofilium relata; in equo, ait enim, hunc videri non esse sanum, 1) wie auch ein Pferd, dem ein Glied in der Maße zerbrochen oder abgehauen ist, daß es dadurch unbrauchbar wird, wandlungsmäßig ist: Idem Ofilius ait, si homini digitus abscissus, membrique quid laceratum, quamvis con-sanaverit, si tamen ob eam rem eo minus uti possit, non videri sanum. 2) Lähme an einem Beine, 3) Polyp an einem oder dem anderen Theile, 4) bey geringen Bewegungen heftig aufschwellende Adern, 5) gänzlich oder zu gewissen Zeiten fehlendes Gesicht,

sichts,

sicht, sind Krankheiten, die den geschlossenen Pferdes
handel durchaus aufheben, weil unzweifelhaft die
Brauchbarkeit des Thiers dadurch merklich ver-
liert. De myope quæsitum est, an sanus esset? et
puto, redhiberi posse; sed et *νυκτάλωπα* mor-
bosum esse constat, ubi neque matutino tempore
videt, neque vespertino. 6)

1) L. 8. ff. de aedilit. ed.

2) L. 10. pr. ff. Ibid.

3) L. 13. ff. Ibid.

4) L. 12. ff. Ibid.

5) L. 50. ff. ibid. Das damit behaftete Subject heißt
varicosum.

6) L. 10. §. 3. ff. Ibid.

§. II.

Wegen des Umstandes, daß ein Zugthier sich
nicht umspannen läßt, (es ist z. B. gewöhnt, an
der rechten Seite der Deichsel zu gehen, und will
auf deren linken Seite geführt, nicht ziehen,) kann
keine Klage angestellt werden, weil dieser Fehler den
mehrsten Zugthieren anklebt; leidet es aber kein
zweites Pferd neben sich, dann wird es nicht für ges-
und angenommen: Quæsitum est, si mula talis sit,
ut transjungi non possit, an sana sit? et ait Pompo-
nius: sanam esse! plerasque denique carrucarias ta-
les esse, ut transjungi non possint. Idem ait:

si

si nata sit eo ingenio aut corpore, ut alterum jugum non patiatur, sanam non esse. 1)

1) L. 38. §. 8. et 9. ff. de aedilit. ed.

§. 12.

Ob fehlendes Zeugungsvermögen eine Krankheit des Thiers involvire? darüber scheinen die Gesetze, auf den ersten Blick, etwas unbestimmt zu sprechen, deren nähere Zergliederung indes die Zweifel hebt. a) Ist das Thier von solcher Gattung, welcher die Natur die Möglichkeit, sich fortzupflanzen, überhaupt versagte, so wird auf diesen Umstand durchaus keine Rücksicht genommen: Si mulus castratus est, neque morbi neque vitii quid habere videtur, quia neque de fortitudine ejus quid detrahitur, neque de utilitate, *quum ad generandum nunquam* fit habilis, b) Bey den Pferden hingegen wird der Unterschied gemacht, a) ob das Thier durch gänzliche Hinwegnahme der Zeugungstheile absolut unfähig geworden, sich fortzupflanzen, oder ob b) physische Möglichkeit noch fürwaltet. Im ersteren Falle hat deshalb eine Klage Statt, wenn der Verkäufer den Fehler absichtlich verschwiegen hat, 2) nicht aber im letztern. 3) Würde indes ein Hengst in der Absicht gekauft, daß er als Hengst gebraucht werden solle; eine Stute, um Race von ihr zu ziehen, so würden, meiner Meynung nach, beyde Thiere

wands

wandlungsmäßig, wenn sie der Absicht des Käufers nicht entsprächen, der Hengst nicht erbt, die Stute nicht wirft, obgleich die Zeugungstheile nicht fehlen mögen. Da dieser Grundsatz aber nicht geradezu aus irgend einem Gesetze hervorgeht, sonderu analogisch abgeleitet werden kann, so rathe ich, der Sicherheit wegen, dem Käufer, daß er ausdrücklich erkläre: Fortpflanzung sey die Absicht seines Kaufs, und der Verkäufer solle sich verbindlich machen, das Thier zurück zu nehmen, wenn jener Zweck nicht erreicht würde.

1) L. 38. §. 6. ff. de aedilit. ed.

2) L. 6. und 7. daselbst, in Verbindung mit dem eben angezogenen Gesetze.

3) Die angeführten Gesetze. Analogisch gehört hier noch her: l. 14. pr. und §. 3. ff. de aedilit. ed. Quæritur de ea muliere, quæ semper mortuos parit, an morbofa sit? et ait Sabinus: si vulvæ vitio hoc contingit, morbosam esse. De sterili Cælius distinguere Trebatium dicit: ut, si natura sterilis sit, sana sit; si vitio corporis, contra.

§. 13

Es verordnen die Aedilen, daß ein alter gedienter Sklave, (veterator) der seine Weise schon einmal angenommen hat, und folglich nur mit vieler Mühe von seinem neuen Herrn umgebildet werden kann, nicht für einen Neuling (novitium) aus-

ge-

gegeben werde, welcher leichter und williger sich in die Art seines neuen Herrn schmiegt. 1) Aus diesen, analogisch auf den Pferdekauf angewandten, Grundsätzen, würde das Resultat hervorgehen, daß ein altes Pferd, welches für ein junges verkauft wird, allerdings wandelbar sey, theils aus dem gesetzlichen Grunde, theils weil der Werth dieser Thiere mit jedem Jahre fällt. Da indeß das Alter derselben bis in das achte Jahr aus den Zähnen richtig beurtheilt werden kann, so würde jener Grundsatz erst nach diesem Zeitpuncte bey dem Kostausche anwendbar werden, wenn z. B. ein vierzehnjähriges Pferd für ein neunjähriges verkauft wäre.

1) L. 37. ff. de aedilit. ed.

§. 14.

Der Slavenhändler war, nach dem Edicte, verbunden, die Nation des verhandelten Slaven richtig anzugeben, weil eine vor der anderen vorzüglich im Werthe stand. Vernachlässigung dieser Pflicht berechtigte den Käufer zur Wandlung: Qui mancipia vendunt, nationem cujusque in venditione pronunciare debent, plerumque enim natio fervi aut provocat aut deterret emtorem: id circo interest nostra, scire nationem: præsumptum enim est, quosdam fervos bonos esse, quia natione non sunt infamata, quosdam malos esse, quia ea natione sunt

Sunt, quæ magis infamis est. Quod si de natione ita pronunciatum non erit, iudicium emptori omnibusque, ad quos ea res pertinebit, dabitur, per quod emptor redhibet mancipium. 1) Ue hnliche Vorzüge giebt die Nation einem Pferde vor dem andern, weshalb wohl kein Zweifel übrig bleibt, daß falsch angegebene Nation auch hier die Wandlung vorbereite, wenn die Gestalt des Pferds dessen Landesart nicht so kenntlich darstellt, wie bey einigen Racen, z. B. Tartaren, Polen, Ungarn u. s. f.

1) L. 31. §. 21. ff. de aedilit. ed.

§. 15.

Es giebt verschiedene, den Kostanschern nach gerade ziemlich bekannte, Handgriffe, die Fehler körperlicher Schönheit eines Pferds zu verbessern. Ist dies auf eine Art geschehen, die der Gesundheit des Thiers nicht nachtheilig und bleibend ist, so kann dadurch dem geschlossenen Kaufe an seiner Bündigkeit nichts abgehen, der Verkäufer auf kein Interesse belangt werden. Durch oft wiederholte Scarrificationen wäre z. B. ein Pferd mit einem weissen Sterne gezeichnet. Ist der Fehler aber nicht dauerhaft gehoben, oder vielleicht gar zum Nachtheile der Gesundheit des Thiers, dann liegt offenbar bösslicher dolus des Verkäufers am Tage, und es entsteht die Frage, ob er Nullität des Contracts

tractis involvire? bekannten Grundsätzen zu folge, ist das der Fall, wenn der dolus die Ursache enthält, welche mich zu dem Contracte bewogen hat, ich bestelle z. B. einen Schimmel mit Apfeln, von einer bestimmten Farbe, so und so bestreuet, mein Commissionair mahlt einen Schimmel in der angegebenen Manier, und die Flecken schwinden einige Zeit nach dem Kaufe weg. Da tritt dolus, causam dans contractui ein, und der Kauf ist ungültig. Dolus incidens hingegen begründet lediglich eine Klage auf das Interesse, auf dasjenige, was ich, bekant mit dem Fehler, oder der ermangelnden Qualität des Thiers, weniger gegeben haben würde. 1) Si venditor dolo fecerit, ut pluris venderet, puta, de artificio mentitus est, aut de peculio, emti eum iudicio teneri, ut præstaret emtori, quanto pluris servum emisset, si ita peculiatus esset, vel eo artificio instructus. 2) Herennius Modestinus respondit: si quid circumveniendi emptoris causa venditur in specie, de qua quæritur, fecit, ex empto actione conveniri posse. 3)

1) In der Absicht ein Pferd, dessen Farbe mir gleichgültig ist, zu kaufen, finde ich z. B. auf dem Pferdemarkte einen rothen Apfelschimmel, und kaufe ihn, der seltenen Farbe wegen, höher, als er sonst werth seyn würde, die gemahlten Äpfel aber schwinden nach und nach, so kann ich hier nur auf das Interesse klagen, weil dolus incidens fürwaltet.

2)

2) L. 13. §. 4. ff. de act. emti vend.

3) L. 39. in f. ff. Ibid.

§. 16.

Fruchtbar und practisch würde, auch selbst nach heutigen Grundsätzen, die Frage seyn: Ob der Verkäufer den Umstand anzugeben verbunden sey, daß auf dem zu erhandelndem Pferde noch eine noxahafte? Gesezt z. B. ich ritte ein, mir zugehöriges, muthiges, Pferd über eine enge Brücke, es würde wild, und schlüge ein, nahe hinter ihm gehendes, Zugpferd vor dem Wagen todt, so würde dessen Eigenthümer ungezweifelt actionem ex lege Aquilia utilem, oder wenigstens doch de pauperie gegen mich, oder wenn ich das Pferd vor angestellter Klage verkaufte, gegen dessen neuen Besitzer haben. So lange ich nun dem Herrn des erschlagenen Pferdes den Schaden, den er durch dessen Todt erlitten, nicht ersetzt habe, haftet eine noxa auf dem Thiere, und, da die Verbindlichkeit, diese zu ersetzen, auf den jedesmaligen Besitzer übergeht, so lange der vorherige noch nicht belangt ist, jener aber dadurch äußerst gefährdet werden kann, zumal, da eine solche noxa so sehr zu den unsichtbaren Mängeln gehört, so verordnen die Aedilen, daß der Verkäufer schuldig sey, dem Käufer anzuzeigen, das Thier sey mit einer, noch nicht vergüteten noxahafte

haftet: Quod ajunt ædiles; [noxa solutus non sit sic intelligendum est, ut non hoc debeat pronunciarı, nullam eum noxam commisisse; sed illud, *noxa solutum esse*: hoc est: *noxali judicio subiectum non esse*: ergo, si noxam commisit, nec permanet, noxa solutus videtur. 1) Diese römischen Grundsätze über Noxalklagen hat die heutige Praxis nicht aufgehoben, und folglich ist der Verkäufer ungezweifelt schuldig, den Umstand anzugeben, daß das zu verkaufende Thier mit einer noxa behaftet sey; widrigenfalls zwar keine Wandlungsklage gegen ihn Statt findet, da diese nur die, in den Provinzialgesetzen jedes Landes angenommenen, Cardinalfehler begründen, gewiß aber actio emti oder cessalege Aquilia oder de pauperie, von dem belangten und schuldig vertheilten Käufer gegen den Verkäufer auf das Interesse angestellt werden kann.

1) L. 17. §. 17. ff. de ædilit. ed.

§. 17.

Mit einigen allgemeinen Bemerkungen erlaube ich mir den Schluß dieser Lehre. In den Gesetzen, welche verschiedene der, eben aufgezählten, Fehler Beispielweise anführen, wird nicht immer geradezu gesagt, daß das Daseyn eines solchen Fehlers die Redhibition bewürken solle, sondern statt dessen

dessen
diese
übertra
est, mo
ob diese
Thiers
nem em
dene, de
ler mit
lers und
seyn, u
nicht üb
est, seh
dessen
der Na
lichen G
len, wo
den sonst
fehler übe
druck: sa
dies nicht
wird. 2
§. 7. und

dessen gebrauchen die Juristen, aus deren Werken
 diese Stellen ausgehoben und in das Gesetzbuch
 übertragen sind, sehr oft den Ausdruck: *sanus non
 est, morbosus est.* Billig entsteht nun die Frage,
 ob diese Phrase auf Redhibition des verkauften
 Thiers deute, oder ob sie dem Käufer bloß *actio-
 nem emti* auf das Interesse ertheile? Da verschie-
 dene, der in diesen Gesetzbüchern angeführten, Feh-
 ler mit den Erfordernissen eines Wandlungs-Feh-
 lers und hauptsächlich mit dem, daß er unsichtbar
 seyn, und das Auge des Käufers täuschen solle,
 nicht übereinstimmen, und der Ausdruck: *sanus non
 est,* sehr zweydeutig schwankt; so muß natürlich
 dessen Unbestimmtheit durch die Vergleichung mit
 der Natur der Sache, und mit bestimmten, deuts-
 lichen Gesetzen fixirt werden; weßhalb in den Fäl-
 len, wo die, exemplweise angeführten, Fehler, mit
 den sonstigen Erfordernissen wirklicher Wandlungs-
 fehler übereinstimmen, dem Käufer durch den Aus-
 druck: *sanus non est,* die *actio redhibitoria;* wo
 dies nicht eintritt, die *actio quanti minoris* ertheilt
 wird. Welche Exegese beynahe wörtlich im l. 1.
 §. 7. und 8. ff. de *ædilit. ed.* liegt.

Die Bestimmung der Cardinalfehler in hiesigen und verschiedeneu anderen Ländern, und die ausdrückliche Untersagung der Wandlung aller anderen Mängel wegen, veranlaßt zwey Fragen. a) Dehnt die verbothene Redhibition der Pferde, wegen anderer, als der Hauptmängel, sich auch auf den Handel mit anderen Pferdeähnlichen Thieren, z. B. mit Maulthieren, Eseln u. s. f. aus, und b) versagt der Mangel solcher Fehler dem Käufer nur allein die Redhibitionsklage, oder überhaupt alles Klagerrecht?

Bev Beantwortung der ersten Frage muß ich von dem Grundsätze ausgehen, daß jedes jus singulare strictissimæ interpretationis ist, und über die Grenzen der Menschen oder Sachen=Classe, welcher der Buchstabe des Gesetzes es ausdrücklich beylegt, nicht ausgedehnt werden darf. In den Landesgesetzen der Fürstenthümer Zelle und Calenberg ist die Rede ausdrücklich von Pferden, ohne alle Erweiterung oder Ausdehnung auf Maulthiere und Esel; weßhalb der Handel mit dieser Thierart lediglich nach dem Edicte zu beurtheilen seyn wird.

Bev der zweyten Frage beziehe ich mich auf die Regel: daß ältere Gesetze, welche ein neues verändert,

tert,

dert, in den Puncten, die dies neue Gesetz nicht be-
 rührt, ihre Kraft unverändert behalten. Die Cons-
 titution ändert bloß den Grundsatz des Edicts, daß
 jeder verborgener, der Branchbarkeit des Thiers
 gänzlich nachtheiliger, Fehler, die Wandlung be-
 wirken solle, in der Maße, daß nur die, in jenen
 Constitutionen nahmhast gemachten, Fehler, diese
 Wirkung hervorbringen sollen. Die Regel, ob *quæ
 vitia negat redhibitionem esse, ex emto dat actio-*
nem, berührt und hebt die Constitution nicht auf,
 weßhalb bey allen übrigen Fehlern, wo das Edict
 die Redhibition zuläßt, in hiesigen Landen und als
 len den Provinzen und Städten Deutschlands, wo
 Cardinalfehler angegeben sind, doch immer *actio ex
 emto* auf das Interesse Statt haben würde. Diese
 Interessenklage scheint nun freylich dem Käufer einen
 glänzenden Vortheil zu gewähren, sie wird ihm
 aber, unvorsichtigen Händen anvertrauet, statt als
 les Gewinns, sehr oft fruchtlos verschleuderte Kos-
 ten verursachen. Denn so viele Wahrheit der
 Grundsatz auch immer enthalten mag, daß ver-
 schwiegene Fehler, welche die Wandlung nicht ver-
 ursachen, ihn dennoch zu dieser Interessenklage be-
 rechtigen, so wird der Beweis eben dieses Interesse
 viermal gegen einmal scheitern. Demjenigen, der
 vors

vorsichtig handeln will, rathe ich daher, sich bey Schließung des Handels vom Verkäufer eine bestimmte Strafe versprechen zu lassen, wenn außer den Cardinalfehlern sich in der Folge noch andere, minder wichtige, entdecken sollten. Ist diese Vorsichtsregel vernachlässiget, und es äußern sich nachmals solche Mängel, so überlege der hintergangene Käufer erst recht reiflich, wie er sein Interesse klar und überzeugend darthun möge: lasse sich etwa vorerst nur schriftliche, dem Libelle beyzufügende Zeugnisse von bekannten, rechtschaffenen Pferdeärzten geben, damit der Richter sogleich von der Wahrheit überzeugt, und der Gedanke unerlaubter, durch Chikane zu unterstützender, Gewinnsucht entfernt werde. Mit solchen Zeugnissen, daß der Fehler den Werth des Thiers wirklich um eine bestimmte Summe verringere, versehen sich der Käufer erst, ehe er sich in einen Prozeß einläßt, dessen Ausgang, der Natur der Sache nach, ungewiß seyn muß, und dessen Erndte sehr leicht verschwendete, Kosten seyn können.

Drit-

Dritter Abschnitt,

von

Der Unbekanntheit des Käufers mit dem
vorhandenen Fehler.

§. I.

Der Uedilen Edict nimmt, wenn die Wandlungs-
Klage mit Wirkksamkeit angestellt werden soll, neben
dem Daseyn eines Cardinalfehlers, auf den Um-
stand Rücksicht, daß der Käufer keine Kenntniß
von dem fürwaltenden Fehler gehabt habe: legt
desßhalb dem Verkäufer die Verbindlichkeit auf, die
Fehler des Thiers namentlich anzugeben, versagt
aber auch dem Käufer alsdenn alles Klagerecht,
wenn unverzeihliche Nachlässigkeit an seiner Seite
Schuld an der Nichtentdeckung des Fehlers war.
Diese, in natürlicher Billigkeit zwar begründeten,
jedoch so äußerst fein in einander verfließenden Un-
terschiede, erschweren die Bemühung, hier eine be-
stimmte Gränzlinie zu ziehen, welche sich nur aus
der Vergleichung mehrerer Gesetze abstrahiren läßt.
Die Fehler des animalischen Körpers zerfallen, in
Hinsicht auf ihre Verborgenheit, in drey Gattun-
gen: ein Theil davon liegt so tief versteckt in dem
inneren Baue des Thiers, daß er auch das geüb-
teste

§

teste

teste Auge täuscht; ein anderer Theil liegt flacher, und entgeht dem Kennnerauge nicht, obgleich er dem unerfahrenen Käufer verborgen bleibt; ein dritter Theil endlich fällt auch dem ungeübtesten Auge auf.

Fordert nun das Edict von dem Verkäufer, daß er die verborgenen Fehler des Thiers ausdrücklich angebe, so spricht es von der ersten und zweyten Gattung; von der dritten aber, wenn es die übertriebene Nachlässigkeit des Käufers durch versagtes Klagerecht bestraft: *Si nominatim morbus exceptus non sit, talis tamen morbus sit, qui omnibus potuit apparere; ut, puta, cæcus homo venibat, aut qui cicatricem evidentem et periculosam habeat, vel in capite, vel in alia parte corporis, ejus nomine non teneri, Cæcilius ait: perinde ac si nominatim morbus exceptus fuisset; ad eos enim morbos vitiaque pertinere edictum ædilium probandum est, quæ quis ignoravit, vel ignorare potuit, 1) und bald darauf: non enim dissolutam ignorantiam emptoris excusare oportebit: 2) Wohin die Parodie gleichfalls anspielt: wer die Augen nicht aufthun will, thue den Beutel auf. 3)*

1) L. 14. §. 10. ff. de ædilit. ed.

2) L. 55. in f. ff. ibid.

3) Pistor. Cent. I. par 5, Eisenharth p. 338.

§. 2.

Ein Trugschluß, aus einigen Pandectenstellen und der heutigen Praxis zusammengesetzt, könnte hier vielleicht auf Abwege leiten, dessen Unrichtigkeit darzuthun, ich für Beruf halte, um Mißbrauch zu verhüten. Hier ist er: Unkenntniß der Rechte entschuldigt bekanntlich Landleute, Frauenzimmer und einige andere Menschengattungen nur denn, wenn es Ihnen unmöglich, oder doch sehr schwer wurde, sich durch einen Rechtsgelehrten unterrichten zu lassen; in anderen Fällen können auch diese Personen keine Unkenntniß der Rechte zu ihrem Vortheile vorschützen. Dieser Grundsatz auf den vorhergehenden §. angewandt, würde ungefähr folgendes Resultat entwickeln: Unwissenheit soll nur denn entschuldigen, wenn sie nicht durch Zuziehung eines Kenners verbessert werden kann. Kauft nun jemand, ununterstützt durch den Rath eines Rossarhts, den er doch haben konnte, im Vertrauen auf eigene Kenntniß, ein wandlungsmäßiges Pferd, so waltet allemahl äußerste Nachlässigkeit für, welche er durch seine Unkunde nicht entschuldigen kann, und die Redhibition fällt daher weg.

Diese Analogie, von Unkenntniß der Rechte abgeleitet und angewandt auf Unkenntniß im Pferdehandel, ist aber, wegen Verschiedenheit der Gründe,

durchaus falsch. Denn, politischer Ursachen halber, ist jeder Unterthan verbunden, die Gesetze seines Landes zu kennen, weßhalb ein Fehler gegen sie durch deren Unkenntniß nicht entschuldigt werden kann, noch darf. Zu genauer Kenntniß des Pferdehandels hingegen verbindet mich kein Gesetz, vielmehr entschuldigt selbst das Edict die Unwissenheit des Käufers, bemühet sich, sie vor Schaden zu bewahren; zu geschweigen, daß die Constitutionen der Herzogthümer Calenberg und Celle sowohl, wie die des Bisthums Hildesheim, lediglich auf das Daseyn der namhaft gemachten Hauptfehler Rücksicht nehmen, ohne darauf zu sehen, ob der Käufer Wissenschaft davon haben konnte, oder nicht.

S. 3.

Grundsatz wäre es also nach dem Edicte, daß solche Fehler, welche entweder gar nicht, oder nur nur vom Kenner entdeckt werden können, den Käufer zur Wandlungsklage berechtigen, wenn der Verkäufer sie verschweigt; sichtbare Fehler ist dieser nicht schuldig anzugeben. Fragte aber der Käufer nach deren Daseyn, und jener spräche davon undeutlich, verfänglich und verdrehet, so bereitet sein dolus die Wandlung vor, indem dolus und culpa, auf die Waage gelegt, einander nie balanciren; der vortheils

theils

theilhafte Ausschlag sich immer auf die Seite der letzteren neigt. 1)

1) Brunnemann ad L. I. C. de ædilit. ed. Esbach p. 502. Quod si enim venditor vitium sciat, tunc tenetur id emtori etiam ignoranti manifestare. Quod si non faciat, et dolus probetur, tunc dolus hic culpæ præponderat. Stryck, U. M. ff. Tit. de ædilit. ed. §. 8. L. 37. ff. de dolo.

§. 4.

Auch hier würde indeß der Fall eine Ausnahme machen, wenn der Fehler so offen läge, daß es keiner Frage darnach bedürfte, daß selbst offenbarer Widerspruch des Käufers ihn nicht abläugnen könnte. Das Pferd wäre z. B. spattlahm, mit einem Stollfuße behaftet, u. s. f. 1) Hier kann dem Verkäufer kein dolus bemessen werden, welchen das Sichtbare und Anschauliche des Fehlers gänzlich ausschließt: hier hat der Käufer, welcher das Pferd, des offenbaren Mangels ungeachtet, kauft, stillschweigend allem Klagerrechte entsagt: Si intelligitur morbus vitiumque mancipii, ut plerumque signis quibusdam solent demonstrare vitia, potest dici, edictum cessare: *hoc enim intuendum est, ne emptor decipiatur.* 2) Ist es aber nicht durchaus eben dasselbe, ob der Verkäufer die Fehler des Thiers durch bekannte Zeichen ausdrückt, oder ob sie sich selbst so sehr

sehr offenbaren, daß es deshalb keiner Anzeige, keines Zeichens bedarf?

1) Es giebt andere, gleichfalls sichtbare, jedoch nur dem Kenner bemerkliche, Fehler: z. B. die Galle. Von diesen aber spreche ich hier nicht, sondern von solchen, die jedem auffallen müssen.

2) L. 1. §. 6. ff. de aedilit. ed. Richter. decis. 65. n. 21. et 26. Struv. ad tit. de aedilit. ed. und Brunnem. Echold, Hahn und Lauterb. daselbst, §. 12.

Bier

Vierter Abschnitt,

von

der Verheimlichung des Fehlers an Seiten
des Verkäufers.

§. 1.

Das dritte Erforderniß der Wandlungsflage be-
gründen die Aedilen in der Verheimlichung des Feh-
lers an Seiten des Verkäufers nicht gerade; weil
hier immer die Absicht, den Käufer zu übervorthei-
len, fürwalten müsse, sondern vielmehr, weil der-
selbe durch die Unkenntniß des Fehlers wirklich überv-
vorthelt wird, und nur dies allein, die wirkliche
Uebervorthellung des Käufers, ihr Grund liege wor-
in er wolle, verhütet werden soll. Hoc enim in-
tuendum est, ne emptor decipiatur. Es mag daher
der Verkäufer selbst mit dem Fehler seines Thiers
bekannt gewesen seyn, oder nicht, so muß er dasselbe
zurücknehmen, wenn er dem Käufer davor nicht ge-
warnt hat; theils weil dieser in jedem Falle dadurch
beschädigt wird, theils, weil jeder Contract uneinge-
schränkt freye Einwilligung erfordert, des Käufers
Consens aber nicht absolut frey ist, wenn er den
Fehler des Thiers nicht kennt, und Schaden und
Vortheil des zu schließenden Handels daher nicht
mit Richtigkeit gegen einander abwägen kann: Cau-
sa

sa hujus edicti proponendi est, ut occurratur fallaciis
 vendentium et emtoribus succurratur, quicumque
 decepti a venditoribus fuerint, dummodo sciamus,
*venditorem, etiamsi ignoravit ea, quæ ædiles præstari
 jubent, tamen teneri debere:* nec est hoc iniquum:
 potuit enim ea nota habere venditor, neque enim
 interest emtoris, cur fallatur, ignorantia venditoris,
 an calliditate, 1)

1) L. I. § 2. ff. de ædilit. ed. Voet. tit. de ædilit. ed.
 n. 10. Lauterb. C. T. P. cod. tit. §. 13.

§. 2.

Einen fruchtbaren Unterscheid macht indeß das
 Gesetz zwischen den Fällen, wenn der Verkäufer
 mit dem Fehler bekannt gewesen ist, und wenn er
 ihn nicht kennt. Im ersteren Falle ist er schuldig,
 dem Käufer allen Schaden zu ersetzen, welchen der
 Kauf ihm zugesügt hat, da er im letztern Falle
 nur, mit der actione quanti minoris belangt, ihm
 allein dasjenige zurückgibt, was der Käufer, mit
 dem Fehler bekannt gemacht, weniger gegeben ha-
 ben würde: Julianus libro decimo quinto inter eum,
 qui sciens quid, aut ignorans vendidit, differen-
 tiam facit in condemnatione ex emto; ait enim,
 qui pecus morbosum, aut tignum vitiosum vendi-
 dit, si quidem ignorans fecit, id tantum ex emto
 acti-

actione præstiturum, quanti minoris essem emturus, si, id ita esse, scissem: si vero sciens reticuit, et emtorem decepit, omnia detrimenta, quæ ex ea emtione emtor traxerit, præstiturum ei, sive igitur ædes vitio tigni corruerunt; ædium æstimationem; sive pecora contagione morbofi pecoris perierunt, quod interfuit, si idonee venisset, erit præstandum.

1) Die Calenbergischen Constitutionen bestrafen, der äusserst gefährlichen Folgen wegen, den wissentlichen Verkauf eines roßigen Pferdes sogar mit Bestungsbau und anderen harten Leibesstrafen. 2) Die Constitutionen des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin mit lebenswieriger Karrenstrafe. 3) Ueber die Schwierigkeit, die Summe des Interesse zu beweisen, habe ich mich schon S. 18. des zweiten Abschnitts geäußert, und weise hier deßhalb auf die daselbst empfohlene Cautel hin.

1) L. 13. pr. ff. de act. emt. vend.

2) Berord. vom 25ten Jun. 1751.

3) Constitut. vom 20sten Sept. 1763.

§. 3.

Zu namentlicher Angabe der Fehler seines Pferdes wäre der Verkäufer also durchaus verbunden. Gesetzt nun! er hätte die Mängel des Thiers nicht angegeben, es aber unter der ausdrücklichen Bedingung verkauft, daß er für diesen, jenen oder alle

Mängel

Mängel nicht gut seyn wolle, würde da Wandlungs- oder Interessenklage Statt finden, wenn sich nachmals Fehler eräugneten? Behamb I) vertheidigt die Affirmative in jedem Falle aus folgenden Gründen, a) weil einem Handelsmanne eine Protestation, die seinem Gewissen zuwider laufe, nichts nütze, b) da das Edict keinem Betrüger helfe, sondern denen, die durch den Betrug beschädigt worden; c) weil das Edict dieserhalb, in Betracht der Kläger, favorabel, in Betracht der Beklagten odieus sey. In so fern Behamb hier von denjenigen Fehlern spricht, die dem Verkäufer bekannt waren, pflichte ich ihm allerdings völlig bey, indem das Edict dessen Absicht, den Käufer zu übervortheilen, dadurch bestrast, daß es, dieses pacti de non redhibendo equo ungeachtet, dennoch die Wandlungs- oder Interessenklage zuläßt. In Rücksicht auf die, dem Verkäufer unbekannten, Fehler hingegen besteht ein solcher Vertrag allerdings, nach der Regel, daß ein Recht, dem ausdrücklich oder stillschweigend einmal entsagt worden, nachmals nicht wieder zur Hand genommen und mit Wirksamkeit gebraucht werden kann: *Si venditor nominatim exceperit de aliquo morbo, et de cætero sanum esse dixerit, standum est eo, quod convenit, remittentibus enim actiones suas non est regressus dandus;*
nisi

nisi sciens venditor morbum consulto reticuit, tunc enim dandam esse de dolo malo replicationem. 2) Diesem zufolge muß daher der Verkäufer, welcher sicher gehen und sich vor nachmaligen Klagen decken will, die Fehler seines Thiers, welche ihm bekannt sind, namentlich angeben, wegen der ihm unbekanntem aber und solcher Fehler wegen, die sich in der Folge erst entdecken würden, protestiren, daß er den Verkauf schliesse, Haar um Haar, sonder Nachspruch oder Wandel: *Quia consultum est, ut venditor excipiat, se nolle teneri de morbo, qui aliquando in equo sit appariturus, quo ipso eximitur ab obligatione.* 3) Jedoch muß ich hier noch die Bemerkung hinzufügen, daß, wenn der Verkäufer es wirklich nicht wußte, sein Pferd sey z. B. auf einem Auge blind, der Käufer fragt darnach, und er versichert, daß es diesen Fehler nicht habe, er dennoch ex emto auf das Interesse belangt werden könne: *Quid tamen si ignoravit quidem, furem esse, adseveravit autem bonum, frugi et fidum, et caro vendidit, videamus, an ex emto teneatur? et putem, teneri: atqui ignoravit: sed non debuit facile, quæ ignorabat, adseverare, inter hunc igitur, et qui scit, interest, qui scit, præmonere debet, furem esse: hic non debuit facilis esse ad temerariam indicationem.* 4)

- 1) Casu 34.
- 2) L. 14. §. 9. ff. de ædilit. ed.
- 3) L. 1. ff. de act. emti vend. L. 145. ff. de R. J. Roevenstruuck. L. 1. c. 3. n. 77. fqq. Behamb. Casu 35.
- 4) L. 13. §. 3. ff. de act. emti vend.

§. I.

Durch zweydeutige Angabe der vorhandenen Fehler glauben Verschiedene, besonders solche, welche den Pferdehandel, als Nahrungsweig, treiben, dem Edicte ein Genüge geleistet, und sich vor allem ferneren Anspruche gesichert zu haben. Behamb führt davon folgendes Beispiel an: Sempronius hat ein Pferd feil gesprochen, mit Vermelden, er wüßte keinen anderen Mangel, denn das es auf keinen Baum steige. Mevius hat dies für ein Scherzwort angenommen, und eingehandelt. Nachdem es sich nun zugetragen, daß solches über eine Brücke, so mit Bäumen belegt, nicht gehen wollte, sondern weit umzureiten gezwungen wurde, stellt er das Pferd wieder um zurück, daher gefragt wird, ob er dessen de jure bemächtigt? Resp. Nein! weil das Wort: auf keinen Baum, universaliter lautet, nach der philosophorum canone, welche sagen: quidquid negatur de subjecto, universe sumto, negatur et de quovis contento sub illo. Dannenhero diese Rede sowohl

wohl

wohl von den grünen als dürren Bäumen zu verstehen.

Wie aber Behamb, welcher die Absicht des Edicts, Betrügereyen in alle Wege zu verhüten, sonst nie verkennet, hier dem *dolo* Thor und Thüren so weit öfnen kann, begreife ich nicht: Vielleicht und sehr wahrscheinlich versührte ihn die scholastische Spitzfindigkeit seines Zeitalters zu dieser Entscheidung. Verständlich und deutlich soll, nach dem Edicte, der Verkäufer die Fehler seiner Waare angeben: sie nicht unter doppelsinnigen Worten verschleyern, damit der Käufer ganz im Stande sey, den Werth der Sache ungetäuscht und ungeblendet zu beurtheilen: *Ajunt ædiles: Qui mancipia vendunt, quid morbi vitiique cuique sit. — — Eademque omnia, quum ea mancipia venibunt, palam recte pronuntianto.* 1) Geschieht dies aber, wenn der Verkäufer sagt, sein Pferd steige nicht auf einen Baum? Kein vernünftiger Mensch wird dies von einem Thiere vermuthen, dem Natur und Körperbau es unmöglich machen, weshalb die Absicht, nicht ehrlich handeln zu wollen, hier deutlich genug durchschimmert, und noch folgende, sehr ausdrückliche, Gesetzstelle anwendbar macht: *Dolum malum a se abesse, præstare venditor debet, qui non tantum in eo est, qui fallendi causa obscure loquitur, sed etiam,*
qui

qui insidiosè obscure dissimulat. 2) Ein ähnlicher Versuch vorsehlicher Betrügeren zeigt sich in folgendem Falle deutlich und zerschneidet die Gültigkeit des Handels: Ein Roßtaucher verkauft jemanden ein, mit nicht sehr sichtbaren, Augenfehlern behaftetes, Pferd, welches er während des Handels am Zügel hält. Die Frage des Käufers, ob das Thier fehlerhaft sey? beantwortet er dadurch: Daß er vor dem Fehler stehe; jener nimmt dies als Bürgschaft für die etwanigen Mängel, und kauft das Thier. Nach entdecktem Fehler dringt er auf Redhibition, der Verkäufer aber glaubt, sich dadurch schützen zu können, daß er den Fehler angegeben habe, indem er am Kopfe des Thiers gestanden sey, und durch den Ausdruck, er stehe vor dem Fehler, den Sitz desselben und sein Daseyn dem Käufer entdeckt habe.

In beyden Fällen leuchtet die bössliche Absicht des Verkäufers durch den Schleyer, den er darum zu werfen versucht, und redhibitoria oder quanti minoris actio treten, nach Maaßgabe des fürwaltenden Fehlers, ein, wie sie auch gewiß Statt haben werden, wenn der Verkäufer die Frage nach einem Haupt- oder Nebenmangel durch ein bloßes Lächeln beantwortet, da auch dies zweydeutig ist, das Edict aber alle Ambiguitäten

ent-

entfernt, und bestimmte und deutliche Erklärung fordert, auch ungefragt.

Um indeß Weitläufigkeiten zu vermeiden, rathe ich dem Käufer, daß er in solchen Fällen, wo der Verkäufer mit Zweydeutigkeiten und Scherzreden zu spielen anfängt, ernsthaft nach den Fehlern frage, auf ernsthafte und bestimmte Erklärung dringe, und ausdrücklich sich vorbehalte, daß, wenn sich nachmals finden würde, der Verkäufer habe ihn mit Wortspielen hintergangen, er alsdann schuldig seyn solle, nach Maaßgabe des Fehlers, das Pferd zurückzunehmen, oder, Statt des zu leistenden Interesses, eine festgesetzte Strafe ihm zu erlegen. Weigert sich dann der Verkäufer, diese Bedingungen einzugehen, so entlarvt sich seine bössliche Absicht, und der Käufer stehe lieber gleich von dem Handel ab.

1) L. 1. §. 1. ff. de ædilit. ed.

2) L. 43. §. 2. de contr. emt. vend.

§. 5.

So viel von der Nothwendigkeit, die Fehler anzugeben, wenn der Handel bloß ein Pferd betrifft. Gesezt aber, ein oder mehrere Pferde würden, als accessorium einer rei principalis, verkauft, muß der Verkäufer auch denn deren Fehler namentlich anführen?

ren? Es verkaufte mir jemand z. B. seinen Meyerhof, mit dem ganzen inventario, worunter sich mehrere Pferde befänden, deren eins oder einige wandlungsmäßig wären, hat hier überhaupt, und in welcher Maaße, Redhibition Statt? In richtiger Harmonie mit den Gesetzen über den Verkauf, welcher allein und hauptsächlich ein Pferd betrifft, bejahen die Juristen diese Frage: *Quum accedat alii rei homo, eadem et prædicere et promittere compellitur; quod non solum hoc casu intelligendum est, quo nominatim adjicitur, accessurum fundo hominem Stichum; sed etiam si generaliter omnia mancipia, quæ in fundo sint, accedant venditioni. 1)* Wäre nun die verkaufte Hauptsache so fehlerhaft, daß sie dem Verkäufer redhibirt werden müßte, so versteht es sich von selbst, daß auch deren accessoria der Wandlung unterworfen sind; da hingegen der Handel über der re principali bestehen würde, wenn auch eines accessorii wegen auf Redhibition geklagt werden sollte: *Si vendita res redhibeatur, servus quoque, qui ei rei accessit, licet nullum in eo vitium sit, redhibetur. 2)*

1) L. 32. in f. ff. de ædilit. ed.

2) L. 33. in f. ff. ibid.

§. 6.

Wenn jemand mehrere Pferde, z. B. eine Koppel oder einen Zug erhandelt, kann alsdenn das ganze

ganze

ganze genus wegen der Fehlerhaftigkeit einer Speicei redhibirt werden? Das Gesetz unterscheidet hier, ob das ganze genus um einen Preis im Bausch und Bogen, oder jedes Thier einzeln für sich erhandelt, und folglich so viele verschiedene Contracte geschlossen worden, als Pferde verkauft sind. Im ersteren Falle wird das ganze genus wegen des Fehlers eines individui redhibirt; in dem letzteren Falle aber wird jeder Handel für sich aufgelöst, und die übrigen stehen fest. Nur denn, wenn die Vereinzelnung des gekauften generis dem Käufer äußerst nachtheilig seyn würde, er hätte z. B. einen Zug besonders gezeichneter Kutschpferde gekauft, deren Werth durch die, mit vieler Schwierigkeit wieder zu ersetzende, Herausnahme eines Thiers, beträchtlich verringert werden würde, nur denn kann auch das ganze genus wegen des Fehlers eines einzelnen redhibirt werden, wenn auch der Preis für jedes Thier besonders bestimmt wäre. 1)

1) L. 38. §. 12. seq. de æd. ed. in Verbindung mit dem L. 34. 35. 36. 59. §. 1. ff. daselbst.

§. 7.

Die Frage: ob es von der Willkühr des Käufers abhängt, welcher mehrere Pferde für eine Summe erhandelt, auf die Wandlung des ganzen generis, oder allein nur auf die des fehlerhaftesten Thiers

§

Thiers

Thiers zu dringen, glaube ich bejahren zu dürfen: theils, weil das Edict den Käufer durchgehends begünstigt, theils weil das Gesetz exemplweise den Fall anführt: *Si plura mancipia uno pretio venierint, & de uno eorum adilitia actione utamur. Sc.*

1) Dieser Grundsatz kann für den Verkäufer von den nachtheiligsten Folgen seyn: Es hätte z. B. im Kriege ein Hauptlieferant einem seiner Unterlieferanten hundert Pferde für zehntausend Thaler abgekauft, dieser stellt die Pferde, und es findet sich, daß eines oder mehrere wandelbar sind; so würde, der Regel nach, der Hauptlieferant die ganze Koppel zurückweisen können, sollte Gelderpressung auch nur die Haupttriebfeder dieser Strenge seyn; in welche Verlegenheit käme jener dadurch? Als nicht zu vernachlässigende Sautel rathe ich daher bey solchen Contracten dem Unterlieferanten, daß er sich es ausdrücklich ausbedinge, daß, wenn wider sein Verschulden ein wandlungsmäßiges Pferd sich mit einschleichen würde, nur dies, und nicht die ganze Koppel, ihm zurückgegeben werden solle.

1) L. 36. ff. de adilit. ed.

§. 8.

Mehrere Pferde von ungleichem Werthe werden mit gleichen Summen bezahlt: ich erhandle
z. B.

z. B. zehn Pferde, jedes für funfzig Thaler, im Ganzen also für funfhundert Thaler. Nachher findet sich eins, und zwar das beste, wandlungsmäßig, kann ich nun nur funfzig Thaler zurückfordern, oder mehr? So sehr es auch natürlicher Billigkeit gemäß scheinen dürfte, daß mir ein Mehreres zuerkannt würde, da ich die schlechteren nicht mit 50 Thalern bezahlt haben würde, wenn die bessern den Schaden, den ich hier litt, nicht ersetzt hätten; so sagt doch der Buchstabe des Gesetzes, daß hier nur dasjenige zurückgegeben werden solle, was wirklich für ein jedes Pferd besonders bezahlt ist, weil jeder Handel, für sich geschlossen, keine Beziehung auf die übrigen habe: Quod si singulorum mancipium constituta pretia universa tanti venierunt, quantum ex consummatione singulorum fiebat, tunc cujusque mancipii pretium, seu pluris, seu minoris id (mancipium) esset, sequi debemus. 1) Will daher bey solchem Handel der Käufer sicher gehen, so bediene er sich der Cautel, daß er mit dem Verkäufer ausmache: obgleich er, z. B. zwanzig Pferde, jedes zu 50 Thalern, von ihm kaufe, so wolle er dennoch berechtigt seyn, falls das Beste, oder eins der Besten sich wandlungsmäßig darstellen sollte, etwa siebenzig, falls ein mittelmäßiges, sechzig, und, falls

falls eins der schlechtesten, funfzig Thaler zurückzufordern. Ungeachtet dieser Vorsichts-Regel könnte dennoch der Proceß durch einen Schriftwechsel, über die Frage, ob das franke Thier auch wirklich eins der besten sey? sehr in die Länge gezogen werden, und, um auch hier des Verkäuffers Ränke abzuschneiden, lasse der Käufer sich gleich bey geschlossenem Handel von demselben ein schriftliches Verzeichniß der gekauften Pferde, nebst allen ihren Abzeichen und Merkmalen, geben, und dabey bemerken, welche er zu den besten, zu den mittelmäßigen und zu den schlechten zähle.

Sind hingegen alle Pferde für eine Summe, ohne einen besonderen Preis für jedes einzelne Subject zu bestimmen, erstanden, denn wird mir auch, wenn das beste Pferd redhibirt werden muß, mehr zugebilliget, als für jedes herauskommen würde, wenn man die ganze, im Bausch und Bogen gegebene, Kaufsumme auf alle Köpfe vertheilte: *Si plura mancipia uno pretio venierint, et de uno eorum ædilitia actione utamur, ita demum pro bonitate ejus æstimatio fiet, si confuse universis mancipiis constitutum pretium fuerit.* 2)

1) L. 36. in f. ff. de ædilit. ed.

2) Ibid. pr.

§. 9.

Behamb wirft hier noch die Frage auf: 1) wenn Titius und ich zwey fehlerhafte Pferde, beyde mit den Fehlern unserer Thiere bekannt, gegen einander vertauschen, ohne deren Fehler anzugeben, ob Einer oder Beyde gegen den Anderen auf Wandlung klagen könne? Denen, von ihm für die Negative sehr richtig angeführten, Gründen, füge ich noch den gesetzlichen Grund hinzu: Si duo dolo malo fecerint, invicem de dolo non agent. 2)

1) Casu 40. Behamb's Gründe sind folgende: arg. ex l. 35. ff. de dolo malo, l. viro ff. solut. matr. c. intelleximus de adulter. Weiln der Betrug mit dem andern zugleich aufgehoben wird. Dolus enim in dictis legibus cum dolo et paria delicta invicem compensari dicuntur, compensatione scilicet improprie et late accepta, pro quavis rerum exaequatione, quæ invicem computantur, quodammodo in æquilibrio opponuntur; vel etiam intuitu effectus, et quoad debitum pecuniarium ex delicto descendens, l. 10. §. 2. ff. de compensat. Dolus enim et delicta, in se considerata, sub compensationem non cadunt.

2) L. 16. ff. de dolo malo.

§. 10.

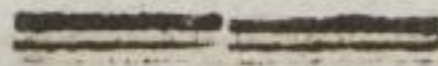
Wenn in dem verkauften Pferde ein versteckter, tödlicher Fehler liegt, welcher seine Wirkung, nach geschlossenem Kaufe und erfolgter Uebergabe des Thiers, jedoch vor präscribirter Wandlungszeit, durch dessen Absterben äussert, so entsteht billig die Frage: kann der Verkäufer zur Herausgabe des Kaufgelds gezwungen werden?

Nach römischer Theorie würde, meines Ermessens, hier nicht der geringste Unterschied zu machen seyn, ob der Verkäufer mit dem Daseyn des Fehlers bekannt gewesen, oder nicht: denn, oben angeführten Grundsätzen zufolge, verordnen die Aedilen, daß der Verkäufer ein Thier liefere, welches dem Käufer den, davon billig erwarteten, Nutzen leistet. Ist dasselbe aber schon zu der Zeit des Verkaufs mit einer tödlichen Krankheit behaftet, (welches, zu beurtheilen, allein Sachverständigen vorbehalten bleibt,) an welcher es stirbt, so erreicht der Käufer den davon erwarteten Nutzen ja offenbar nicht, und actio redhibitoria muß ihm allerdings zugestanden werden, zu welcher ihn schon ein bloßer Fehler des, am Leben bleibenden, Thiers, welcher die Brauchbarkeit desselben gänzlich aufhebt,

hebt, berechtigt, und zu welcher ihn also gar der Tod desselben, durch eine präexistirende Krankheit verursacht, noch um so viel mehr berechtigen muß.

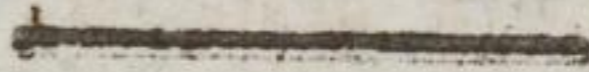
Nach den Provinzial-Gesetzen der hiesigen Lande sind die Fälle, ob das Pferd an einem Hauptmangel, oder an einer anderen, tödlichen Krankheit gestorben, zu unterscheiden. Im ersten Falle ist der Verkäufer zu der Herausgabe des Kaufgeldes, ohne allen Unterschied, er mag mit dem Daseyn des Fehlers bekannt gewesen seyn, oder nicht, verbunden, dahingegen er im letzteren Falle dem Käufer dasselbe nur denn restituirt, wenn er es wußte, daß ein verborgener Fehler in dem Thiere lag, nach den ausdrücklichen Worten der allgemeinen Verordnung Herzogs Georg Wilhelm, vom 30sten Dec. 1697. Verordnen demnach hiemit, und in Kraft dieses, daß wegen der, an den Pferden befindlichen, Hauptmängel, als — — — — innerhalb einer Zeit von höchstens drey Monaten die Redhibition Statt haben, und die Pferde gewandelt werden sollen.

Wenn ferner ein Pferd von vorspecificirten Haupt-Mängeln frey ist, jedennoch ein anderer
 Manz



Mangel oder Schade an selbigem sich findet, der
solches Pferd zum Gebrauche untüchtig macht,
dieser Schaden auch bey Verkaufung des Pferds
bereits gewesen, und dem Verkäufer, denselben ge-
wußt zu haben, erweislich gemacht werden kann:
so soll derselbe das Pferd, innerhalb zwey Mo-
nathen, zu wandeln schuldig seyn. 1)

1) C. C. Cell. C. II. S. 3. Nro. 78. p. 727.



Fünf

Fünfter Abschnitt,

von

einem besonderen Versprechen des Verkäufers.

§. I.

Schon römische Legislation, so sehr sie auch sonst alle pacta entkräftete, gab doch denen verbindende Kraft, welche einem Contracte, bey dessen Abschließung, hinzugesügt waren. Tiefere Wurzel trieb die Lehre, de pactis, auf teutschem Boden, wo jedes anständige Versprechen, wäre es auch nicht in die Form eines Contracts gekleidet, erfüllet werden muß. Wäre daher bey einem verkauften Pferde auch kein Wandlungsfehler vorhanden, das gelieferte Pferd aber entspräche den Zusagen nicht, welche der Verkäufer deshalb gethan, so wird, nach römischer Gesetzgebung so wohl, wie nach teutscher, dadurch die Wandlung vorbereitet. Einen Unterschied macht das Gesetz indeß zwischen wirklichem Versprechen, und demjenigen, welches der Verkäufer bloß enunciativ gesagt hat, um seine Waare zu empfehlen. Die Ziehung der Grenzlinie zwischen diesen beyden, ganz abstracten, so fein in einander verfließenden, Ideen, scheint zwar, auf den ersten Blick

Blick, mit einer Schwierigkeit verknüpft, welche Fruchtlosigkeit eines jeden Versuchs besorgen läßt. Richtige Uebersicht des Gesetzes und der Sache selbst kann indeß, meinem Ermessen nach, die Zweifel einigermaßen heben: Sciendum tamen est, quædam, etsi dixerit, præstare eum non debere, scilicet ea, quæ ad nudam laudem servi pertinent, veluti si dixerit, frugi, probum, dicto audientem: ut enim Pedius scribit, multum interest. *commendandi servi causa quid dixerit, an vero præstiturum se promiserit, quod dixit.* Plane si dixerit: *aleatorem non esse, ad statuam nunquam confugisse,* oportet eum id præstare. Dictum a promisso sic discernitur: dictum accipimus, quod verbotenus pronuntiatum est, *nudoque sermone finitur,* promissum autem potest referri, et ad nudam promissionem, sive pollicitationem, vel ad sponsum, secundum quid incipiet is, qui de hujusmodi causa stipulanti sponndit, et ex stipulatu posse conveniri, et redhibitoriis actionibus: non novum! nam qui ex emto potest conveniri, idem etiam redhibitoriis actionibus conveniri potest, 1) Die Ausdrücke, welche Ulpian, der Verfasser dieser, aus seinen Werken ausgehobenen, Gesetzstelle wählt, sind, ich gestehe es, auf den ersten Blick dunkel: richtiger und

und

und alle Zweifel aufhellender, Begriff liegt aber unverkennbar darin.

Um wirkliches Versprechen von bloßem unverbindlichen Empfehlungslobe, beyde Begriffe lediglich ihrer Natur nach betrachtet, zu unterscheiden, muß ich von dem Grundsätze ausgehen, daß ich ein verbindliches Versprechen, (und davon ist hier doch nur die Rede,) mir nicht anders gedenken kann, als wenn derjenige, dem etwas versprochen wird, dies annimmt. *Acceptatu promissio* stellt die richtige Idee eines *pacti* dar. Rühmt nun der Verkäufer eines Pferds dessen Vorzüge dem Käufer an, und dieser erklärt, daß das Daseyn derselben ihn hauptsächlich zu dem Kaufe bewege, oder doch wenigstens zu dem Entschlusse, es zu kauffen, als Bewegursache vorzüglich mitwürke, und er verlange daher, daß diese Vorzüge dem Thiere wirklich eigen seyen, so ist das Versprechen des Verkäufers angenommen, das *pactum* hat sich völlig entwickelt, und der Mangel der versprochenen Vollkommenheiten berechtigt den Käufer, auf die Wandlung des Thiers zu klagen, weil das *pactum adjectum* nicht erfüllt worden. Unverkennbar ist dies der Sinn der Ulpianischen Erklärung: *An venditor*

ditor præstiturum se promiserit, quod dixit, und
 bald nachher: Promissum potest referri — — et
 ad sponsum, secundum quid incipiet is, (Ulpian
 hat, als Römer, hier immer die Stipulation im
 Gesichtspuncte, deren erledigte Stelle, nach teuts
 cher Theorie, das pactum ganz ausfüllt,) qui de
 hujusmodi causa stipulanti spondit, et ex stipu-
 latu posse conveniri, u. s. f. 2) Hätte aber der
 Verkäufer die Vorzüge seines Thiers noch so sehr
 gerühmt, der Käufer aber dies alles überhört,
 und, ohne sich deshalb zu erklären, das Pferd ge-
 kauft, so tritt durchaus auch nicht die entfernteste
 Idee eines pacti ein: verbotenus pronuntiatum est,
nudoque (non acceptato) *sermone* finitum, und als
 les, was der Verkäufer prahlte, bleibt in den
 Grenzen eines unverbindlichen Empfehlungslobes,
 berechtigt, obgleich nachmals anders befunden, den
 Käufer nicht zur Redhibition, welchem zufolge dies
 ser daher immer vorsichtig handeln würde, wenn er
 ausdrücklich erklärte: er kauffe das Thier wegen
 dessen angerühmten Vollkommenheiten, und er-
 warte, daß es das versprochene ganz leiste, widris
 genfalls der Verkäufer schuldig seyn solle, dasselbe
 zurückzunehmen, damit er allen den Weitläufigkei-
 ten entgehe, welche Chikane vielleicht aus Grün-
 den, vom Empfehlungslobe von dem gesetzlichen
 Grund

Grundsätze hergeleitet, daß *ex pacto* nur *ad adimplendum*, nicht *resolvendum pactum*, und folglich nur mit der *actione quanti minoris*, nicht aber *redhibitoria* geklagt werden könne, ihm zuziehen dürste.

1) L. 19. ff. de *ædilit. ed.*

2) Behauptete der Verkäufer aber, als Vorzug seines Pferds, daß es nicht rosig, nicht mondbblind u. s. f. sey, ihm folglich kein Hauptfehler anlebe, so braucht dies der Verkäufer nicht zu acceptiren, weil auch ohne dies *pactum* es dennoch *redhibirt* werden kann, wenn solche Fehler sich nachmals entdecken, wohin auch Ulpian anspielt: *Plane si dixerit, aleatorem non esse, ad statuam numquam confugisse, (welches Wandlungsfehler sind,) oportet eum, id præstare.*

§. 2.

Die, vor dem, eben angeführten, l. 19. nächst vorhergehenden, Gesetze, 1) scheinen der Ulpianischen Meynung zu widersprechen; es ist aber auch wirklich nur anscheinender Widerspruch, indem aus dem Zusammenhange, und, aus der Folge dieser Gesetzstellen, die Absicht desjenigen, der sie in dieser Folge vorgetragen, die vorhergehenden, dunkeln und unbestimmten, Verordnungen, durch diesen l. 19. aufzuhellen und zu fixiren, deutlich genug hervorgeht. Exemplarweise wird in jenen Stellen, aber

aber sehr mangelhaft, sehr schwankend, gesagt: wenn der Verkäufer dieß oder jenes versprochen, und es finde sich anders, so solle dem Käufer die Wandlungsklage zustehen. Liest man nun diese Stellen genau durch, und geht zu dem l. 19. über, so sieht man es ganz deutlich, daß der Jurist, welcher sie sammlete, bey dem Schlusse des l. 18. es gefühlt habe, daß die Idee, die er vorgetragen, so wie sie da steht, noch kein zuverlässiger Wegweiser sey, auf Irrwege führen, und in Zweifel verwickeln müsse, einer allgemeinen, auf jeden Fall anwendbaren, erweiterten, Bestimmung bedürfe. Sciendum tamen est! — — fährt er deßhalb im l. 19. fort, und giebt daselbst diese so nothwendige, allgemeine, Bestimmung; welches Gesetz offenbar die vorhergehenden erklärt, und mit ihnen nicht wohl im zweifelhaften Widerspruche stehen kann, sondern sie vielmehr völlig aufheben muß, nach der Regel vom erklärenden Gesetze.

1) L. 17. §. 20. l. 18. ff. de aedilit. ed.

§. 3.

Diese allgemeinen Voraussetzungen führen mich nun zu einzelnen Fällen. Es verspricht jemand dem Käufer ein gutes, fehlerfreies Pferd, ist er nun schuldig, ein solches zu liefern, an dessen Baue,

Ge

Gesundheit und Temperamente auch das schärfste Kennerauge keinen Mangel entdecken würde, also eins der besten? oder erfüllt er sein Wort, wenn er ein Pferd liefert, das zwar Fehler, aber unbeträchtliche, aufweist, so, daß es deren ungeachtet, den Namen eines guten Pferds verdient? Das Gesetz entscheidet den Fall analogisch, 1) jedoch würde auch hier gewiß ein Nebenaugenmerk auf die Summe zu richten seyn, über welche beyde Contrahenten übereingekommen, da besonders heutige Praxis nicht so wohl an den Worten der pacificirenden Theile klebt, als vielmehr auf dasjenige Rücksicht nimmt, was wirklich verstanden und ausgemacht worden. Hätte daher der Verkäufer ein gutes, fehlerloses Pferd versprochen, die ausgesetzte Summe aber zeigte deutlich, daß der Käufer auf eins der Besten seine Absicht gerichtet, so würde durch die Lieferung eines mittelmäßigen Pferds das pactum nicht erfüllt. Ist ein ganz vollkommenes Pferd versprochen, so muß auch ein solches geliefert werden. 2) Die Erfordernisse eines solchen Thiers gehören nicht für den Juristen: Pferdekundige müssen in vorkommenden Fällen über die Frage zu Rathe gezogen werden, ob das gelieferte Pferd das Prädicat: vollkommen, verdiene.

1) L. 18. §. 1. ff. de ædilit. ed.

2) L. cit. pr.

Hat der Käufer ein Pferd von einer, ausdrücklich angegebenen, Race, Nation, Haarfarbe, Gestalt, Eigenschaft, u. s. f. bestellt, so versteht es sich von selbst, daß der Verkäufer genau ein solches Thier liefern, und es zurücknehmen muß, wenn es mit der Bestellung des Käufers nicht übereinkommt, wäre es auch von einer edleren Race, von einer theureren Farbe, als diejenige ist, welche jener forderte. Denn auf die Eigenschaften, deren Daseyn der Käufer ausdrücklich bevormortete, hat er hauptsächlich Rücksicht genommen: sie sind *causam dantes contractui*, und ihre Wirkung, der Contract selbst, muß, bey ihrer Ermangelung, durchaus wegfallen.

So genau ein solches Versprechen nun zwar erfüllt werden muß, so kann dem Verkäufer doch kein Vorwurf gemacht werden, welcher ein zugerittenes, ein arbeitsames Pferd, einen Renner versprochen hat, und ein solches liefert, das zwar nicht auf die ganze Schule bis zu ihren feinsten Wendungen eingeritten ist, oder mit einem Tartar in die Wette liefe, sondern das die gewöhnlichen Manöver versteht, 1) und so viel leistet, als ein billiger Reuter oder Kutscher zu fordern pflegt. 2)

- 1) Hieher rechne ich, daß es einen schulgerechten Schritt, und keinen Paß, gehe, gehörig an der Louge zum Traben

Traben ausgearbeitet sey, rechts und links anspringe, und retirire, allenfalls auch traversire, kurz, ein à la campagne zugerittenes, Pferd. Uebersetzen, Redopp, Diapiren epaule en dedans, u. s. f., zähle ich zu den allerfeinsten Wendungen eines völlig schulgerechten Pferds, welches der Verkäufer zu liefern, nicht schuldig ist.

2) L. 18. l. 19. §. 4. ff. de aedilit. ed. Behamb Casu 64.

§. 5.

Es rühmt mir jemand sein Pferd überhaupt, als ein gutes, braves Thier, das so recht für mich seyn würde, wenn ich es kaufte, giebt jedoch keine einzelne Vorzüge desselben besonders an, ich erhandle es, und nachmals findet sich, daß das Pferd zwar gut und brauchbar, jedoch auch dies und jenes an ihm auszufehen sey. Er hat z. B. gesagt: ein Kind könne es reiten, das Thier aber ist muthig, und macht seinem Reuter Arbeit, ohne jedoch durch bözartiges Hündr ihm lebensgefahre zu drohen, kann hier der Käufer auf Wandlung dringen? ich glaube, daß die Gründe für die Negative überwiegen: Quod enim in genere commendandi causa dictum est, redhibitionem non parit; 1) Secus, si in specie quid dictum sit, ob quod *justo pluris*, rem quis emerit. 2)

1) L. 19. pr. ff. de aedilit. ed.

2) L. 43. ff. de contr. emt. vend. Stryck, U. M. ff. tit. de aedilit. ed. §. 22. Richter, decis. 95. n. 7.

§

§. 6.

§. 6.

Ich kaufe ein Pferd unter der Bedingung, daß der Verkäufer es zurücknehmen solle, wenn es mir, nach geschlossenem Kaufe misfallen würde; gilt dies pactum, und in wie fern? Das Gesetz unterscheidet hier drey Fälle: a) die Zeit, binnen welcher ich das Thier zurückgeben kann, ist ausdrücklich bestimmt, und dann gilt die Regel: Si quid ita venierit, ut, nisi placuerit, intra præfinitum tempus redhibeatur, ea conventio rata habetur. 1) b) Ist keine Zeit angegeben, so hat der Käufer sechzig Tage, (jedoch dies utiles, also heute 240 Tage,) hindurch eine actio in factum auf Zurücknahme des Pferds: Si autem de tempore nihil convenerit, in factum actio intra sexaginta dies utiles accommodatur emptori ad redhibendum, ultra non. 2) Sienge der Käufer indeß, in diesen beyden Fällen, über die, durch das pactum oder durch das Gesetz bestimmte Zeit hinaus, so wird der Richter ihn dennoch hören, wenn unvermeidliches Hinderniß oder bössliche Absicht des Verkäuffers frühere Klage ihm unmöglich machte: Si tempus sexaginta dierum præfinitum redhibitioni præteriit, causa cognita, iudicium dabitur. In causæ autem cognitione hoc versabitur, si aut mora fuit per venditorem, aut non fuit præsens cui reddetur, aut aliqua iusta causa intercessit, cur intra diem redhit-

redhibitum mancipium non est. 3) c) Ist endlich ausgemacht, daß mir die Reue auf immer, (hier so lange das Thier lebt,) frey stehen solle, so gilt auch diese Bedingung: Si vero convenerit, ut in perpetuum redhibitio fiat, puto, hanc conventionem valere. 4)

1) L. 31, §. 22. ff. de ædilit. ed.

2) Daselbst.

3) Daselbst und §. 23. Doch würde der Käufer, im Falle der Verkäufer absichtlich sich entfernt hielte, am sichersten gehen, wenn er seinen Libell dem Richter cum protestatione überreichte, und dadurch seine Klage perpetuirte.

4) Daselbst.

§. 7.

Endlich ist der Verkäufer schuldig, dem Käufer, wenn dieser es fordert, nach geschlossenem Contracte, Caution zu leisten, daß, wenn ein Fehler sich eräugnen würde, er ihm das Kaufgeld, gegen Zurückgabe der Sache, wieder erlegen wolle; Weigert sich der Verkäufer, diese Caution zu beschaffen, so berechtigt er dadurch den Käufer zur Redhibition, oder, wenn die Zeit, binnen welcher auf Wandlung geklagt werden kann, abgelaufen ist, zu der æstimatoria. 1) Die Stipulation, durch welche diese Caution versprochen wurde, erhielt den Namen: sti-

§ 2

pula-

pulatio ædilitia, weil die Ædilen sie eingeführt, 2) und stipulatio prætoria, weil die Ædilen einen Theil der prætorischen Jurisdiction ausübten. Sie wurde durch eine bloße Repromission bestellt. 4) Da indeß in hiesigen Landen der Besiß unverschuldeter Grundstücke in den mehrsten Fällen von Cautionsleistungen befreyet, so glaube ich auch, daß der, mit dem Käufer unter eben dem Richter ansäßige, Verkäufer nicht schuldig ist, sein Pferd zurückzunehmen, wenn er, in Hinsicht auf die Sicherheit, welche seine Grundstücke dem Käufer gewähren, diesem eine anderweite Cautionsleistung versagt.

- 1) L. 28. ff. de ædilit. ed. Lauterb. C. T. P ad eund. tit. §. 17. Jedoch läuft die actio æstimatoria in diesem Falle binnen sechs Monaten ab: Frantzk. ad tit. de ædilit. ed. n. 77. sqq. Brunnem. ad l. 28. ejusd. tit. n. 1. Stryk ad eund. tit. §. 36.
- 2) L. 5. pr. ff. de V. O.
- 3) L. 1. §. I. ff. de prætor. stipulat.
- 4) v. Strauch. D. ædil. prætor. c. 2. §. I. in f.

Sech=

Sechster Abschnitt,

v o m

Verkaufe eines Pferds mit Sattel und Zeug.

§. I.

Da ein aufgepußtes, mit Sattel und Zeug belegtes, Pferd, angenehmer auf das Auge wirkt, als das nackte Thier, welches dem Käufer vorgeritten wird, verschönernder Puz eines Pferds folglich immer einen Kauf veranlassen kann, welcher ohne ihn vielleicht nicht geschlossen wäre, wenigstens Grundursache eines ungleich höheren Kaufgeldes, als sonst erfolgt seyn würde, werden kann; die Aedilen aber lediglich in der Absicht ihr Edict entwarfen, daß dem Käufer vom Verkäufer die nackte Wahrheit vorgelegt, und er dadurch völlig in den Stand gesetzt würde, ungetäuscht und ungeschädigt Schaden und Vortheil des zu schließenden Handels richtig gegen einander abwägen zu können, so bestrafte sie die böse Absicht des Verkäufers, welcher die Fehler körperlicher Schönheit seines Thiers durch dessen Puz zu verbessern oder zu verstecken suchte, dadurch, daß sie ihm die Nothwendigkeit auferlegten, das Rüstzeug, welches er, in dieser Absicht, seinem Pferde zur Zeit des geschlossenen

schlosses

geschlossenen Kaufs aufgelegt, dem Käufer zugleich mit zu übergeben. Absicht, das Thier durch das aufgelegte Geschirr zu verschönern und dadurch einen höheren Preis zu erkünsteln, ist daher nothwendiges Erforderniß, wenn der Käufer, wegen nicht mit übergebenen Rüstzeugs auf Redhibition klagen will: et in edicto adjectum est: *vendendi causa ornata ducta esse.* 1)

1) L. 38. §. 11. ff. de ædilit. ed.

§. 2.

Die beyden andern Requisite der Wandlung in diesem Falle, würden darin bestehen, daß das Geschirr zur Zeit des geschlossenen Kaufs, oder, wie das Pferd dem Käufer vorgeritten worden, wirklich auf demselben gelegen, und der Verkäufer dessen Mitübergabe nicht ausdrücklich ausgenommen habe. *Vendendi autem causa jumentum ornatum videri, Cælius ait, non si sub tempus venditionis, hoc est, biduo ante venditionem ornatum sit, sed si in ipsa venditione ornatum sit, aut ideo, venale quum esset, sic ornatum inspiceretur.* 1)

1) L. 38. §. 11. cit.

§. 3.

Gesetzt nun, ich kaufe einem Reisenden sein, völlig mit dem Reisezeuge angethanes, Pferd ab,
würde

würde ich hier auch auf Uebergabe des Geschirrs, oder auf die Wandlung bringen können? Nein; weil die böslliche Absicht des Verkäuffers wegfällt, sein Pferd nicht aufgesattelt und gestangt ist, um dadurch einen höheren Preis zu erhaschen, sondern weil dies Bedürfniß der Reise war: poterit enim jumentum ornatum itineris causa duci, deinde venire. I) Aus diesem Beyspiele ergiebt sich gleichfalls der Grundsatz, daß, wenn ich einem Forstbedienten, der seine Forst bereitet, einem Officier, der vom Exercierplatze kommt, sein gezäumtes und gesatteltes Pferd abkaufe; ich nicht auf Mitübergabe des Rüstzeugs dringen könne, weil in beyden Fällen bevorstehender Verkauf die Absicht des Ausputzes nicht war. Ich handle Husaren, welche Beute gemacht, ihre erbeuteten, noch völlig aufgeschirrten, Pferde, ab, würden diese nicht schuldig seyn, mir Sattel und Zeug mit auszuhändigen? Auch diese nicht: denn die erbeuteten Pferde waren zum Gefechte, nicht, um verkauft zu werden, gerüstet, und, wenn auch gleich die Husaren sie mitnahmen, um sie bey der ersten Gelegenheit zu verhandeln, so kann man doch nicht sagen, daß sie Sattel und Zeug, in der Absicht, um das Pferd zu verschönern, liegen ließen: Sie mußten es liegen lassen, weil sie keine Gelegenheit hatten, es anders mit
 fort

fortzubringen. Es pflegt aus eben diesem Grunde indeß ein solches erbeutetes Pferd, wie es da ist, mit allem Zubehör verkauft zu werden. Schwieriger wird die Entscheidung, wenn ein Pferd auf offenem Markte verkauft, und dem Käufer gesattelt vorge-
ritten ist. Hier treten für beyde Theile gleich wichtige Gründe ein. In der Absicht, zu verkaufen, bezog der Verkäufer den Markt, in der Absicht, so theuer, als möglich, zu verkaufen, war er da, und die Präsumtion scheint gegen ihn aufzutreten. Er, seiner Seits, hat wieder das für sich, daß er vielleicht einige Meilen reiten mußte, bevor er auf den Marktplatz kam, und ihm nicht zugemuthet werden mag, auf dem Markte den Sattel abzunehmen, und neben dem Pferde zu stehen, statt, daß er mit mehrerer Gemächlichkeit darauf sitzen bleiben, und Käufer erwarten kann, wenn er den Sattel liegen läßt. In Entscheidung dieses mißlichen Falls, scheint mir alles darauf anzukommen, in wie fern die Absicht des Verkäuffers, durch verschönernden Puz einen theureren Preis erhalten zu wollen, durch Präsumtionen, und endlich, durch einen Eid dargethan werden kann. Die Umstände und ein kluges arbitrium judicis werden in vorkommenden Fällen den Aufschluß geben. Ich darf einige Fälle beyspielsweise anführen. Es wären z. B. zwey Kutschpferde mit
schönem

schönem Sattelzeuge und Decken, so wohl dasjenige, welches der Verkäuffer reitet, als auch das Handpferd, belegt, vorgeritten; der Verkäufer käme viele Meilen weit, in schlechtem Wetter, mit einem kostbaren Sattelzeuge, zu Markte, u. s. f. so glaube ich, springt seine Absicht, durch den Auspuß seines Pferdes sich unrechtmäßiger Weise bereichern zu wollen, in die Augen, und er würde wenigstens zu Abstattung des purgatorii verbunden seyn. Er hätte hingegen einen unscheinbaren Sattel, nicht einmal eine Schabrake aufgelegt, so glaube ich, fällt obiger Verdacht weg. Will er sich indeß vor jedem Anspruche sichern, so bedinge er sich die Zurücknahme seines Geschirrs, gleich bey Schließung des Handels, aus.

1) L. 38. §. II. cit.

§. 4.

Eben so fein und verwickelt ist folgender Fall: Titius weiß durch die dritte Hand, ich werde um eine gewisse Zeit kommen, sein Pferd zu besehen und ihm abzuhandeln: Er läßt es satteln und zäumen, um sein Aeusseres dadurch zu verbessern, stellt sich aber, bey meiner Ankunft, als wolle er eben ausreiten, und läßt mir nun das Pferd, völlig gepuht, vorziehen: ich kaufe es. Kann ich hier auf Mitübergabe des Rüstzeugs dringen? Es tritt hier für den
Ver-

Verkäufer immer der Grund auf: quod itineris
 causa ornatum fuit jumentum, wenn er den vor-
 gewesenen Ritt für sich anführt: jedoch würde, nach
 meiner ganzen Ueberzeugung, der Käufer hier be-
 rechtigt seyn, ihm einen Eid dahin zuzuschreiben: daß
 er das Pferd, nicht in Rücksicht eines bevorstehenden
 Handels, sondern bloß wegen des vorgehabten Ritts
 habe satteln und aufzäumen lassen. Um indeß diese
 Weitläufigkeit zu vermeiden, empfehle ich dem red-
 lichen Verkäufer in solchem Falle, wo ein unver-
 mutheter Käufer bey ihm eintritt, die Cautel: daß
 er entweder das Pferd absatteln lasse, oder ausdrück-
 lich gegen die Mitübergabe des Rüstzeugs protestire;
 dem Käufer aber, daß er dem Verkäufer anzeige,
 er werde um eine bestimmte Zeit sein Pferd in Au-
 genschein nehmen, und bitte, es ihm nackt vorfüh-
 ren zu lassen, oder, wenn ein Zufall ihn in das Haus
 des Verkäufers führt, daß er alsdenn ausdrücklich
 die Mitübergabe des Sattels und Zeuges aus-
 bedinge.

§. 5.

Es schenkt mir jemand ein Pferd, und läßt es
 mit Sattel und Zeug in mein Haus reiten, so werde
 ich nicht auf Mitübergabe desselben bringen können,
 indem theils der Grund der Verordnung, betrügliche
 Absicht des Alienanten wegfällt, theils es lediglich
 von

von ihm abhängt, seiner Wohlthat Grenzen zu bestimmen.

§. 6.

Als besondere Abweichung von der Regel bemerke ich noch die Verordnung, daß, wenn unter einer erhandelten Koppel ein oder mehrere Pferde mit Sattel und Zeuge belegt gewesen, und dies nicht mitübergeben wird, alsdenn nicht auf die Wandlung der ganzen Koppel, sondern nur derjenigen Thiere, die damit angethan gewesen, geklagt werden kann: *si plura jumenta venierint, non omnia erunt redhibenda propter unius ornamentum. 1)*

1) L. 38. §. 12. ff. de ædilit. ed.

§. 7.

Jemand verkauft mir einen Zug Rutschpferde, zu welchem er zweyerley Geschirr hält, ein Staatsgeschirr, und ein weit schlechteres, für den täglichen Gebrauch, oder ein Reitpferd, worauf er gleichfalls verschiedene, mehr und minder kostbare, Sattel und Zeug hält, unter dem ausdrücklichen Zusatze, eins der Geschirre werde zugleich mit verkauft, ohne sich jedoch deutlich zu erklären, ob er das bessere, oder schlechtere meyne, ich glaube, er spreche von jenem, und er hat dies im Sinne; so wird demungeachtet der Kauf nicht aufgelöst, und die Erklärung zum Besten des Verkäuffers gemacht: ich bin schuldig, das

Dasjenige zu nehmen, wovon er eiblich erhärten kann, (denn dazu würde er wohl verbunden seyn,) daß er es gemeynnt habe; Si in emtione fundi dictum sit, accedere Stichum servum, neque intelligatur, quis ex pluribus accessit, quum de alio emtor, de alio venditor senserit, nihilominus fundi venditionem valere constat. Sed Labeo ait, eum Stichum deberi, quem venditor intellexerit.

1) L. 84. pr. ff. de contr. emt. vend.

Sieben

Siebenter Abschnitt,

von

der Wandlungsklage überhaupt und von den
Personen, denen sie zusteht.

§. I.

Den vorhergehenden Abschnitten zufolge, bereitet Verschweigung des vorhandenen Fehlers, Nichterfüllung des gegebenen Versprechens, verweigerte Uebergabe des, dem Pferde aufgelegten, Rüstzeugs zur Zeit des Verkaufs, und Versagung der, vom Käufer verlangten, Caution, die Wandlungsklage selbst, welche nach Lauterbachischer Bestimmung *actio personalis* ist, qua emptores 1) agunt adversus venditores, 2) qui aliquid contra edictum *ædilitium* admiserunt, ad ipsam rem redhibendam, 3) und welche ich in folgender Ordnung am zweckmäßigsten vortragen zu können, mir schmeichle, wenn ich von dem klagendem Subjecte auf das Fundament der Klage und dessen Beweis übergehe, mich dann zu dem Beklagten wende, und mit Dauer, Präscription und Wirkung dieser Klage schließe.

1) Richtiger: qui rem ex quovis titulo oneroso acquisivere.

2) Bestimmter: qui rem ex titulo oneroso transtulere.

3)

3) Præiser: ad rem, restituto pretio recipiendam. C. T. P. l. 21. tit. 1. §. 20. Diese Klage findet sich auch unter dem Namen: ædilitia actio, iudicium redhibitoria actionis, l. 23. §. 7. ff. de æd. ed. iudicium redhibitorium, l. 18. pr. ff. ibid. venditionis resolutio, l. 13. §. 2. ff. de A. vel A. P. Sie ist, wie Lauterbach ganz richtig bemerkt, eine Personalklage, und wird den actionibus prætoriiis gezählt. §. 9. J. de iure nat. gent. et civ. l. 1. §. 1. ff. de ædilit. ed.

§. 2.

Im Allgemeinen steht diese Klage einem Jeden zu, welcher ein Pferd ex titulo oneroso acquirirt hat, es sey nun gekauft, ertauscht, an Zahlungsstatt angenommen, mir in einer Theilung zugesallen: bey allen diesen Fällen kann mir die Wandlungsklage nicht versagt werden. Gesezt nun, mehrere Roßtauscher hätten eine Societät geschlossen, um eine Lieferung im Kriege z. B. zu übernehmen: jeder erhandelt seine bestimmte Anzahl Pferde, sie ziehen ihre Koppeln zusammen, so daß aus allen den verschiedenen generibus ein einziges zusammen schmelzt, und gerade, wie sie abgeliefert werden sollen, wird Friede. Jeder nimmt seine Koppeln zurück, und Titius hat unter den seinigen mehrere mangelhafte Pferde, so fragt sich, ob er gegen die übrigen auf Redhibition Klagen könne? da ihm

ihm diese wandlungsmäßigen Thiere anscheinend in einer Theilung zugefallen, und, das durch die Vermischung der verschiedenen Koppeln entstandene, genus ein anscheinendes Miteigenthum aller Interessenten bewirkt hat, vermöge dessen und vermöge der unter ihnen eingeführten Societät sie nun sämtlich den Schaden tragen müssen. Der Grund dieses Schlusses liegt indeß vor Augen: diese commixtio war nicht von der Art, daß sie zu den Specificationen gezählt werden könnte; führt, ihrer Separabilität wegen, kein Miteigenthum unter den Commiscenten ein: jeder nimmt das Seinige zurück, und finden sich wandelbare Subjecte darunter, so mag er sich deßhalb an seine Verkäufer halten.

Gesetzt aber, die, in eben gedachte Societät zusammentretenden, Roßtauscher kauften, nicht jeder für sich, ihre Pferde auf, sondern sie legten ihre Quoten zusammen, und bestellten einen gemeinschaftlichen Institor, welcher die Pferde aufkaufen sollte: dieser hätte die Thiere zusammengebracht, der eintretende Friede aber machte ihre Ablieferung unmöglich, sie müßten unter die Societätsgenossen vertheilt werden, und dem Titius fielen nun mehrere mangelhafte Pferde zu, so würde

er

er allerdings gegen seine Mitinteressenten auf Wandlung dringen können, und zwey Klagen haben: actionem mandati, gegen den Institor, daß dieser ihn schadlos hielte, welche jedoch mit dem schweren Beweise einer begangenen Nachlässigkeit verbunden ist; actionem redhibitoriam, gegen seine Societätsgenossen, da er die Sache titulo oneroso, in einer Theilung, acquirirt hat und beschädigt ist: jedoch würde hier in der Wirkung der Klage eine nicht ganz unbeträchtliche Veränderung vorgehen. Der Regel nach hebt nämlich Redhibition den geschlossenen Contract so auf, daß der Verkäufer sein Pferd, der Käufer sein ganzes Kaufgeld zurück erhält: da aber Schaden und Gewinn mehrerer Societätsgenossen in beständigen, unabänderlichen Gleichgewichte stehen müssen, so würde der Beschädigte hier nicht sein ganzes Geld zurückfordern können, (es sollten nämlich z. B. 40 Pferde angekauft werden, das Stück zu 40 Rthlr., wozu acht Roßtauscher zusammen treten, von denen jeder 200 Rthlr. hergäbe.) Er würde hier also, wenn ihm ein fehlerhaftes Pferd zufiele, nicht 40 Rthlr. zurücknehmen, sondern der Schaden, welcher der ganzen Societät durch das, vom Institor erkaufte, fehlerhafte Pferd zugefügt worden, müßte auf alle acht Interessenten ebenmäßig vertheilt werden: derjenige,
dem

dem da
halb n
Uebrig
Schade
Societä
lich ent
tor halt
von den
hafter
Klage,
fallzeit
theils,
stellt n
leicht e
ist, wo
verwick
Cautel
daß sie
Schaden
bey der
losigkeit
nur ihm
die Wa
von ihm
hen wo
1) M
ge

dem das fehlerhafte Pferd zugefallen, würde deßhalb nur 35 Rthlr. zurück erhalten, und jeder der Uebrigen, wie er, 5 Rthlr. verlieren. Dieses Schadens wegen sich zu erholen, stehen der ganzen Societät alsdenn zwey Wege offen, daß sie sich nämlich entweder actione mandati directa an den Institor halte, oder actione redhibitoria an denjenigen, von dem jener das Pferd gekauft hat. Vortheilhafter ist der Societät in alle Wege jene erstere Klage, theils, weil sie nicht in eine so kurze Verfallzeit eingeschlossen ist, wie die Wandlungsklage, theils, weil der Verkäufer, gegen den diese angestellt werden muß, vielleicht ein Unbekannter, vielleicht ein Fremder, oder gar unvermögender Mann ist, wodurch diese Klage in viele Schwierigkeiten verwickelt wird. Als nicht zu vernachlässigende Cautel rathe ich daher einer solchen Societät, a) daß sie sich von ihrem Institor des zuzufügenden Schadens wegen, Caution bestellen lasse, weil sie bey der actione mandati immer eine begangene Sorglosigkeit, als Fundament ihrer Klage, beweisen muß, nur ihn sich b) verbindlich machen lasse, daß er für die Wandlungs- und andere wichtige Fehler der, von ihm erhandelten, Pferde, ohne Einrede, einstehen wolle.

- 1) Nicht gegen denjenigen, von welchem der Institor gekauft hat, L. 31. §. 7. ff. de aedilit. ed. denn ges

S

gen

gen diesen kann nur die ganze Societät klagen.
Siehe jedoch §. 4. dieses Abschnitts.

§. 3.

Der Natur der Sache und positivem Gesetze zufolge, geht diese Klage auch auf die Erben des Käuffers über, 1) jedoch kann hier der Beklagte, wenn mehrere Miterben gegen ihn hervortreten, fordern, a) daß ein gemeinschaftlicher Anwalt bestellt werde, wegen der Weitläufigkeiten, die ein Prozeß gegen mehrere immer involviret, 2) b) daß alle Erben in die, gegen ihn anzustellende, Wandlungs-klage consentiren, indem er den größten Nachtheil leiden könnte, wenn einige auf Redhibition, andere quanti minoris klagten: Si plures hæredes sint emtoris, an omnes ad redhibendum consentire debeant, videamus, et ait Pomponius, omnes consentire debere ad redhibendum, dareque unum procuratorem: ne forte venditor injuriam patiatur, dum ab alio partem recipit hominis, alii in partem pretii condemnatur, quanti minoris is homo sit. 3)

1) L. 1. §. 1. l. 19. §. 5. l. 51. pr. ff. de ædilit. ed.

2) L. 31. §. 5. ff. ibid.

3) Cit. l.

§. 4.

Im §. 2. habe ich gesagt, ein Societätsgenosß, dem, bey der Theilung der gemeinschaftlichen Sachen,

den, ein fehlerhaftes Pferd angewiesen wird, könne gegen den Verkäufer mit der Wandlungsklage für sich allein nicht hervortreten, und das hat seine Richtigkeit, aus dem, im vorhergehendem §. angegebenen, Grunde, so lange die Societät dauert, die Theile eines jeden bloß durch eine vorläufige Verabredung projectirt worden: Marcellus quoque scribit, si servus communis servum emerit, et sit in causa redhibitionis, unum ex dominis pro parte sua redhibere servum non posse; non magis, quam quum emptori plures heredes exstiterunt, nec omnes ad redhibendum consentiunt, 1) Wäre die Societät aber dadurch wirklich aufgehoben, daß ein jeder seine angewiesenen Theile übergeben wären, so wird das, dadurch entstehende, Alleineigenthum denjenigen, welchem das fehlerhafte Pferd in der Theilung zugefallen ist, berechtigen, gegen den Verkäufer desselben actione redhibitoria zu klagen.

1) L. 91. §. 7. ff. de aedilit. ed.

§. 5.

Kann ein Herr, welcher seinem Slaven den Auftrag gegeben, ein gewisses, bestimmtes, oder überhaupt ein Pferd zu kaufen, gegen den Verkäufer die Wandlungsklage anstellen, wenn das Thier sich dazu qualificirt? Das Gesetz unterscheidet hier, ob der Sklave mit dem Fehler desselben bekannt gewesen

wesen, oder nicht, und läßt im ersterem Falle die Klage nicht zu, wohl aber im letzterem, wenn nur der Herr nicht selbst um den Fehler gewußt hat: *Quum mancipium morbosum vel vitiosum servus emat, et redhibitoria vel ex empto dominus experiatur, omnimodo scientiam servi, non domini, spectandum esse ait, ut nihil interfit, peculiari, an domini nomine emerit, et certum incertumque mandante eo emerit, quia et illud ex bona fide est, servum, cum quo negotium sit gestum, deceptum non esse, et rursus delictum ejusdem, quod in contrahendo admiserit, domino nocere debet; sed si servus mandatu domini hominem emerit, quem dominus vitiosum esse scierit, non tenetur venditor.* 1) Jedoch glaube ich, könnte in diesem letzterem Falle der Sklave die Wandlungsklage anstellen, zumahl, wenn der Verkäufer den Fehler des Thiers dolose verschwiegen: *dolus quia præponderat culpæ.* 2) So die römische Lehre von dem Kaufe eines Pferdes durch Slaven, auf Befehl des Herrn. Hat hingegen jemand ein Pferd durch einen Bevollmächtigten erhandeln lassen, so ändern sich die Grundsätze: Der Mandatarius klagt nämlich auf alle Fälle, er mag den Fehler gewußt haben, oder sein Committent. *Circa procuratoris personam, quum quidem ipse scierit, morbosum vitiosum*

osum
mino
fit obf
fit. At
domini
ex per
tabat o
boten r
Berhä
so fällt
auf B
ganz
zu be
vollm
in Feir
datari
sche zu
Mand
Unwiss
beschw
als C
hibitio
Jeden
behand
lassen.
1) I

osum esse, non dubitandum, quin quamvis ipse domino mandati, vel negotiorum gestorum actione sit obstrictus, nihilominus hoc nomine agere possit. At quum ipse ignorans, esse vitiosum, mandatu domini, qui id sciret, emerit, et redhibitoria agat, ex persona domini utilem exceptionem ei non putabat opponendam. 3) Da unsere heutigen Dienstboten nun in keine Wege zu ihrer Herrschaft in dem Verhältnisse stehen, wie die Slaven der Römer, so fällt es in die Augen, daß ein, von dem Diener, auf Befehl seines Herrn, geschlossener, Pferdekau ganz nach den Grundsätzen eines solchen Handels zu beurtheilen sey, welchen ein jeder anderer Bevollmächtigter schließt; der Diener hier durchaus in keiner anderen Qualität, als der, eines Mandatarius, aufstrete. Diesem eben angeführten Gesetze zufolge, würde der Käufer daher immer der, Manchem sehr bedenklichen, Verbindlichkeit, seine Unwissenheit, auf Verlangen des Verkäufers, zu beschweren, überhoben seyn, und darf ich daher, als Cautel, welche die vielleicht anzustellende Redhibitionsklage sehr abkürzt und erleichtert, einem Jeden anrathen, wo es nur thunlich ist, den Pferdehandel durch einen Mandatarius schließen zu lassen.

1) L. 51. pr. ff. de aedit. ed.

2) Behamb Caf. 43. & 44.

3) L. cit. §. 1.

§. 6.

Ich habe mich über den Handel, welchen ein Institor, Namens einer, ihn bestellenden, Societät; welchen ein Dienstbote, Namens seines Herrn; ein Mandatar, Namens seines Committenten, schließt, und über den Gang der Klagen in allen diesen Fällen, geäußert. Ich halte es auch für Pflicht, wenigstens in der Kürze, die Grundsätze eines Handels zu entwickeln, welchen ein Mäkler (proxeneta) schließt. Mäkler und Mandatar sind sich darin vollkommen gleich, daß Beyde im Auftrage Anderer handeln; ihre Bestimmungen weichen nur darin von einander ab, daß dieser sein Geschäft unentgeltlich abschließt, höchstens, nach völlig geschlossenem Geschäfte, ein, vorher nicht bedungenes, Douceur nehmen darf; und gleich in einen Mäkler ausartet, wenn er sich eine Provision für seine Bemühung im Voraus versprechen läßt. Proxenetae sunt personae, quae negotiis licitis qualibuscunque conciliandis operam commodant mercenariam, 1) welcher sehr richtigen Definition l. 3. in fine ff. de proxenet. mit den Worten entspricht: est enim proxenatarum modus, qui emtionibus, venditionibus, commercüs, contractibus licitis utiles adeo

non

non improbabili more se exhibent. Hat nun ein solcher Makler, Namens des Käufers oder Verkäufers, einen Pferdehandel geschlossen; das Thier aber findet sich nachmals wandlungsmäßig, oder doch in solchem Zustande, daß es die actionem quanti minoris vorbereitet, so entsteht die Frage: hat der Käufer gegen den Makler, er habe in des Käufers oder Verkäufers Namen gehandelt, eine Klage? bey deren Beantwortung der Buchstabe des Gesetzes die Negative begründet, den Fall ausgenommen, wenn der Makler dolose gehandelt, mit dem Fehler des Thiers bekandt, den Käufer dennoch, verleitet durch die Begierde, seine Provision einzuziehen, zu dem Kaufe beredet hat. 2)

1) Hellefeld jurisprud. forens. §. 2156.

2) L. 2. ff. de proxenet.

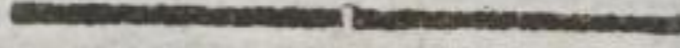
§. 7.

Ich gebe Jemanden den Auftrag, mir ein gutes Pferd zu erhandeln, und zugleich für seine künftige Bemühung ein Stück Geldes auf die Hand. Statt eines brauchbaren Pferdes, bringt er mir aber ein wandlungemäßiges, welches ich dem Verkäufer actione redhibitoria wieder ausdringe, kann ich nun meinem Unterhändler seine arrha wieder abfordern? Ja! indem ich ihm das Handgeld zwar für seine Bemühung, hauptsächlich aber darum gebe, daß

er

er mir durch seine Bemühung nütze: diese Bedingung aber ist nicht erfüllt, weßhalb ich conditione causa data causa non sequuta, das gegebene zurückzufordern, berechtigt bin. 1)

1) L. 1. §. 1. l. 16. ff. de condict. causa data, causa non seq.



Nchter

dem
2
Das
sächl
Zeit
dass
eröf
c) d
seyn
benen
Mitt
lich,
gehen
diesen
Der
den C
überf
lauber
te M
haftig

Achter Abschnitt,

von

dem Beweise für und wider das Daseyn des
Wandlungsfehlers und dem, daß der Käufer
mit dessen Existenz bekannt
gewesen.

§. I.

Das Fundament der Wandlungsklage liegt hauptsächlich in dem Daseyn eines Cardinalfehlers zur Zeit des geschlossenen Kaufs. Der Kläger muß dasselbe daher beweisen, wozu sich ihm drey Wege eröffnen, a) durch Zeugen: b) durch Pferdekundige: c) durch einen dem Verkäufer, über das Nichtdaseyn des Fehlers zur Zeit des Contracts, zugeschworenen Eid. Das Mißliche dieses letzteren Beweismittels macht dessen Gebrauch sehr bedenklich, und ich rathe, äußerst behutsam damit umzugehen: nur denn, wenn alle übrigen fehlschlagen, diesen empirischen Beweis zur Hand zu nehmen. Der Beweis durch Zeugen geht in dem gewöhnlichen Gleise fort; nur über den Beweis durch Pferdeverständige darf ich mir einige Bemerkungen erlauben. Es können Leute dieser Art auf gedoppelte Art zu Führung des Beweises der Mangelhaftigkeit des Thiers aufgestellt werden, a) bloß als

als Zeugen, nicht, weil sie vorzügliche Kenntniß vom Körperbaue des Pferdegeschlechts überhaupt haben, sondern, weil sie das Thier als fehlerhaft vor der Entstehung des Processes kannten. In diesem Falle führt diese Art des Beweises keine Sonderbarkeit mit sich, bleibt ganz in den Grenzen eines Beweises durch Zeugen. Beruft sich der Kläger b) aber auf sie, als wirkliche Kunstverständige: er hat das gefallene oder erstochene Thier z. B. durch dieselben besichtigen lassen; oder Zeugen geben Symptome einer Krankheit an, ohne zu entscheiden, ob das Thier wirklich damit behaftet gewesen, 1) dann leidet diese Art des Beweises freylich verschiedene beträchtliche Abweichungen, welche ich, hier am rechten Orte vorzutragen, mich überzeuge.

Es wird das Beweismittel durch Sachkundige nicht anders zur Hand genommen, als wenn das Gesetzbuch und die verhandelten Acten den Aufschluß der vorgelegten Frage nicht enthalten. 2) Beide Fälle treten zusammen, wenn der Kläger Bedenken trägt, dem Beklagten einen Eid zuzuschreiben, und entweder keine Zeugen finden kann, oder die Aussage der abgehörten Zeugen unübereinstimmend schwankt. Dann werden Pferdeverständige, als arte pertii, aufgefordert, ihr Gutachten zu ertheilen, nur hier entsteht die Frage, wie zu procediren sey?

Dies

Diejenigen, welche der Richter oder die Parthey dazu erwählt, müssen besonders beeyndigt werden, 3) und ihre Meynung nachmals immer mit den Gründen unterstützen, welche sie so, und nicht anders, zu urtheilen, geleitet haben, 4) damit der Richter im Stande sey, zu ermessen, in wie fern sie nach vernünftigen Grundsätzen geschlossen haben; oder, wenn derjenige, gegen welchen ihr Spruch ausfällt, Kläger oder Beklagter, andere stellen will, (welches ihm erlaubt ist,) 5) der Richter alsdann zu entscheiden vermöge, wessen Gründe überwiegen, ob die der Ersteren, oder der Lehteren. Dester aber als zweymal wird keinem gestattet, Gutachter zu stellen, um die Unsterblichkeit der Prozesse zu verhüten. 6)

- 1) Die Zeugen sagen z. B. aus: sie haben wohl wahrgenommen, daß das Pferd, bey einiger Anstrengung, gekreicht und gehustet habe, sie vermögen aber nicht zu bestimmen, ob dies wirklicher Herzschlag gewesen, oder ob das Thier nur auf der Brust gestanden.
- 2) D. N. G. D. C. s. Sect. 5. §. 2.
- 3) Pufend. introd. in pr. civ. P. III. c. 10. §. 3.
- 4) D. N. G. D. cit. l. §. 1.
- 5) Pufend. l. cit. §. 5.
- 6) Pufend. l. cit.

§. 2.

Nach diesen allgemeinen Voraussetzungen, wende ich mich zu einigen besondern Fragen: wenn der
 Klä-

Kläger, zum Beweise des Daseyns eines Fehlers, Zeugen vorgeschlagen hat, welche dasselbe läugnen, kann er alsdenn sich noch auf das Beweismittel durch Pferdekundige berufen? und wenn nun diese die Fehlerhaftigkeit des Thiers bejahen, wiegt ihre Behauptung die Zeugenaussage auf?

Die Affirmative der ersteren Frage wird wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, da es immer erlaubt ist, Statt eines fehlgeschlagenen Beweismittels, ein anderes zu gebrauchen, wenigstens in einer anderen Instanz, und das Gutachten Sachverständiger mit dem Beweise durch Zeugen auch nicht die entfernteste Verwandtschaft hat. Die zweyte Frage wird im Allgemeinen gleichfalls bejahet werden dürfen, indem Leute, die keine genaue Kenntniß von der Hippologie haben, durch falsche Symptome irre geleitet werden können, welches bey solchen, die der Sache kundig sind, weit weniger zu besorgen ist: *Nisi Medici vel Mereschalci aliter judicaverint, quibus standum est, tamquam in arte peritis, juxta rescriptum Gordiani, Imp. in l. semel C, de re milit. 1)* Jedoch können auch hier Umstände Abweichungen von der Regel veranlassen, welches dem Ermessen des Richters überlassen werden muß.

1) Leisser jure georg. L. II. C. 12. n. 97. und die, da angeführten, Auctoritäten.

§. 3.

Da vor dem Richterstuhle factische Wahrheit bis zu dem höchsten Grade ihrer Evidenz getrieben werden muß, so wird Cumulation des Beweises durch Zeugen mit dem Gutachten Pferdekundiger, in gewissen Fällen, zu unumgänglicher Nothwendigkeit. Das Thier ist z. B. gestorben, und während des Processes schon so sehr in Fäulung übergegangen, daß dessen Besichtigung die Rossärzte nicht weiter belehren kann, diese aber haben es zuvor nicht gekannt, und diejenigen, welche es kannten, sind der Hippologie zu unkundig, um zu beurtheilen, in wie fern es krank war, oder nicht. Hier ist kein anderer Ausweg, als die Leute, welche es kannten, über die, ihnen bekannten, Symptome des Fehlers zu vernehmen, und deren Aussage nachmals Rossarzeneykundigen zu fernerer Beurtheilung vorzulegen.

§. 4.

In jedem Falle ist der Käuffer, der Regel nach, also verbunden, das Daseyn des Fehlers, der schon zu der Zeit, wie der Kauf geschlossen wurde, existirte, darzuthun. Nur denn, wenn vernünftige Gründe für die Präsumtion auftreten, daß der Fehler dem
Pferde

Pferde schon zu jener Zeit angeklebet, nur denn wird der Käufer von der Last dieses Beweises befreuet, der Beweis aber, daß es fehlerfrey gewesen, dem Verkäufer aufgelegt. Für den Käufer tritt diese Vermuthung, nach der, allgemein übereinstimmenden, Meynung aller Rechtslehrer, ein, wenn das Pferd binnen drey Tagen, nach dem geschlossenen Kaufe, fällt. 1) Aber auch hier giebt es eine, wieder in die Regel eingreifende, Ausnahme, wo der Käufer zu dem Beweise einer präexistirenden Krankheit verbunden ist, wenn nämlich der Verkäufer darthun kann, daß jener das Thier verwahrloset, oder Zufall; nicht Krankheit, Todesursache gewesen sey: Si enim alimentis pabuli aut potus, ceu mediis ad vitæ sustentationem necessariis, denegatis, aut hyppiatro omnino nullo, vel, culpa emtoris, inepto adhibito, vel equum male tractando, morti occasionem dederit ante litis contestationem mortuus pro vivo habendus — — nec tenebitur venditor, si equus comederet herbas venenatas, vel quia a nimio itinere oppressus fuerit. 2)

1) Leisser jure georg. L. II. cap. 12. n. 97. und die da angeführten Rechtslehrer. Pufend. T. I. obs. 237.

2) Leisser daselbst.

§. 5.

So nach den Grundsätzen des römischen Rechts. Da aber in der Verordnung Herzogs Georg Wilhelm

helm

helm von Braunschweig und Lüneburg vom 30sten Dec. 1697. die, in dem römischen Rechte auf ein halbes Jahr festgestellte, Verfallzeit der Wandlungsklage, auf drey Monate eingeschränkt wird, so entstanden Zweifel, ob auch, nach jener vaterländischen Verordnung, der Käufer das Dafeyn des Fehlers beweisen müsse? der Herr Vice-Präsident von Pufendorf beantwortet und widerlegt diese Zweifel folgendermaßen: Cancellaria Cellensis & summum tribunal in opinione ea de re ad Regimen transmissa, responderunt: Ducem Georgium Wilhelmum, præter termini corctationem, nihil de jure communi immutasse, neque contrariam observantiam probatam esse: adeoque actorem nihilominus probare oportere, vitium tempore venditionis existisse. — — Quam ob rem in hac parte ex jure communi constitutio explicanda est, ut respondit summum tribunal in causa des Bader Heinen, contra den bremischen Pferdehändler Daniel Kalcken. 1)

1) Obf. T. I. obf. 237.

§. 6.

Nach der Verordnung des Bisthums Hildesheim ist der Käufer von allem Beweise einer Fehlstichtigkeit des Thiers entbunden, wenn er wegen der, da angeführten, vier Hauptmängel binnen zwölf Wochen

Wochen, deren Ablauf vom Tage des Verkaufs beginnt, klagt. Beweisen muß er das Daseyn des Fehlers aber, wenn er seine Klage anderer, in der Constitution nicht genannter, jedoch von den gemeinen Rechten gebilligter, Wandlungsfehler wegen, oder nach dem Verflusse der zwölf Wochen, jedoch binnen einem halben Jahre, anstellt. 1) Die Sächsische Verordnung vom 29sten May 1790, welche den Landesordnungen sub N. 39. beygefügt worden, bleibt dem römischen Rechte in diesem Stücke getreuer, hier sind deren Worte: §. 10. Sobald der Käufer entschlossen ist, das erhandelte Pferd wegen des sich geäußerten Fehlers nicht behalten zu wollen, muß er selbiges noch vor dem Ablaufe des, zur Entdeckung dieses Fehlers bestimmten, Zeitraums, bey einem Gerichte anzeigen, und so wohl um die vorzunehmende Besichtigung durch besonders hiezu vereidete Sachverständige, als auch um die Ausstellung eines gerichtlichen Attestats über den Erfolg dieser Besichtigung bitten. Die nur erwähnte, gerichtliche Anzeige und Bitte muß aber auch von dem Käufer so zeitig geschehen, daß es dem Gerichte noch möglich ist, die Sachverständigen früh genug zu vereiden, und daß die Sachverständigen selbst im Stande sind, wenigstens die Besichtigung des Pferdes innerhalb des vorbemeldeten Zeitraums vorzunehmen.

men. Denn eine Besichtigung, die erst nach dem Ablaufe der, zur Entdeckung des angeblichen Fehlers bestimmten, Periode vorgenommen wird, soll eben so wenig von einiger Wirkung seyn, als eine solche, welche von nicht gerichtlich vereideten Sachverständigen geschieht.

Auch ein ausländischer Käufer, welcher von einem Unserer Unterthanen, entweder in den hiesigen Landen, oder an einem auswärtigen Orte, ein vermeintlich fehlerhaftes Pferd erhandelt hat, und diesen Unterthanen deßhalb bey seinem inländischen Gerichtsstande zu verklagen Willens ist, muß darauf bedacht seyn, daß die, in dem gegenwärtigen und dem folgenden §. enthaltene, Vorschrift, auf das pünktlichste beobachtet, und daß ihm über den Erfolg der gehörig geschehenen Besichtigung von derjenigen Obrigkeit ein Attestat ertheilet werde, bey welcher die Sachverständigen vereidet worden sind. Denn widrigenfalls hat ein solcher ausländischer Käufer es sich selbst zuzuschreiben, wenn der inländische Verkäufer von der, bey hiesigen Gerichten wider ihn angestellten Klage, losgesprochen wird. §. 11. Wenn nun die Vereidung der Sachverständigen, zum Behuf der angeführten Besichtigung bey einer Obrigkeit der hiesigen Lande gebethen wird, so soll die letztere ohne Zeitverlust drey Personen, welche gute

K

Kennt.

Kenntniß von Pferdekrankheiten besitzen, mit einem, auf den vorkommenden Fall eingerichteten Eide verpflichten, selbigen hlerauf von der sub A. dem gegenwärtigen Patente beygefügeten Instruction — — — ein Exemplar zustellen, und sie anweisen, die Besichtigung des Pferds noch, wo möglich, an dem nehmlichen, oder doch wenigstens (in so fern anders keine Gefahr bey dem Verzuge ist, 1) an dem folgenden Tage, mit aller Genauigkeit vorzunehmen.

Die Wahl dieser Sachverständigen hängt lediglich von dem Ermessen der Obrigkeit ab, und können hiezu nicht allein Schmiede, sondern auch andere Personen, von denen der Obrigkeit bekannt ist, daß sie Wissenschaft von Pferdekrankheiten haben, gebraucht werden.

Da inzwischen auf die Besichtigung alles ankommt, so versehen Wir Uns zu jeder Obrigkeit, daß sie in der Wahl der Sachverständigen gewissenhaft zu Werke gehen, und dabey auf erfahrene und unpartheyische Personen ihr Augenmerk richten werde.

Zur Unpartheylichkeit der Sachverständigen wird erfordert:

- 1) daß keiner unter ihnen mit dem Käufer oder Verkäufer in gemeinschaftlichem Pferdehandel wirklich begriffen, und

2)

2) daß keiner unter ihnen mit dem Käufer oder Verkäufer nahe verwandt oder verschwägert sey.

Zu dieser nahen Verwandtschaft oder Schwägerschaft sollen aber bloß gerechnet werden: alle Verwandten in auf oder absteigender Linie, und die Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade inclusive, nach der Civil-Computation, imgleichen Schwiegereltern und Schwiegersöhne. Auf andere Umstände oder entferntere Verwandtschaft soll hiers unter nichts ankommen.

So bald die verpflichteten drey Sachverständigen die Besichtigung des Pferds vollendet haben, soll die Obrigkeit, bey der sie vereidet worden, selbige mit einer unummundenen Antwort zum Protocoll vernehmen: ob sie den, vom Kläger angegebene Fehler, (welcher aber alsdenn nothwendig einer der §. 3. angeführten seyn muß,) an dem Pferde wirklich entdeckt haben, oder nicht? Bejahen nun alle drey, oder doch zwey von ihnen die Frage, so ist der Fehler für erwiesen zu achten; wird aber die Frage von ihnen sämmtlich, oder doch wenigstens von zweyen derselben verneint, so soll angenommen werden, daß der, von dem Käufer angegebene Fehler nicht vorhanden gewesen.

Dem Attestate, das nunmehr die Obrigkeit dem Käufer auszustellen hat, muß das Protocoll, welches

ches über die Vereidung und nachherige Vernehmung der Sachverständigen abgehalten worden, in beglaubter Abschrift beygefügt werden.

Obgleich angeführtermassen unumgänglich erfordert wird, daß die Vereidung der Sachverständigen und die von ihnen anzustellende Besichtigung des Pferds noch vor dem Ablaufe der §. 7. für denjenigen Fehler, von welchem die Rede ist, festgesetzten Periode geschehe, so ist doch nicht gerade nothwendig, daß auch das Protocoll über die Vernehmung der Sachverständigen mit ihrem Gutachten, und das Attestat der Obrigkeit, noch vor dem Verflusse dieser Periode abgehalten und ausgefertigt seyn müsse.

Alles, was von der Besichtigung durch Sachverständige hier verordnet worden, gilt so wohl von dem Falle, wenn das Pferd noch im Leben ist, als auch von dem Falle, wenn solches bey dem Käufer gestorben seyn sollte. Es kommt auch in dem letzteren Falle nichts darauf an, ob das Gutachten der Sachverständigen zugleich dahin gehe, daß das Pferd an der angegebenen Krankheit gestorben sey; sondern es ist hinreichend, wenn nur durch die Sachverständigen erwiesen wird, daß das verstorbene Pferd diese Krankheit an sich gehabt habe. Ob aber bey einem verstorbenen Pferde die Eröffnung desselben zum Behuf der Besichtigung nothwendig sey, oder nicht, bleibt

bleibt lediglich dem Ermessen der Sachverständigen
heimgestellt.

1) §. 1. und 4.

S. 7.

Absichtlich habe ich diesen Theil der schönen säch-
sischen Verordnung buchstäblich eingerückt, weil aus
derselben für den Käufer, zu Erleichterung des
so ganz notwendigen Beweises der Fehlerhaftigkeit
des Thiers, vortrefliche Cautelen abstrahiret werden
können.

Gemeiniglich scheitert die Wandlungs- und Re-
stitutionsklage an diesem Beweise, oder wird doch
durch denselben unbeschreiblich hingehalten. Kann
daher durch einige Vorsichtsregeln der Proceß be-
trächtlich abgekürzt, oder dessen glücklicher Ausgang
mit zuverlässiger Gewißheit vorbereitet werden, so ist
dieser Punct von äußerster Wichtigkeit, welches mich
veranlaßt, meinem Zwecke gemäß, besonders hier,
für den Nichtjuristen mich vernehmlich zu erklären:
ich unterscheide zwey Fälle:

Hat jemand ein fehlerhaftes Pferd erhandelt und
entschließt sich, deßhalb mit der Wandlungsklage
auf dessen Zurücknahme, oder auf Ersetzung des
mindern Werths mit der Restitutionsklage den Ver-
käufer anzugreifen, so ist a) entweder Gefahr vor-
handen, daß das Thier, noch ehe dem Kläger der
Be-

Beweis der Fehlerhaftigkeit vom Richter auferlegt wird, falle 1) b) oder dies ist nicht zu besorgen.

Im ersteren Falle handle der Käufer zu seinem eigenem Nachtheile, doch nicht so unverzeihlich unüberlegt, daß er das Thier bloß durch den Abdecker besichtigen lasse, und auf dessen, bey weitem nicht hinreichendes, Attestat, den, bey solchen Umständen äußerst ungewissen, Ausgang eines oft sehr kostbaren Processes begründe. Es fehlt nicht, daß der Gegner nicht wegen der Unzulänglichkeit eines solchen, gewichtlosen Beweises die gegründetsten Einreden formire, wo alsdenn dem Consulente des Käufers nichts übrig bleibt, als den Abdecker, oder Hufschmidt, oder wer der unzuverlässige Zeuge auch sey, über die, von ihm vorgefundenen, Symptomen der Krankheit abhören zu lassen, dessen Aussage erfahreneren Männern vorzulegen, und nun erst deren Satzachten einzuziehen. Der kostspieligen Weitläufigkeit dieses Verfahrens nicht einmal zu gedenken, so bewirkt die Aussage jener, nicht hinreichenden, Personen über das Daseyn der angeblichen Symptomen denn doch nur erst höchstens einen halben Beweis, und sehr oft, nach der Beschaffenheit gedachter Personen, auch diesen nicht einmahl. Gesezt aber, der halbe Beweis wäre auch vollendet, so muß der Kläger, um seine Klage ganz zu begründen, in solchen Fällen

Fällen noch den Erfüllungsbeyd abstaten, d. h. er muß schweren, daß die, von seinem ersten Zeugen bey dem Pferde befundenen, Symptomen der angeblichen Krankheit wirklich vorgefunden worden, und macht er sich nun, eigener Unkenntniß wegen, billige Bedenken, jenen Eyd abzustatten, so ist der Beweis wieder nicht geführt; unnütze Kosten sind fruchtlos verschwendet, und nothwendige Folge solcher Unvorsichtigkeit ist der Verlust des Processes.

Ist daher jemand in einem Handel mit einem Pferde hintergangen, welches er, des epidemischen der Krankheit wegen, erstechen lassen muß, oder bey welchem zu besorgen ist, daß es falle, bevor er zu der Führung des Beweises von seiner Fehlerhaftigkeit gelangen kann, so lasse er es doch ja wenigstens von einem, auch zu dieser Handlung, bey seiner Bestallung beeidigten, 2) bekannt rechtschaffen und erfahrenen Sachverständigem, (es sind solche Männer ja überall, wenigstens mit einiger Bemühung zu haben,) genau untersuchen, von ihm, oder noch besser, von zweyen, sich ein Attestat über das Daseyn der Krankheit mit allen ihren Symptomen geben, und füge dies seiner Klage bey; Möge diese Vorsichtsregel auch immer einigen Kostenaufwand erfordern, die Abkürzung des Processes ersetzt ihn vielfach, wenn die Sache auch übrigens so beschaffen

fen

fen seyn sollte, daß der Gegner nicht in die Erstattung der Proceßkosten verurtheilt werden könnte.

Im zweyten Falle b) wird diese Cautel zwar nicht so nothwendig, ihre Vernachlässigung ist mit weit wenigerer Gefahr verbunden, weil das fehlerhafte Thier immer noch zur Besichtigung gestellt werden kann. Sollte aber der Proceß nicht abgekürzt, der Richter nicht gleich des Klägers gegründete Beschwerde einsehen, wenn die Bewahrheitung seines Vortrags durch Attestate kundiger und rechtschaffener Männer seiner Klage sogleich mit beygefügt würde? und sollte aus diesem Grunde, die Beobachtung dieser Cautel für den Kläger nicht vortheilhaft seyn? wenn ihre Vernachlässigung auch im geringsten keine Gefahr nach sich zöge.

- 1) Oder wenn das Pferd so beschaffen ist, daß es baldmöglichst erstochen werden muß, wohin, nach hiesigen und Mecklenburgischen Landes-Gesetzen, rothige Pferde gehören.
- 2) Sollte der Pferbearzt, Hufschmidt, u. s. f. zu Abgebung solcher Attestate bey seiner Bestallung nicht beeydigt seyn, so bitte der Käufer den Richter des Verkäufers, daß er ihn besonders hiezu vereide, und sein Ontachten zum ewigen Andenken erfordere.

S. 3.

Nach geführtem Beweise von Seiten des Käuffers, daß das Thier zur Zeit des geschlossenen

Sono

Contracts fehlerhaft gewesen, steht dem Verkäufer, allbekannten Grundsätzen zufolge, der Gegenbeweis frey, welchen er durch eben die Mittel führen kann, die dem Käufer zu seinem Beweise erlaubt sind. Die bekannte Lehre vom Gegenbeweise darf ich hier eben so wenig ganz entfalten, als ich mir die Entwicklung der ganzen Lehre vom Beweise erlauben durfte, ich bemerke nur folgende, hier besonders hergehörige, Grundsätze. a) Wenn der Käufer seinen Beweis der Fehlerhaftigkeit des Thiers durch Zeugen geführt hat, und der Verkäufer führt seinen Gegenbeweis durch Rosärzte, oder durch andere Sachverständige, so wiegt dieser letztere Beweis ganz ungezweifelt den ersteren auf. 1) b) Hat der Käufer seinen Beweis durch Rosärzte, der Verkäufer auf eben die Art geführt, so ist es ganz dem Ermessen des Richters überlassen, wessen Zeugniß das andere überwiege. 2) Zu dessen sicherer Leistung beyde Gutachten mit Gründen unterstützt werden müssen. Würde aber der Richter, welcher zu Abwägung dieser Gründe gegen einander einen dritten, uninteressirten Pferdearzt zuzöge, nicht vorsichtig handeln? — Wenigstens kann Unbekanntschaft mit dem Ganzen der Wissenschaft, und ihrem Zusammenhange, Glied in Glied, Trugschlüsse für richtig, Scheingründe für wahr annehmen

nehmen, durch deren Nebel das Kennerauge hindurchsieht.

1) S. 2. dieses Abschnitts.

2) Pufend. Intr. in pr. civ. Bonacossa tract. de equo qu. 17. und Behamb Casu 73. widersprechen ihm ohne Grund: glauben, hier habe keine Wandlung Statt, weil der Käufer seinen Klagegrund nicht erwiesen. Dies kann nie im Allgemeinen behauptet werden; mancherley mitwirkende Umstände ergeben es, ob der Beweis geführt sey, oder nicht, und dies Ermessen muß in jedem einzelnen Falle dem Richter überlassen werden.

S. 9.

Nach völlig geführtem Beweise, daß das Pferd, zur Zeit der Acquisition, fehlerhaft gewesen sey, und nach völlig gescheitertem Beweise von dessen Fehlerlosigkeit, steht dem Verkäufer noch der Beweis offen, daß der Käufer um den Fehler gewußt habe. Selten aber wird dieser Umstand anders, als durch einen Eid, ausgemacht werden können; selten sich ein Zeuge finden, dem der Käufer sein Geheimniß, daß er den Fehler gekannt, anvertrauet, und der dies Vertrauen durch Verrath an den Verkäufer, gemißbraucht hätte. *)

*) Confer. S. 8. des 13ten Abschnitts.

Neun

Neunter Abschnitt,

von

den Personen, gegen welche die Wandlungs-
klage Statt hat.

§. I.

Im Allgemeinen wird diese Klage gegen jeden ge-
richtet, welcher eine fehlerhafte Sache auf einen
Andern titulo oneroso überträgt: gegen Verkäufer
also, gegen Vertauscher, gegen denjenigen, wel-
cher eine fehlerhafte Sache an Zahlungs Statt,
oder, bey Aufhebung einer Societät, seinem Mit-
interessenten zu seinem Theile anweist, u. s. f. ge-
gen deren Erben sie gleichfalls übergeht, 1) jedoch
unter der ausdrücklichen, gesetzlichen Verordnung,
daß das Pferd nicht einem Erben allein aufgedrun-
gen, und von ihm der Ersatz des Kaufgelds gefor-
dert werden könne, sondern es muß ein jeder der
Erben hiezu nach Maaßgabe seiner Quote contri-
buiren. Si venditori plures heredes exstiterint, sin-
gulis pro portione hereditaria poterit servus redhi-
beri. 2) Eine Vorsichtsregel wäre es daher
allerdings, wenn der Käufer dem Kaufcontracte
die Clausel einverleibte, daß jeder Erbe des Ver-
käufers, den er belangen würde, schuldig seyn solle,
das

das Pferd, wenn es sich wandlungsmässig, oder in dem Zustande finden würde, daß es die actionem quanti minoris vorbereitete, dasselbe zurückzunehmen, oder ihm das Interesse zu prästiren, ohne daß er, der Käufer, gehalten seyn wolle, sämtliche Erben des Verkäufers deshalb in Anspruch zu nehmen.

1) L. 23. §. 5. l. 28. 29. 48. §. 5. ff. de aedilit. ed.

2) l. 31. §. 10. ibid.

§. 2.

So viel im Allgemeinen: verschiedene sonderbare Fälle entwickelt das Gesetz, zu denen ich mich jetzt wende. Mehrere Societätsgenossen verkaufen mir Pferde, z. E. mehrere Kostauscher treten im Kriege in eine Societät, um eine Lieferung von Pferden an den Hauptlieferanten zu übernehmen: dieser hat vielleicht schon beträchtliche Summen darauf ausbezahlt, 1) muß aber, wie sie die Kopeln ihm vorziehen, viele Stücke ausschließen: es fragt sich nun, kann er gegen die ganze Societät in solidum klagen? Die Affirmative dieser Frage leidet nun freylich keinen Zweifel, jedoch fallen die mancherley Unbequemlichkeiten in die Augen, welche mit dieser, gegen alle Societätsgenossen gerichteten Klage, verbunden seyn würden. 2) Zum größten Vortheile für den Käufer verordnet daher das Gesetz, daß es ihm frey stehe, denjenigen zu belangen, welcher

cher den größten Theil an der Societät hat, und, falls alle Interessenten gleiche Theile inferirt hätten, einen jeden, den er, seiner Convenienz nach, wählen will: proponitur actio ex hoc edicto in eum, cujus maxima pars in venditione fuerit: quia plerumque venaliciarii ita societatem coeunt, ut, quidquid agunt, in commune videantur agere: æquum enim ædilibus visum est, vel in unum ex his, cujus major pars, aut nulla parte minor esset, ædilitias actiones competere: ne cogeretur emptor cum multis litigare. 3) Hat der Käufer nun die mangelhaften Pferde Einem oder dem Andern aus der Societät redhibirt, und von ihm das Kaufgeld wieder erhalten, kann dieser alsdenn sich an die übrigen Interessenten regressiren? Es wird hier der Unterschied nothwendig, ob er selbst die mangelhaften Pferde in seinen Koppeln gehabt, oder ob sie ein Anderer angekauft und eingestiefert habe? Im ersten Falle kann er seinen Mitgenossen nichts beymessen, und würde ihm daher die Wandlungs-klage allein gegen seine Verkäufer zustehen; im letzterem aber würde er allerdings pro socio zu klagen berechtigt seyn, um sich seines Schadens pro rata zu erholen. Da indeß, wenn dies geschehen wäre, die ganze Societät wiederum gegen denjenigen klagen würde, der die wandelhaften Pferde inferirt

ferirt

ferirt hat, und dieser denn endlich gegen seine Verkäufer auf Redhibition dringen müßte, folglich augenfällig drey Prozesse entstanden, und sehr wahrscheinlich zu besorgen seyn würde, daß, während der Ventilation der Klagen pro socio die, der Wandlungsklage vorgeschriebene, Zeit abliefe, so rathe ich in solchem Falle, sobald einem der Societätsgenossen Pferde redhibirt werden, der ganzen Societät, daß sie sich vereinige, und gleich gegen denjenigen, der die wandelbaren Pferde einem der Mitgenossen verkauft hat, auf Redhibition Klage, wenigstens den Libell übergebe, um doch der Präscription vorzubeugen. Auch werden dadurch oft die Regresse gegen den socium, und also eine Klage mehr, vermieden: denn wenn die Pferde dem ersten Verkäufer redhibirt sind, er das Kaufgeld zurück gegeben hat, so ist die Societät eben dadurch schon schadlos. 4)

1) Denn sonst bedarf er keiner Wandlungsklage, da es ihm immer frey steht, die Pferde auszuschließen, und allenfalls zu erwarten, daß man ihn ex vendito belangt. Um aber auch dieser Weitläufigkeit zu entgehen, rathe ich dem Hauptlieferanten, daß er sich bey Schließung seines Contracts das Recht vorbehalte, ganz nach seinen Gutdünken, und ohne besondere Ursachen anzugeben, Pferde, die ihm nicht gefallen würden, aus den Koppeln auszusondern, und seinen Af-

ter

terlieferanten zurückzugeben. Daß diese Clausel außer dem eben angezeigtem Vortheile, noch eine, nicht ganz unbedeutende, Goldmine eröffne, wird ja wohl begreiflich, wohl schon begriffen seyn.

2) Die Austerlieferanten sind z. B. verschiedenen Jurisdictionen, vielleicht gar verschiedenen Landesherren unterworfen.

3) L. 44. §. 1. ff. de ædilit. ed.

4) Nicht selten läugnet bey solchen Fällen der Verkäufer, das ihm zu redhibirende Pferd sey von ihm verkauft, und die Menge der getroffenen Pferdehandel, der durchgeführten Koppeln, das Gewühl von Pferden und Roßtauschern im Kriege, erschwert den Beweis, daß es von ihm verkauft sey, ungemein, welcher denn gewöhnlich durch einen sehr mißlichen Eid geführt werden muß. Diesem vorzubeugen, rathe ich daher einem jeden, der, besonders im Kriege, einzelne Pferde oder ganze Koppeln kauft, sich von dem Verkäufer ein, von ihm unterschriebenes und besiegeltes, Verzeichniß der Thiere, mit allen ihren Merkmalen und Kennzeichen genau beschrieben, geben, und allenfalls von einem Notarius und zwey Zeugen, denen die Pferde vorgeführt und mit dem Verzeichnisse verglichen werden müssen, vollziehen zu lassen. Möge das immerhin einigen Kostenaufwand erfordern! der Käufer ist des Ausgangs seiner Sache doch gewiß, wenn der Verkäufer nachmals läugnet, und die Zeugen recognosciren das Pferd.

§. 3.

Titius verkauft mir ein Pferd, an dessen Fehlerlosigkeit ich zweifle, und deshalb Bürgschaft fordere: Mevius leistet sie, und nachmals entdecken sich Wandlungsfehler; kann ich, mit Vorbeziehung des Hauptschuldners, das Pferd dem Bürgen redhibiren, und von ihm das Kaufgeld zurückfordern, wenn er dem beneficio ordinis nicht entsagt hat? Die Natur des beneficii ordinis scheint diese Frage zu verneinen, ausdrückliches Gesetz aber bejahet sie: Quæro an fidejussori emptionis mancipium redhiberi possit? Respondi: si in universam causam fidejussor sit acceptus, putat Marcellus, posse id fidejussori redhiberi. 1) Es scheint diese Gesetzstelle zwar allein von dem Bürgen zu sprechen, welchen der Verkäufer nach der litiscontestatio, judicatum solvi, stellt — ich sehe aber keinen Grund ein, welcher dieselbe auf außergerichtliche Bürgen unanwendbar machte.

1) L. 56. ff. de ædilit. ed.

§. 4.

Sclav oder Sohn des Römers verkaufte ein mangelhaftes Pferd für sich, so hatten die actiones ædilitiæ gegen den Herrn oder Vater derselben, so weit der Verkäufer peculium reichte, (peculiotenus) Statt.

Statt. Si servus sit, qui vendidit, vel filius fami-
 lias, in dominum vel patrem de peculio ædilitia
 actio competit, quamvis enim pœnales videantur,
 actiones, tamen, quoniam ex contractu veniunt,
 dicendum est, eorum quoque nomine, qui in alie-
 na potestate sunt, competere: proinde et si filiafa-
 milias vel ancilla distraxit, æque dicendum est, ædi-
 litias locum habere. — — — — Et si bona fide
 nobis liberi servient forsan homines, vel servi alie-
 ni, qui vendiderunt; potest dici, etiam hos hoc
 edicto contineri. Hätte hingegen Vater und Herr
 seinem Sohne oder Sklaven befohlen, sein Pferd
 einer bestimmten Person, oder überhaupt, zu ver-
 kaufen, so leidet es keinen Zweifel, daß alsdenn
 actio redhibitoria quod jussu gegen Vater oder Herrn
 und zwar nicht, peculiotenus, sondern auf das
 ganze empfangene Kaufgeld anzustellen seyn würde.
 Da unsere heutigen Dienstbothen, nach oben ausge-
 führten Grundsätzen, mit den Sklaven der Römer
 in gar keiner Verwandtschaft stehen, sondern, wenn
 ihnen ein solcher Auftrag würde, lediglich in der
 Qualität von Unterhändlern auftreten; der Com-
 mittent aber demjenigen, der mit dem Bevollmäch-
 tigten contrahirt, geradezu verbunden wird, so
 würde nicht actio redhibitoria mit der actione ad-
 jectitiæ qualitatis quod jussu zu cumuliren seyn, viel-
 2 mehr

mehr jene allein gegen den Herrn, der seinen Diensthöthen zum Verkaufe seines Pferdes bevollmächtigt, angestellt werden können. Verkauft hingegen der Diener ein, ihm selbst zugehöriges, Pferd, so hat deßhalb gegen den Herrn keine Klage de peculio Statt, sondern allein gegen den Diener. Söhne und Töchter sind zwar nicht mehr res mancipi. Demungeachtet aber würde, wenn der Sohn sein eigenes, oder auf Geheiß seines Vaters, dessen Pferd verkauft, nach Vorschrift obigen Gesetzes, im ersten Falle actio redhibitoria de peculio; im letzterem, quod iussu, gegen den Vater eintreten, da die Lehre de peculio filiorum bey uns nicht wegfällt, wie die de peculio servili, und jenes Gesetz zu einer Zeit gegeben ward, wo Söhne und Töchter doch offenbar keine res mancipi mehr waren.

1) L. 23. §. 4. de aedilit. ed.

2) Wenn sie es überhaupt je waren, wie Corn. v. Bynkershök de jure occidendi liberos C. I. p. 145. und Heineccius ad Inst. L. I. tit. 9. §. 135. behaupten.

§. 5.

Gegen den Fiscus hat diese Klage nicht Statt, wenn aus demselben ein mangelhaftes Pferd verkauft worden; illud sciendum est, edictum hoc non pertinere ad venditiones fiscales. 1) Der
Römer

Römer unterschied *fiscum*, *ararium principis privatum*, 2) vom *arario* des Staats. Jenem flossen die Einkünfte ein, welche die Kaiser außer den Steuern zu erheben hatten 3) und diese Verfassung dauerte wahrscheinlich so lange, als der Kaiserstuhl zu Rom stand. 4) Dem *Fiscus* waren bekanntlich mehrere Vorzugsrechte bengelegt, welche aber auf das *ararium* des Staats nicht ausgedehnt werden durften. 5) Eben der Unterschied ist bey uns im Gebrauche: daher der Kriegeskasse die Rechte nicht zu statten kommen können, welche das römische Gesetz dem *Fiscus* benlegt. 6) Der Landes herrliche *Fiscus* ist bey uns die Rentkammer; 7) ihre Stationen, (wie sie der Römer nennt,) 8) sind Zollerhebungen, Nemter, Aufkünfte aus Bergwerken, Berghandlung, gewisse Geldstrafen, 9) Confiscationen u. s. f. Gesezt nun, die Kriegeskasse habe im Kriege Train- oder andere Pferde aufgekauft, und veräußerte sie bey eintretenden Frieden wieder, so würden die Käufer, wenn sich wandelbare Thiere darunter befinden sollten, diese der Krieges = Kasse redhibiren können? da sie der Vorzugsrechte des *Fiscus* nicht genießt. Waren die Pferde aber von der Rentkammer angekauft, oder derselben bey Confiscationen anheim gefallen, und diese verkaufte sie, so würde diese das

Fiscalprivilegium schützen, und keine Redhibition eintreten. 10)

- 1) L. 1. §. 3. ff. de ædilit. ed.
- 2) Rævard. var. l. 4. c. 4.
- 3) Huber ad ff. tit. de jure fisci, §. 1.
- 4) Huber digress. L. 3. C. 21.
- 5) Noodt de foenore et usur. L. 3. c. 8.
- 6) Nach der billigen Regel, daß jedes jus singulare restrictivæ interpretationis sey. Coccej jure publ. C. G. §. 18. Gundling Discours über Cocceji jur. publ. prud. p. 352.
- 7) Pufend. T. III. obs. 79. Strube Th. III. Bed. 41.
- 8) Die Stationes fisci waren bey den Römern, wie sie im glossario Nomico Cod. Theod. bestimmt werden: loci, in quibus officiales susceptores consistebant suscipiendis tributis et annonis. — Publica vectigalia intelligere debemus, ex quibus vectigal fiscus capit: quale est vectigal portus, vel venalium rerum, item salinarum et metallorum et picariarum. L. 17. §. 1. ff. de V. S.
- 9) Strube l. cit. und die da von ihm angezogenen Verordnungen.
- 10) Schmidellii ex. 4. ad libr. 21. ff. §. 10. Stryck. annot. ad comp. Lauterb. jur. p. m. 633. voce de vend. fisci.

§. 6.

Nicht allein der Grundsatz, daß jura singularia restrictiv zu erklären sind, berechtigt die Käufer wandelbarer Pferde von der Krieger und andern

ren

ren öffentlichen Cassen zu der Redhibition; selbst ausdrückliches Gesetz legt dies Recht ihnen bey: Si tamen res publica aliqua faciat venditionem, edictum hoc locum habebit, 1) wie es auch selbst gegen Pupillen eintritt: in pupillaribus venditionibus erit edicto locus. 2)

1) L. I. §. 4. ff. de aedilit. ed.

2) Ibid. §. 5.

§. 7.

Nähme der Verkäufer das, dem Käufer übergebene, Pferd gutwillig zurück, so willigt er stillschweigend in die Redhibition, und ist folglich schuldig, dem Käufer sein Kaufgeld zurück zu geben. 1) Erkennt er aber dadurch die Wandlungsmäßigkeit des Thiers an, und kann ihm dies nachmals in einem andern Prozesse präjudiciren? z. B. Titius nimmt ein Pferd gutwillig vom Mevius zurück, und verkauft es bald darauf an Cajus, dieser glaubt Cardinalfehler an dem Thiere zu finden, und bezieht sich, statt das Daseyn derselben zu erweisen, auf die erste unbestrittene Zurücknahme, würde er dadurch erwiesen haben, das Thier sey wandlungsmäßig? ich glaube, nein! da durch manche andere Ursache Titius bewogen seyn kann, gegen Mevius keinen Proceß zu führen: Freundschaft,

schaft, Aussicht eines vortheilhasteren Verkaufs,
 u. s. f. würden immer aufwiegende Gegen Gründe
 jenes Beweises seyn. Ganz sicher indeß geht der
 Verkäufer, welcher ein, ihm anheimgestelltes,
 Thier ohne Widerspruch zurücknimmt, durch die,
 der Wiederaufnahme hinzugefügte, Protestation;
 daß nicht Bewußtseyn der Mangelhaftigkeit seines
 Thiers, sondern dieser oder jener andere Grund
 ihn dazu bewogen habe. Aus dieser stillschweigens
 den Zurücknahme abstrahiren Käufer wandlungs
 mäßiger Pferde den mißlichen Grundsatz, daß sie
 den Proceß über die Zurücknahme des Thiers da
 durch vermeiden, wenn sie dasselbe dem Verkäus
 fer wieder in den Stall ziehen, oder, falls er es
 nicht gutwillig zurücknimmt, es ihm an die Thür
 binden, u. s. f. Es ist zwar richtig, daß eine still
 schweigende Zurücknahme eintrete, wenn der Ver
 käufer es in seinem Stalle duldet, oder vielleicht
 anfangs von seiner Thür löset, nachmals aber, aus
 Besorglichkeit eines Schadens, den das Thier im
 Laufen, oder durch Hunger, sich zuziehen mögte,
 oder, daß es vielleicht gar verlohren gienge, es wie
 der einfängt und zu sich nimmt. Wie aber, wenn
 der Verkäuffer es verjagt, ohne sich weiter darum
 zu bekümmern, und das Thier käme um, oder ver
 liefe

liefe sich, würde dem Verkäufer dieser Schade bei-
 zumessen seyn? meiner Meynung nach nicht: denn
 obgleich dies Verjagen eine Art der Selbsthülfe
 enthält, so ist der Käufer, der durch die eigen-
 mächtige Zurückgabe zuerst den Weg der Selbst-
 hülfe betritt, in gleicher Schuld; das von ihm er-
 kaufte Pferd, so lange der Richter es nicht für
 wandlungsmäßig erklärt, sein Eigenthum, und der
 Verkäufer nicht schuldig, sich das Eigenthum ei-
 nes anderen gewaltthätiger weise oder eigenmäch-
 tig aufdringen zu lassen, nicht in culpa, wenn
 er Selbsthülfe durch Selbsthülfe vertreibt, wes-
 halb der Käufer allein allen Schaden würde tra-
 gen müssen. Gesezt aber im Gegentheile, der
 Verkäufer führte das, an seine Thür gebundene,
 Pferd zu dem Richter, oder nähme es in seinem
 Stalle auf, protestirte aber vor Zeugen, daß nicht
 Ueberzeugung von der Fehlerhaftigkeit des Thiers,
 sondern Mitleiden ihn dazu bewöge, und provocirte
 nun den Käufer, so würde alle Präsumtion einer
 gutwilligen Zurücknahme wegfallen, und der Pro-
 ceß dennoch nicht vermieden seyn. Ueberdem ge-
 winnt der Käufer durch dies gewaltsame Verfah-
 ren nichts, indem er dem Verkäufer, wenn dieser
 losgesprochen wird, alle Unterhaltungskosten, die
 er

er auf das Thier nach dessen Zurücknahme, verwendet hat, ersetzen muß, sie aber, wenn er das Pferd in seinem Gewahrsam behalten hat, vom Verkäufer vom Tage des Kaufs an zurückempfängt, wenn derselbe schuldig vertheilt wird, das Pferd wiederzunehmen. Ich kann daher zu solchem gewaltsamen Verfahren dem Käufer nie rathen, indem er nie dabey gewinnt, aber immer Gefahr läuft, sein Pferd völlig zu verlieren, ohne alle Hoffnung irgend eines Ersatzes, wenn der Verkäufer es aus seinem Stalle oder von seiner Thür verjagt, und es so seinem Schicksale überläßt.

1) Bonacossa de equo, qu. 403.

§. 8.

Nur in dem einzigen Falle, wo der Käufer den größten Schaden durch längere Aufbewahrung des Pferds in seinen Stallungen besorgen muß, er hätte z. E. ein roßiges Pferd erstanden, wodurch die Ställe auf immer inficirt werden, kann die, im vorhergehendem §. gedachte, Selbsthülfe nützlich und nothwendig werden, wenn nur übrigens die gehörigen Maasregeln sie leiten, und in ihren Schranken erhalten. Dies geschieht dadurch, daß der Käufer vor allen Dingen das Pferd wenigstens durch zwey erfahrene Roßärzte besichtigen, und sich Attestate über das Daseyn des Roßes, und der, seinen Stallungen

und

und übrigen Pferden daher drohenden Gefahr geben lasse. Damit versehen, binde er es dem Verkäufer sicher an die Thür, und, wenn Entfernung ihm dies unmöglich macht, oder er noch sicherer gehen will, lasse er es vom Schinder todt stechen und im Beyseyn eines Rossarzts öffnen, und auch diese aus inneren Zeichen sich von dem vorhandenem Roke überzeugen. Alle Kosten, welche diese so höchstnöthigen Cautelen erfordern, muß der Verkäufer ihm ersetzen. Nach den Provincialgesetzen der hiesigen Lande muß ein solches Pferd sogleich erstochen werden.

Zehn

Zehnter Abschnitt,

von

den Wirkungen der Wandlungsflage.

§. 1.

Im Allgemeinen laufen alle Wirkungen dieser Klage auf eine so völlige, so totale Aufhebung des Contracts hinaus: Käufer und Verkäufer nehmen jeder das Ihrige in solcher Maasse zurück, daß alle Ueberbleibsel des geschlossenen Handels gänzlich gestilgt werden, alle Spuren desselben völlig hinwegschwinden: Redhibere est, facere ut rursus habeat venditor, quod habuerit, et, quia reddendo id fiebat, idcirco redhibitio est appellata, quasi redemptio. 1) Julianus ait: iudicium redhibitoriae actionis utrumque, id est, venditorem et emptorem, quodammodo in integrum restituere debere. 2) Facta redhibitione, omnia in integrum restituntur, *perinde ac si neque emptio neque venditio intercessit.* 3)

1) L. 21. pr. ff. de aedilit. ed.

2) L. 23. §. 7. ibid.

3) L. 60. ff. ibid.

§. 2.

Diesen Grundsätzen zufolge, erhält der Käufer sein Kaufgeld zurück, jedoch nicht in dem Augensblicke,

blicke, wo das Erkenntniß, welches das verkaufte Pferd für wandlungsmässig erklärt, in die Rechtskraft übergeht, sondern er muß seiner Seits die völlige Auflösung des Contracts durch Zurückgabe des Pferds anfangen. Ein wenig dunkel drückt diese Regel das ältere Edict, woraus eine Stelle in dem Gesetze selbst aufgenommen ist, durch die Worte aus: *Et quanta pecunia pro eo homine soluta accessionisque nomine data erit, non reddetur, cuiusque pecuniæ quis eo nomine obligatus erit, non liberabitur.* Welche durch das Gesetz gleich nachher dahin erklärt werden: *Ordine fecerunt ædiles, ut ante venditori emptor ea omnia, quæ supra scripta sunt, præstet, sic deinde pretium consequatur.* 1) Da indeß Armuth oder Bosheit des Verkäufers den Käufer, welcher ihm sein Pferd zurückgegeben, entweder sein ganzes Kaufgeld verlieren lassen, oder doch die, deßhalb anzustellende, *actionem iudicati* noch immer aufhalten könnte, so befreyet ihn das Gesetz von der Nothwendigkeit, das Pferd zuvor dem Verkäufer zurückzugeben, wenn er Caution leistet, daß er es, gleich nach empfangenem Kaufgelde, ausliefern wolle: *Videamus tamen, ne iniquum sit, emptorem compelli, dimittere corpus, et ad actionem iudicati mitti, si interdum nihil præstatur propter inopiam venditoris, potiusque res ita ordinanda sit,*

fit,

lit, ut emptor caveat, si intra certum tempus pecunia sibi soluta sit, se mancipium restitutum. 2) Besitz unverschuldeter, liegender Gründe, würde diese Cautionsleistung in Gemäßheit der allgemeinen Regel in hiesigen Landen auch aufheben.

1) L. 25. §. 9. ff. de ædilit. ed.

2) L. 26. ff. ibid.

§. 3.

Diesem zufolge würde es das Ansehen gewinnen, daß der Käufer, dem das Pferd unbezahlt übergeben worden, dem Verkäufer das Kaufgeld nicht vorenthalten könne, wenn er es forderte, obgleich das Pferd wandlungsmässig, deßhalb vielleicht schon ein Proceß angefangen wäre. Das Gesetz widerspricht indeß dieser irrigen Analogie geradezu, und legt dem Käufer in solchen Fällen ein Einbehaltungsrecht (jus retentionis) bey. Quum in ea causa venditum est mancipium, ut redhiberi debeat, iniquum est, venditorem pretium redhibendæ rei consequi. 1)

1) L. 59. pr. ff. de ædilit. ed.

§. 4.

Von dem, dem Verkäufer nach der Redhibition zurückgebendem, Kaufgelde werden indeß dem Verkäufer, unter verschiedenen Umständen, Abzüge

Abzüge erlaubt. Dahin gehört der Fall, wenn der Käufer, dessen Gesinde oder Procurator das Thier verschlimmert oder beschädigt haben. Nicht allein Verletzung seines Körpers, auch vermehrte oder eingepflanzte Böhsartigkeit, welche bisher Fehler des Thiers nicht war, sind Zweige solcher Verschlimmerung. Quum autem redhibitio fit, si deterius mancipium, sive animo sive corpore ab emptore factum est, præstabit emptor venditori; ut puta, si stupratum sit, aut sævitia emptoris fugitivum esse cœperit. 1) Aediles etiam hoc præstare emptorem volunt, si in aliquo deterior factus sit servus. 2) Das versteht sich indeß von selbst, daß der Schade dem Thiere nach geschlossenem Handel und darauf erfolgter Tradition zugesügt seyn muß. Cæterum, si ante factus sit, non pertinet ad hoc edictum, quod ante fuit. 3)

1) L. 23. pr. ff. de ædilit. ed.

2) L. 25. pr. et §. 6. ff. ibid.

3) Ibid.

§. 5.

Der, dem Thiere in dem Gewahrsame des Käufers zugesügte, Schade, mußte dem Verkäufer also ersetzt werden, der Käufer selbst, dessen Gesinde, oder Procurator sey Ursache davon. Jede,
vom

vom Käufer hier begangene, Nachlässigkeit, jede vorsätzliche Handlung desselben, dem Thiere zu Schaden, berechtigt den Verkäufer zu dieser Forderung. Er hätte z. B. dem Pferde schlechtes, verdorbenes Futter vorgeworfen, wodurch es gestorben; bey entstehenden Krankheiten gar keinen, oder einen untüchtigen Roszarzt zu Rathe gezogen, u. s. f. Quid ergo, si culpa, non etiam dolo emptoris servus deterior factus sit? æque condemnabitur. 1)

1) L. 25. §. 5. ff. de ædilit. ed.

§. 6.

Dem Ausdrucke, Procurator, legt das Gesetz hier einen ganz besondern Sinn bey, welcher, im Verhältnisse mit dem Begriffe von einem Bevollmächtigten überhaupt, sehr beengt ist. Dem Procurator, dessen Bosheit oder Nachlässigkeit der Käufer hier prästiren soll, müssen von diesem entweder alle Geschäfte, oder gerade dasjenige aufgetragen seyn, wodurch dem Pferde der Schade zugefügt ward: Er hätte z. B. Titius zu einer Reise berufen, und ihm dazu sein neuerhandeltes Pferd anvertrauet: dieser setzt ohne Noth und unvorsichtig über, und das Pferd bricht im Stürzen ein Bein; er bindet es nachlässig an, daß es sich losreißt, durchgeht, und in der Unbändigkeit seines Laufs, fehl tritt und lahm wird, oder sich versängt.

Hier

Hier würde der Käufer schuldig seyn, den, durch seinen Bevollmächtigten verursachten, Schaden, dem Verkäufer bey demnächstiger Redhibition des Thiers zu ersetzen. Neratius procuratorem hic eum accipiendum ait, non quemlibet, sed cui universa negotia, aut id ipsum, propter quod deterius factum sit, mandatum est. 1) Von dieser strengen Nothwendigkeit, sich den Schaden des Thiers an dem zurückzuerhaltendem Kaufgelde kürzen zu lassen, wird der Käufer indeß befreyet, wenn das Thier in dem Gewahrsame des Verkäufers auf eben die Art beschädigt seyn würde; in welchem Falle er bloß seine Klage gegen den Mandatarius dem Verkäufer cediren muß; oder, wenn einer von seinem Gesinde Urheber des Schadens ist, diesen zur Schadensersetzung übergeben kann. (noxæ dare.) Pedius ait, æquum fuisse, id duntaxat imputari emptori ex facto procuratoris, et familiæ, quod non fuit passurus servus, nisi ei venisset; quod autem passurus erat, etiam si non venisset, in eo concedi emptori servi sui noxæ deditioem, et ex eo, quod procurator commisit, solum actionum præstandarum necessitatem ei injungi. 2) Hat einer von des Käufers Erben das zu redhibirende Pferd beschädigt, so steht dem Verkäufer deßhalb actio venditi gegen alle Miterben desselben in solidum zu, und diese

diese erholen sich ihres Schadens alsdenn iudicio familiae herciscundæ an demjenigen, der das Thier beschädigte. Pomponius ait: si unus ex heredibus, vel familia ejus, vel procurator culpa vel dolo fecerit rem deteriore, æquum esse, in solidum eum teneri arbitrio judicis, hoc autem expeditius esse, si omnes heredes unum procuratorem ad agendum dederunt, tunc et si quo deterior servus culpa unius heredum factus est, et hoc solum est, cæteri familiae herciscundæ iudicium adversus eum habent, quia propter ipsum damnum sentiunt, impediunturque redhibere. 3)

1) L. 25. §. 3. ff. de ædilit. ed.

2) Ibid. §. 4.

3) L. 31. §. 9. ibid.

§. 7.

Allgemeiner Analogie des Rechts zufolge, würde die Redhibition wegfallen, der Käufer den Schaden stehen müssen, wenn das Thier durch einen Zufall in seinem Gewahrsam entweder stirbt, oder beträchtlich beschädigt, z. B. durch einen Blitz gestreift, und lahm wird, weil jede zufällige Beschädigung einer Sache deren Eigenthümer trifft, und der Käufer durch die Tradition bis zu wieder vorgenommener Zurückgabe des Pferds unstreitiger Eigen-

Eigen-

Eigenthümer desselben geworden ist. Hier aber weicht besondere Ausnahme ganz von den, sonst angenommenen, Grundsätzen ab, erlaubt die Redhibition des Pferdes, und erkennt den Verkäufer schuldig, das ganze Kaufpertium dem Käufer zu erstatten, das Thier mag todt oder völlig dienstunfähig geworden seyn, wenn es nur zuvor wandlungsmässig war, und der Käufer oder die Seinigen so wenig durch Handlung als Unterlassung zu seiner Verletzung oder Tode mitwirkten, und so würde der Käufer jedesmal ausser Verantwortung seyn, wenn ein Blitzstrahl das Thier in seiner Stallung erschlägt. Gesezt aber, des Käufers Nachlässigkeit hätte zu dem Schaden, den ein Zufall, dessen Wirkung durch Vorsicht abgewendet werden konnte, auch nur von ferne mitgewürkt, so würde er denselben nichts desto weniger zu tragen haben. So z. B. hätten bey einer eintretenden Wasserfluth die Pferde noch gerettet werden können, wenn sie bey Zeiten aus den Ställen weg, auf eine Anhöhe gezogen wären, so würde der Käufer nicht ganz für schuldlos angenommen werden können. *Post mortem autem hominis ædilitiæ actiones manent, 1) si tamen sine culpa actoris familiaræque ejus vel procuratoris mortuus sit. 2)*

M

1)

1) L. 47. §. 1. de ædilit. ed.

2) L. 48. pr. ff. ibid.

§. 8.

Die Aestimation des Schadens und der Summe, welche der Verkäufer deshalb innebehalten soll, ist lediglich dem Ermessen des Richters überlassen, 1) jedoch muß der Verkäufer, wenn der Schaden dem Thiere vor der Litiscontestation zugesügt worden, dies ausdrücklich anführen, unter hinzugesügter Bitte, daß ihm deshalb Abzüge erlaubt werden mögen, weil der Richter diese ihm sonst ungebethen, ex officio, nicht zusprechen kann; dahingegen der Schaden, welcher dem Thiere nach der Litiscontestation zugesügt ist, einer bloßen Ausführung bedarf, ohne hinzugesügte Bitte, daß der Richter auf dessen Ersetzung besonders spreche, wodurch ihm das Recht beigelegt wird, auch unersucht dem Verkäufer ein Abzugsrecht zuzuerkennen. So verstehe ich wenigstens das Gesetz, in Verbindung mit dem L. 30. §. 1. ff. de ædilit. ed. Item sciendum est, hæc omnia, quæ exprimuntur edicto ædilitium (in dem ganzen Gesetze ist die Rede bloß von der Beschädigung des Thiers in dem Gewahrsam des Käufers, und also wird dieser Ausdruck auch bloß auf solche Beschädigung zielen.)
prz.

præstar
facta si
merare
contigi
ceptum
judicio
quo de
enim,
officiu
ea aute
ad eun
sta. 2)
malige
Verhö
bezieht
nach he
jedem D
geführt
keiner
hier no
außerg
bona fi
er dem
actione
gen hab
reliqua

præstare eum debere, si ante iudicium acceptum facta sint; idcirco enim necesse habuisse, ea enumerare: ut, si quid eorum ante litem contestatam contigisset, præstaretur; cæterum post iudicium acceptum, tota causa ad hominem restituendum in iudicio versatur, et tam fructus veniunt, quam id, quo deterior factus est, cæteraque veniunt: iudici enim, *statim atque iudex factus est*, omnium rerum officium incumbit, quæcunque in iudicio versantur; ea autem, *quæ ante iudicium contingunt*, non valde ad eum pertinent; nisi fuerint ei nominatim injuncta. 2) Da indeß diese Stelle sich ganz auf die damalige Justizverfassung, und besonders auf das Verhältniß zwischen Prætor und Judex pedaneus bezieht, beyder Obliegenheiten und Gerechtsame, nach heutiger Einrichtung der Justizpflege, sich in jedem Richter vereinigen, so dürfte der, in eben angeführtem Gesetze enthaltene, Unterschied wohl von keiner Erheblichkeit seyn. Schließlich bemerke ich hier noch, daß, wenn der Verkäufer sein Pferd außsergerichtlich vom Käufer zurückgenommen, ihm bona fide sein Kaufgeld herausgegeben hat, und er demnächst erst die Verschlimmerung bemerkt; ex actione venditi auf Ersehung des Schadens zu klagen habe. Quod si sine iudice homo redhibitus sit, reliqua autem, quæ diximus, nolit emptor reddere,

sufficiet venditori ex vendito actio. 3) Neben dies-
 ser Ersetzung des Schadens muß der Käufer noch
 alles dasjenige dem Verkäufer zurückgeben, was
 er bey Gelegenheit des Kaufs acquirirt hat. Z.
 B. den Halter, an welchem ihm das Thier ge-
 bracht worden, oder, wenn er es mit Sattel und
 Zeug erhandelt hat, auch dieses. *Jubent ædiles re-*
stitui et quod venditioni accessit, et si quas accessio-
nes ipse præstiterit; ut uterque, resoluta emptione,
nihil amplius consequatur, quam haberet, si vendi-
tio facta non esset. 4) Restitui autem debet per
 hanc actionem, quod ei servo in venditione acces-
 sit. 5) Auf eine sonderbare Frage führt mich hier
 das Gesetz: Wenn einem wandlungsmäßigen Sclav-
 en, den ein Römer erhandelt hatte, eine Erbschaft
 oder ein Legat zufiel, so erhielt dies sein Herr;
 wurde der Sclave redhibirt, so mußte er es dem
 Verkäufer herausgeben, ohne Rücksicht, ob der
 Testirer die Erbschaft, oder das Legat, dem Sclav-
 en vermacht haben würde, wenn ihn der Verkäuf-
 fer behalten hätte, oder nicht: Genug, daß der
 Käufer es des Knechts wegen acquirirt hat. Item
si legatum vel hæreditas servo obvenerit, neque re-
fert, potuerit hæc consequi venditor, an non po-
tuerit, si servum non vendidisset; ponamus enim,
talem esse, qui capere aliquid ex testamento non
 potu-

potuer
 etiam i
 templa
 ei lega
 hæc re
 contem
 tamen
 vendito
 deutlich
 Verkäu
 was er
 und w
 Kauf
 Frage
 das Z
 welche
 gen, g
 quia
 theils
 testator

1) L
 2) L
 3) L
 4) L
 5) L
 6) L

potuerat, nihil hæc res nocebit. Pedius quidem etiam illud non putabat esse spectandum, cujus contemplatione testator servum hæredem scripserit, vel ei legaverit: quia, etsi venditio remansisset, nihil hæc res emptori proderat: et per contrarium, si contemplatione venditoris institutus proponeretur, tamen diceremus, restituere emptorem non debere venditori: si nollet eum redhibere, 6) Diesem sehr deutlichem Gesetze zu folge, soll der Käufer dem Verkäufer bey der Wandlung alles herausgeben, was er bey Gelegenheit des Kaufs acquirirt hat, und was er nicht acquirirt haben würde, wäre der Kauf nicht geschlossen. Analogisch würde daher die Frage, ob er dem Verkäufer auch den Sattel und das Zeug bey der Wandlung ausantworten müsse, welches ein Dritter ihm, des gekauften Pferds wegen, geschenkt, mit ja zu beantworten seyn, theils; quia omnes accessiones equi sunt restituendæ; theils quia non spectandum, cujus contemplatione testator servo legaverit.

1) L. 23. pr. ff. de ædilit. ed.

2) L. 25. §. 8. Ibid.

3) L. 23. pr. cit.

4) L. 23. §. 1. ff. ibid.

5) L. 31. §. 15. ff. ibid.

6) L. 23. §. 9. ff. cit.

Im umgekehrten Falle aber scheint, auf den ersten Blick, der Verkäufer schuldig, dem Käufer bey der Redhibition den Schaden zu ersetzen, welchen die Börsartigkeit des Thiers ihm zugefügt hat: ich kauffe z. B. ein kollerisches Pferd; das Daseyn der Krankheit verschweigt mir der Verkäufer: Unterwegs befällt es seine Wuth, ich bleibe seiner nicht mehr mächtig, und es beschädigt und zerbricht kostbare Sachen, welche gerade vorüber getragen werden: *actione ex lege Aquilia* belangt, muß ich den Schaden ersetzen; kann ich nun von dem Verkäufer fordern, daß er mir, bey nachmaliger Wandlung des Thiers, neben meinem Kaufgelde, auch dasjenige erstatte, was ich für die zerbrochenen Sachen erlegen müssen? Das Gesetz verneint diese Frage, in dem Falle, wenn der Verkäufer das Thier nicht zurück nehmen will, wo er durch Herausgabe des Kaufgelds von aller weitem Verbindlichkeit befreyet wird, weil ich das Thier zur Schadenersetzung jenem Kläger übergeben, und dadurch der Auslage hätte entgehen können. *Quid ergo, si noluerit venditor hominem recipere? non esse cogendum, ait, quidquam præstare, nec amplius, quam pertio condemnabitur; et hoc detrimentum sua culpa emtorem passurum, qui, quum posset*

posset hominem (equum) noxæ dedere, maluerit litis æstimationem suffere; et videtur mihi Juliani sententia humanior esse. 1) Forderte der Verkäufer das Thier aber zurück, so muß er auch, neben dem Kaufgelde, dem Käufer den Schaden ersetzen, den die Bösartigkeit desselben ihm zugefügt hat. Quare siue emptori servus furtum fecerit, siue alii cuilibet, ob quod furtum emptor aliquid præstiterit, non aliter venditori restituere hominem jubetur, quam si indemnem eum præstiterit. 2)

1) L. 23. §. 8. ff. de ædilit. ed. Quod si nolit venditor hominem recipere, non in maiorem summam, quam in partem ei (emptori) condemnandum, ob hæc ergo, quæ propter servum damnata sentit, solam dabimus ei corporis retentionem; cæterum poterit evitare præstationem venditor, eorumque quæ pretium sequuntur solam non evitabit. L. 31. pr. ff. ibid.

2) Loc. cit.

§. 10.

Alle diese Fälle sind Belege oder Folgen des Grundsatzes, daß die Redhibition den geschlossenen Contract in der Maaße aufhebt, daß Käufer und Verkäufer völlig in ihren vorigen Zustand zurückgehen, völlig auf den Punct wieder hingestellt werden, wo sie vor geschlossenem Handel standen. Der Verkäufer giebt dem Käufer sein Geld; dieser jenem

nem

nem seine Waare unbeschädigt und unverschlimmert zurück. Deshalb würde Letzterer, wenn er das Pferd nach geschlossenem Handel, jedoch vor geschetzener Redhibition verpfändet, oder es mit einer Hypothek belegt hat, schuldig seyn, es davon zu lösen, ehe der Verkäufer zu dessen Zurücknahme angehalten werden kann; hätte der Verkäufer indeß, unbekannt mit diesem Umstande, das Pferd zurückgenommen, so bleibt demungeachtet, allgemeiner Analogie zufolge, die Hypothek auf dem Pferde, und die actio Serviana geht, mit dem Besitze des Thiers, auf ihn über. *Pignus manebit obligatum, etiamsi redhibitus fuerit Servus: quemadmodum si eum alienasset, aut usumfructum ejus, non recte redhibetur, nisi redemptum sit, et, pignore liberatum, redhibeatur.* 1) Si debitor, cujus res pignori obligatae erant, servum quem emerat, redhibuerit, an desinat, Servianae locus esse? et magis est, ne desinat, nisi ex voluntate creditoris hoc factum est. 2) Der Verkäufer, welcher nun ein vom Käufer verpfändetes, Pferd, ohne dies zu argwöhnen, zurücknimmt, würde daher ohne allen Zweifel verbunden seyn, dem Creditor die, darauf hypothecirte, Schuld zu bezahlen, und denn actione venditi oder cessae gegen den Käufer sich seines Schadens zu erholen haben. Besorgt er deshalb

bey

bey der Zurücknahme des Pferds so etwas, so rath
 the ich ihm, um nachmals durch das Unvermögen
 des Käufers nicht in doppelten Verlust zu gerathen,
 daß er auf Caution dringe, welche ihn, seines
 Schadens wegen, decke, wenn eine Hypothek auf
 dem Pferde ruhere, und er deshalb Zahlung leisten
 müßte. 3) Edictalcitation derjenigen, die Ans
 spruch an dem Pferde hätten, oder ein Eid an
 Seiten des Käufers, daß er das Thier mit keiner
 Hypothek beschwert habe, bekannte gute Umstände
 desselben, oder gar Besiß liegender Gründe, wüs
 den indeß den Käufer von dieser Cautionleistung
 befreyen.

1) L. 43. §. 8. ff. de ædilit. ed.

2) L. 4. pr. ff. quib. mod. pign. vel hypoth.

3) Welche Caution zu fordern er allerdings berechtigt
 ist. L. 21. §. 1. ff. de ædilit. ed.

§. II.

Da das Edict der Aedilen lediglich auf Verhü
 tung aller Betrügereyen und Uebervortheilungen ab
 zweckt, so kann es auch, ohne sich selbst in seinen
 ersten Grundsätzen zu widersprechen, unmöglich
 eine Redhibition billigen oder unterstützen, deren
 Absicht nicht auf Auflösung eines, den Käufer bes
 chädigenden, Contracts, sondern auf Verkürzung
 der Creditoren desselben hinausgeht; vielmehr ha
 ben

ben sich hier die Creditoren an den Verkäufer, dem das Pferd redhibirt worden, zu halten. Si quis, quum consilium iniisset fraudaudorum creditorum, redhibuerit, non redhibiturus alias, nisi vellet eos fraudare, tenetur creditoribus propter mancipium venditor. 1)

1) L. 43. §. 7. ff. de ædilit. ed.

§. 12.

Es verkauft mir jemand das Pferd eines Andern, welches der wirkliche Eigenthümer evincirt, so versteht es sich von selbst, daß ich das, dem Verkäufer gegebene, Kaufgeld actione emti zurück zu fordern, berechtigt bin. Kann ich aber auch zugleich wegen eines, dem Thiere anklebenden, Fehlers auf das Interesse klagen? Das Gesetz bejahet diese Frage: In redhibitoria vel æstimatoria potest dubitari, an, qui alienum servum vendidit, et ob evictionem, et propter morbum forte, vel fugam simul teneri potest? nam potest dici, nihil interesse emptoris, sanum esse, fugitivum non esse eum, qui evictus sit: sed interfuit emptoris, sanum possedisse propter operas, neque ex post facto decrescat obligatio; statim enim ut servus traditus est, committitur stipulatio, quanti interest emptoris. 1)

Vorsichtig würde indeß der Käufer immer handeln, welcher, auf diesen Fall, sich, statt des, so

schwer

schwer zu erweisenden, Interesse, eine Conventional-
Strafe vom Verkäufer ausbedunge.

1) L. 44. §. 2. ff. de ædilit. ed.

§. 13.

Da Käufer und Verkäufer, nach geschehener
Redhibition, durchaus keinen Vortheil aus dem
Contracte gewinnen sollen, so folgt, daß der Käu-
fer, bey Zurückgabe einer Stute auch das Füllen
ausliefern muß, welches sie bey ihm geworfen hat,
hätte sie es auch erst nach dem Kaufe im Gewahrs-
same des Käufers empfangen. Si ancilla redhi-
beatur, et quod ex ea, post venditionem natum
erit, reddetur, sive unus partus sit, sive plures. 1)
Wie der Käufer auch schuldig ist, dem Verkäufer
alles das zu erstatten, was er durch die erkaufte,
und jenem nun redhibirte, Sache gewonnen hat;
er hätte das Pferd z. B. auf die ganze Zeit, die
er es besaß, vermiethet, so würde der Verkäufer
berechtigt seyn, das aufgenommene Miethgeld, nach
Abzug der Kosten, die der Käufer auf die Unter-
haltung des Pferds gewandt hat, zu fordern.
Theils ergiebt sich dieser Grundsatz schon aus der
Natur der Wandlung selbst, welche dem Käufer
und Verkäufer durchaus allen Gewinn aus dem
Contracte versagt; theils liegt er ausdrücklich in
dem Gesetze. Quum redhibetur mancipium, si
quid

quid ad emptorem pervenit, vel culpa ejus non pervenit, restitui oportet, non solum si ipse fructus percepit, *mercedesque a servo vel conductore servi accepit*, sed etiam si a venditore fuerit idcirco consequutus, quod tardius ei hominem restituit, sed etsi a quovis alio possessore fructus accepit emptor, eos restituere debet. 1) Der Ausdruck dieser Gesetzstelle: *vel pervenire potuit*, könnte hier auf eine irrige Idee leiten, welche einiger Widerlegung bedarf: ich kaufe ein Pferd, welches ein Dritter mir auf einige Monate zu einer Reise abzumiethen wünscht; da ich das Thier indeß, eigener Bedürfnisse wegen, oder vielleicht auch nur zu meinem Vergnügen erhandelt habe, schlage ich den Antrag aus. Nachmals entdecken sich Cardinals Fehler, und der Verkäufer wird zu der Zurücknahme des Pferdes verurtheilt, kann er von mir fordern, daß ich ihm dasjenige vergüte, was ich durch den ausgeschlagenen Miethcontract gewonnen haben würde? *quia pervenire potuit*. Das glaube ich nicht, indem das Gesetz bey solcher Ersetzung eines zu acquirirenden, aber nicht acquirirenden, Gewinns *culpam emptoris* voraussetzt, diese aber demjenigen nicht beygemessen werden kann, der, eigenen Bedürfnisses wegen, sein Pferd nicht entbehren, oder dem Vergnügen, es selbst zu reiten,

ten, w
sagen u
Praxis
das Ge
nem v
den vie
mein
und der
auch d
lung d
servun
action
vum
1)
2)
2
der K
alles
des P
in sel
schrän
dung
dem
lohn

ten, welches Absicht seines Kaufs war, nicht entsagen will. Einen besonderen, nur nach heutiger Praxis nicht wohl anwendbaren, Fall, enthält das Gesetz hier noch: bekanntlich begleitet die actio nem vi bonorum raptorum eine Verurtheilung in den vierfachen Werth der Sache. Gesezt nun! mein Pferd würde mir mit Gewalt genommen, und der Thäter in quadruplum verurtheilt, so muß auch dies dem Verkäufer, bey nachheriger Wandlung des Thiers, mit überliefert werden. Si quis servum emerit, et, rapto eo, vi bonorum raptorum actione quadruplum consequutus est, deinde servum redhibeat, reddere debebit, quod accepit. 2)

1) L. 23. §. 9. ff. de ædilit. ed.

2) L. 43. §. 5. ff. ibid.

§. 14.

Ausser dem Kaufgelde und dessen Zinsen erhält der Käufer, nach gescheneher Redhibition, auch alles dasjenige zurück, was er auf die Acquisition des Pferds übrigens hat verwenden müssen, bis es in seinen Gewahrsam kam, jedoch unter der Einschränkung, in so fern der Verkäufer die Verwendung dieser übrigen Kosten genehmigt, und sie von dem freyen Willen des Käufers abhieng. Botenslohn also, Trink- und Haltergeld für den Stallknecht,

knecht, der es bringt, u. s. f. muß der Verkäufer
 ersetzen, wenn er in dessen Erlegung gewilliget hat,
 welches, in Rücksicht auf das letztere, so sehr zu ge-
 schehen pflegt, daß es so gar mit ausbedungen wird,
 Zoll- und Weggeld hingegen, welches der Käufer
 für den Transport des Pferds erlegen müssen, muß
 der Verkäufer ihm, ohne Unterschied, erstatten, weil
 dessen Ausgabe nicht von dem Willkühr des Käufers
 abhieng. Debet autem recipere pecuniam, quam
 dedit pro eo homine, vel si quid accessionis nomi-
 ne; dari autem non id solum accipiemus, quod
 numeratur venditori, ut puta pretium et usuras
 ejus, sed et si quod emtionis causa erogatum est,
 hoc autem ita demum deducetur, si ex voluntate
 venditoris datur, cæterum, si quid sua sponte da-
 tum esse proponatur, non imputabitur, neque enim
 debet, quod quis suo arbitrio dedit, a venditore
 exigere: quid ergo, si forte vectigalis nomine da-
 tum est, quod emptorem forte sequeretur, dice-
 mus, hoc quoque restituendum, indemnis enim
 emptor debet discedere. 1)

1) L. 27. ff. de ædilit. ed.

§. 15.

Deshalb ist der Käufer auch berechtigt, von
 dem Verkäufer die Kosten wieder zu fordern, welche
 er

er auf die Heilung des Thiers nothwendig verwenden müssen, und zwar in der Maaße, daß der Richter sie ihm ex officio zusprechen muß, wenn das Thier nach der litiscontestation krank wird; die Erstattung der Kosten aber, welche er vor derselben auslegen mußte, kann der Richter ihm nicht ungebethen zuerkennen. Quas impensas necessario in curandum servum post litem contestatam emptor fecerit, imputabit: pæcedentes impensas nominatim comprehendat. 1) Neben dem Kaufgelde, den, auf die Sache verwendeten, Kosten, auch allen, dem Käufer dadurch zugefügten, Schaden, muß ihm der Verkäufer endlich noch die Zinsen des Kaufgelds erstatten, an et usuras pretii consequatur? quasi, quod sua interlit, debeat accipere, maxime quum fructus quoque ipse restituat? et placet, consequuturum. 2) Von welchem Tage an diese Zinsen laufen, sagt das Gesetz zwar nicht ausdrücklich; da es aber den Grund dieser Zinsenerstattung darin setzt, weil der Käufer die genossenen Nutzungen ersetzen muß, so werden sie von dem Tage an zu berechnen seyn, wo der Käufer das Kaufgeld erlegt hat. Es entsteht hier billig die Frage: ob dem Käufer vier oder fünf procent zuerkandt werden müssen? Nach dem Sinne der mehrsten Provincialgesetze Deutschlands werden fünf procent nur in den Fällen zuerkandt,

kandt,

fandt, wenn der Schuldner in mora solvendi ist; oder fünf procent ausdrücklich versprochen hat. Die Existenz dieses letzteren Falls läßt sich bey dem Pferdehandel wohl nicht recht leicht erwarten: es mögte sich denn ein besonders vorsichtiger Käufer auf den Fall einer Redhibition fünf procent vom Verkäufer stipulirt haben. Es können also dem Käufer, eben gedachten Fall ausgenommen, fünf procent nur als Verzugszinsen zuerkandt werden. Diese setzen allemahl eine verspätete Zahlung an Seiten des Schuldners voraus, und das Daseyn einer mora solvendi kann ich mir nicht anders gedenken, als wenn es auf eine oder die andere Art constirt: quid, quale, quantum et quando debeatur: der Zahlungstag eintritt und der Schuldner nicht zahlt. Dann bezahlt er moram solvendi, und dann muß er von dem Tage an Verzugszinsen zu fünf procent erlegen. So lange es aber ungewiß ist: quid, quale, quantum et quando debeatur? kann auch keine mora solvendi Statt finden. Constiren kann dies nicht, so lange zwischen dem Käufer und Verkäufer noch über die Redhibition gerichtlich, oder außgerichtlich, gestritten wird. Es bestimmt dies erst die rechtskräftige Urtheil, welche den Verkäufer zur Redhibition schuldig vertheilt, und diese constituirt ihn folglich auch erst in mora solvendi, wenn er binnen der,

darin

darin gesezten, Frist dem Käufer das Kaufgeld nicht zurückgiebt. Von diesem Tage an würde er also zu der Erlegung von fünf procent verbunden seyn, bis dahin zu weiter nichts, als zu der Erstattung von vier procent verurtheilt werden können. Den Fall ausgenommen, wenn es sich bey der Ventilation des Processes auf eine oder die andere Art gezeigt, daß der Verkäufer um den vorhandenen Wandlungsfehler gewußt, und dessen Daseyn dem Käufer verschwiegen habe. Hier constituirt ihn sein eigenes, besseres Bewußtseyn, in mora solvendi, es bedarf keiner Urtheil, um die Summe des debiti und deren Rückzahlungstag zu fixiren. — Der Verkäufer weiß es quid, quale et quantum er widerrechtlich empfangen und zurückzahlen muß, er ist also ipso jure in mora. Die auf das Pferd verwendeten Unterhaltungskosten kann der Käufer nicht zurückfordern. Sed cibaria fervero data non esse imputanda, Aristot ait, nam nec ab ipso exigi, quod in ministerio ejus fuit. 3)

1) L. 30. §. 1. ff. de ædilit. ed.

2) L. 29. §. 2. ff. ibid.

3) L. 30. §. 1. ff. cit.

§. 16.

Aus diesem Allen fließt, in Rücksicht auf die Verurtheilung des Verkäuffers, der Grundsatz, daß

N

die

dieselbe auf eine doppelte Art geschehen müsse. In
 Hinsicht auf das Kaufgeld und dessen Zinsen wird
 derselbe ohne Unterschied schlechthin verurtheilt, es
 dem Käufer zu erstatten; in Hinsicht auf alle übrige
 Prästanda aber, muß ihm die Wahl vorbehalten
 werden, ob er dem Käufer das Pferd lassen
 wolle, in welchem Falle er nichts weiter zu bezah-
 len hat; oder ob er es heilsamer finde, dies zurück-
 zunehmen, und den Käufer seiner übrigen Forde-
 rungen wegen zu befriedigen. 1) Der Natur der
 Sache zufolge, mit welcher das Gesetz überein-
 stimmt, wird der Verkäufer, der Regel nach, nur
 zu Erlegung des einfachen Werths der redhibirten
 Sache verurtheilt, wenn er nemlich das Kaufgeld
 cum omni causa, oder die, an Zahlungsstatt ange-
 nommene, Schuldverschreibung dem Käufer gleich
 nach gefälligem Erkenntnisse zurückgibt, und das
 durch seinen Bürgen befreyet: leistet er aber keines
 von allem diesem, so schwört der Käufer, nach
 vorhergängiger richterlicher Moderation, gegen ihn
 in litem, und er wird alsdenn schuldig vertheilt,
 das Kaufgeld und dessen Accessionen doppelt zu er-
 legen: Redhibitoria actio duplicem habet condem-
 nationem: modo enim in duplum, modo in sim-
 plum condemnatur venditor. Nam si neque pre-
 tium neque accessionem solvat, neque eum, qui

eo nomine obligatus erit, liberet, dupli pretii et accessionis condemnari jubetur; si vero reddat pretium et accessionem, vel eum, qui eo nomine obligatus est, liberet, simpli videtur condemnari. 2)

1) L. 29. §. 3. l. 31. pr. ff. de ædilit. ed.

2) L. 45. ff. ibid.

§. 17.

Behamb wirft hier noch eine, nicht ganz zu vernachlässigende, Frage auf: a) Wenn der Verkäufer wegen nicht erfüllter, mit Conventionalstrafen belegter, Bedingungen mir diese Strafen hat erlegen müssen, und ich redhibire ihm das Pferd, kann er auch diese Strafen zurückfordern? z. B. ich erhandele ein, mir nicht vorgerittenes, Pferd, unter der Bedingung, daß der Verkäufer es mir binnen den nächsten acht Tagen liefern, oder zwey Pistolen Strafe erlegen solle; er bringt es aber in dieser Zeit nicht, bezahlt mir deshalb die Conventional-Strafe, und liefert nach der Zeit das Pferd, an welchem sich Cardinalfehler entdecken, und, welches zurückzunehmen, er schuldig vertheilt wird, wäre er nun auch berechtigt, die zwey Pistolen zurückzufordern? Da, nach oben angeführten Gesetzen, alle Spuren des geschlossenen Handels völlig getilgt, Käufer und Verkäufer ganz auf den Standpunkt gestellt werden sollen, wo sie stehen

N 2

würd

würden, wenn der Handel nicht geschlossen wäre, so leidet es keinen Zweifel, daß der Käufer auch die empfangene Conventionalstrafe dem Verkäufer zurückgeben müsse. 1)

1) Behamb Casu 96.

§. 18.

Am Schlusse dieser Lehre füge ich noch einige wenige Bemerkungen über Cautionsleistungen hinzu, welche der Verkäufer, der zu der Zurücknahme des Pferdes verurtheilt worden, von dem Käufer zu fordern berechtigt ist. Am füglichsten, und dem Gesetze gemäß, theilen sie sich in Cautionen über Facta, die der Käufer schon ausgeübt, und über solche, die er noch leisten soll. Zu jenen gehört analogisch die Caution, daß das Thier, durch meine und der Meinigen Nachlässigkeit, mit keiner noxa behaftet und nicht verschlimmert sey. *Quum mihi redhibeas, noxis solutum esse, promittere non debes; præterquam, quod jussu tuo fecerat, aut ejus, cui tu eum alienaveris.* 1) b) Daß es nicht verpfändet, oder zur Hypothek verschrieben sey. *Quum redditur ab emptore mancipium venditori, de dolo malo promitti oportere ei, Pomponius ait, et ideo cautiones necessarias esse, ne forte pignori datus sit servus ab emptore.* 2) Zu den
Caus

Cautionen, welche inskünftige zu leistender factorum wegen vom Käufer beschafft werden müssen, gehören folgende, daß a) wenn der Käufer des Pferds wegen von einem Dritten verklagt ist, oder gegen einen Dritten geklagt hat, und im ersteren Falle condemnirt werden, im letzterem obtiniren würde, in jenem Falle der Verkäufer diesem Dritten nicht verantwortlich werden solle, der Käufer aber in dem letzterem Falle ihm ausantworten wolle, was der Richter ihm zuerkennen werde. Item Pomponius ait, interdum etiam dupliciter cautiones interponi debere; alias in præteritum, alias in futurum, ut puta, si ejus servi nomine, qui redhibetur, emptor, procuratorque ejus judicium accepit: vel quod cum eo ageretur, vel quod ipse ejus nomine ageret. Cavendum autem esse ait, si quid sine dolo malo emptor condemnatus fuerit, aut dederit, *his rebus recte præstari*, 3) vel si quid ex eo, quod egerit, ad eum pervenerit, doloque malo, vel culpa ejus factum sit, quo minus perveniret, iisdem diebus reddi. 4) b) In dem besonderem Falle, wenn das Pferd dem Käufer gestohlen, oder ihm ohne seine Schuld entlaufen, und daher zur Zeit der Redhibition nicht in seinem Gewahrsam gewesen wäre, muß er Caution leisten, daß er es verfolgen und auffuchen lassen, und dem Verkäufer aushändigen wolle, wenn

wenn er es wieder erhalten würde. Idem ait, futuri temporis nomine cautionem ei, qui sciens vendidit, fieri solere, si in fuga est homo sine culpa emptoris, et nihilominus condemnatur venditor, tum enim cavere oportere, ut emptor hominem persequatur, et, in sua potestate redactum, venditori reddat. 5) Et neque per se, neque per heredem suum futurum, quo minus eum hominem venditor habeat. 6)

1) L. 46. ff. de ædilit. ed.

2) L. 21. §. 1. ff. ibid.

3) Daß der Ausdruck: *his rebus recte præstari* nichts anders, als das, bedeutet, daß der Verkäufer deshalb demjenigen, der dem Käufer des Pferdes, (weldes dieser ihm vielleicht z. B. hypothecirt hat,) darauf etwas geliehen, nicht verantwortlich werden solle, ergiebt sich aus dem l. 71. §. 1. ff. de V. S. Hæc verba, *his rebus recte præstari*, hoc significant, ne quod periculum vel damnum ex ea re stipulator sentiret.

4) L. 21. §. 2. ff. de ædilit. ed.

5) Ibid.

6) Ibid.

Eils

Filfter Abschnitt,

von

der Präscription und stillschweigenden Erlassung
der Wandlungsklage.

§. 1.

Römische Legislation legt die Wandlungsklage der Regel nach dem Käufer und dessen Erben nur sechs Monate lang bey, nach deren Ablaufe ihre Präscription eintritt, auch denn, wenn der Cardinalfehler, welcher sie vorbereitet, sich erst nach dieser Zeit äußerte, welcher Grundsatz wahrscheinlich in der Voraussetzung seine Existenz gefunden, daß auch die Keime des, so spät entdeckten, Fehlers zur Zeit des Kaufs sich bey dem Thiere noch nicht angefest haben. *Quum proponas, servum, quem pridem comparasti, post anni tempus fugisse: qua ratione eo nomine cum venditore ejusdem congregari quæras, non possum animadvertere. Etenim redhibitoriam actionem sex mensium temporibus concludi, manifesti juris est.* 1) Diese sechs Monate giebt das Gesetz pro utilibus an. Tempus autem redhibitionis sex menses utiles habet, 2) welche jedoch von dem Tage des geschlossenen Kaufs, oder, wenn der Verkäufer etwas besonderes versprochen hat, von

von dem Tage, wo dies Versprechen acceptirt worden, zu laufen anfangen. Sed tempus redhibitionis ex die venditionis currit: aut si dictum promissumque quid est, ex eo, ex quo dictum promissumque quid est. 3) In Rücksicht auf ihren Anfang enthalten diese sechs Monate also ein tempus continuum, in Rücksicht auf ihren Ablauf, utile. Strypf wirft bey dieser Gelegenheit die Frage auf, ob diese Verfallzeit der Wandlungsklage nach dem Rechte des Coder nicht vierfach dem Käufer zu gute zu rechnen seyn würde, und bejahet sie mit den Worten: Sed annon illud tempus semestris hodie quadruplicandum erit? ita videtur propter L. ult. C. de temp. in integr. restitut. in qua Imperator difficilem illam, dies juridicos computandi, rationem tollere voluit, substituendo in genere tempus quadruplicatum: quod quare in præsentis casu non sit admittendum, ratio obstans nulla adest. 4)

1) L. 2. C. de ædilit ed.

2) L. 19. §. 6. ff. ibid.

3) Ibid. in f.

4) U. M. ff. tit. de ædilit. ed. §. 33.

§. 2.

Die Verfallzeit der Wandlungsklage wird aber auf zwey Monate eingeschränkt, wenn der Käufer, wegen nicht mit übergebenen Sattels und Zeug-

ges,

ges, oder wegen versagter Caution auf Redhibition
dringt. 1)

1) L. 28. l. 38. ff. de ædilit. ed.

§. 3.

Waterländisches Gesetz verkürzt im Herzogthume
Lüneburg die Verfallzeit der Wandlungklage, der
Cardinalfehler wegen, auf drey Monate, der übrige-
gen, die Brauchbarkeit des Thiers ganz aufheben-
den Fehler wegen, auf welche geklagt werden kann,
wann der Verkäufer darum gewußt hat, auf zwey
Monate, und auf einen Monat endlich, wenn der
Käufer eines nicht erfüllten Versprechens wegen auf
Wandlung dringt. 1) Im Calenbergischen ist über
die Dauer dieser Klage nichts verordnet: Römische
Grundsätze geben daher, bey vorkommenden Fällen,
allein den Aufschluß. Nach der Bischöfl. Hildes-
heimischen Verordnung vom 10ten Dec. 1784. steht
dem Käufer die Wandlungsklage, den römischen
Gesetzen gemäß, sechs Monate hindurch zu, nur mit
dem Unterschiede, daß die Anstellung derselben bin-
nen den nächsten zwölf Wochen, von dem geschlosse-
nen Kaufe an gerechnet, den Käufer von dem Be-
weise, das Thier sey schon zu der Zeit des Verkaufs
fehlerhaft gewesen, befreyet, welchen Beweis er füh-
ren muß, wenn er mit dieser Klage nach dem Ab-
laufe

laufe jener zwölf Wochen hervortritt. Die Sächsische Verordnung setzt folgende Verfallzeiten fest

wegen der Staarblindheit	}	in 8 Tagen.
— — Stetigkeit		

— — Mondblindheit	}	in 28 Tagen.
— des Herzschlags		
— der Räude		

wegen des Wurms	}	in 42 Tagen.
— — Roges		
— — tollen Kollers		
— — Lauffollers		
— der Taubheit		
— — fallenden Sucht	}	

Von welchen Verordnungen der Grund darin gesetzt wird, daß, wenn sich diese Krankheiten erst nach vorbemerkten Perioden äußern, es nicht möglich sey, daß die Krankheit vor dem geschlossenen Handel, (welcher Zeitpunkt von dem Augenblicke, wo das Pferd übergeben wird, und von Stunde zu Stunde fort und abläuft) präexistirt habe. 2)

1) C. C. Cell. T. II. p. 788.

2) S. 7. und 8.

S. 4.

Nicht allein in ungenutz vorüber gelassener Verfallzeit dieser Klage liegt präsumtive, stillschweigend

gende Erlassung derselben, auch andere Handlungen des Käufers sind Quellen dieser Präsumtion: Er erfährt z. B. nach geschlossenem Kaufe die Fehlerhaftigkeit des Pferds, und bezahlt demungeachtet nachher das Kaufgeld ohne Protestation, oder andern rechtlichen Vorbehalt: In *ædilitiis actionibus* exceptionem opponi æquum est, *si emptor sciret de fuga* aut *vinculis*, aut *ceteris rebus similibus*, ut *venditor absolvatur*. 1) Er verkauft das Pferd nach entdecktem Fehler anderweit um geringeren Werth, 2) u. s. f. Mevius 3) will hier auch den Fall herzfählen, wenn der Käufer das Pferd, nachdem ihm der Fehler bekannt geworden, gebraucht — doch glaube ich hier dem großen Manne nicht bestimmen zu dürfen, indem aus dem bloßen Gebrauche des Thiers, das er bis zu Beendigung der Klage, ohne Ersatz seines Kostenaufwands erwarten zu können, füttern muß, nicht sowohl eine Erlassung der Klage, als vielmehr das Bestreben des Käufers, sich seiner Fütterungskosten wegen, durch die Arbeit des Thiers einigermaßen schadlos zu halten, vermuthet werden muß. Mit mehrerer Richtigkeit zählt Voet. 4) hieher: wenn der Käufer das Pferd durch seine Schuld verliert, oder, die angestellte Klage aufgibt, wenn Executoren, Creditoren oder Curatoren das Pferd in einer Auction, unbe-

unbekannt mit dem Fehler desselben, verkaufen,
u. s. f.

1) L. 48. §. 4. ff. de ædilit. ed.

2) Mev. P. 4. dec. 341. et ad Jus Lüb. l. 3. tit. 6.
art. 15. Brunnem. ad l. 47. ff. de ædilit. ed.

3) Mev. P. 4. dec. 50.

4) Voet. tit. de ædilit. ed. Nro. 11.

Zwölf

Zwölfter Abschnitt,

von

der actione in factum, welche dem Käufer
zusteht.

§. 1.

Diese Klage ist nicht Wirkung der actionis redhibitoriae, sondern der Wandlung selbst, und zwar in dem Falle, wenn der Verkäufer sein Pferd gutwillig, ohne daß er vom Richter dazu verurtheilt worden, zurücknimmt, das Kaufgeld aber cum omni accessione dem Käufer nicht erstattet. In factum actio competit ad pretium recuperandum, si mancipium redhibitum fuerit, in qua non hoc quaeritur, an mancipium in causa redhibitionis fuerit, *sed hoc tantum, an sit redhibitum, nec immerito*: iniquum est enim, posteaquam venditor agnovit recipiendo mancipium esse in causa redhibitionis, tunc quaeri, utrum debuerit redhiberi, an non debuerit. 1) Dringt im Gegentheile der Käufer sein Pferd durch richterliche Hülfe dem Verkäufer wieder auf, und dieser versagt ihm die Zurückgabe des Kaufgelds, so zwingt der Käufer ihm dasselbe nicht durch diese actio in factum, sondern durch die actionem rei iudicatae ab: Videamus tamen

men, ne iniquum sit, emptorem compelli, dimittere corpus, et ad actionem iudicati mitti. 2)

1) L. 31. §. 17. ff. de ædilit. ed.

2) L. 26. ff. ibid.

§. 2.

In der wirklich geschehenen Redhibition liegt daher der Grund dieser Klage. Gegenseitig erklärte Einwilligung in die Redhibition bewirkt sie nicht, wenn die Zurückgabe des Pferds damit nicht verbunden worden, sondern hier muß erst mit einer actione ex pacto der Verkäufer zu der versprochenen Zurücknahme angehalten und demnächst, wenn diese bewirkt worden, e re iudicata die Zurückgabe des empfangenen Kaufgeldes bewirkt werden, wenn der Verkäufer sich dazu nicht gutwillig fügt. Illud plane hæc actio exigit, ut sit redhibitus; ceterum, nisi fuerit redhibitus, deficit ista actio, etiamsi nudo consensu placuerit, ut redhibeatur; conventio ergo de redhibendo non facit locum huic actioni, sed ipsa redhibitio. 1) Auf die Verfallzeit der Wandlungsklage wird bey dieser actione in factum keine Rücksicht genommen, indem sie auch denn noch Statt hat, wenn der Verkäufer sein Pferd auch erst nach einem Jahre zurücknimmt. Der Grund davon liegt flach genug, weil der Verkäufer, welcher das Pferd nach präscriptirter redhibitoria wieder-

nimmt,

nimmt, seinem Rechte, das diese Präscription ihm giebt, stillschweigend entsagt. Nec de tempore quæretur, an intra tempora redhibitus esse videatur. 2) Diese actio in factum selbst ist perpetua, erst in dreißig Jahren präscriptibel. 3)

1) L. 31. §. 20. ff. de ædilit. ed.

2) Cit. l. §. 17. in f.

3) Frantzk. tit. de ædilit. ed. n. 110. sqq. Bach. ad W. cod. sit. th. 4. lit. b.

Drey

Dreizehnter Abschnitt,

von

der actione æstimatoria oder quanti
minoris.

§. I.

Obgleich die Aedilen in ihrem Edicte die Fehler und Krankheiten der verkauften Thiere, welche die Redhibition bewürken sollten, nicht namentlich aufzählten, so setzten sie doch, als allgemeine Regel, den Grundsatz fest, daß nur solche Fehler für Ursachen der Wandlung angenommen werden sollten, deren Daseyn die Brauchbarkeit des Thiers gänzlich aufheben würde; in allen übrigen Fällen sollte, obgleich ein fehlerhaftes Thier verkauft worden, dennoch keine Wandlung statt finden. Da jedoch auch der Käufer durchaus nicht gefährdet werden sollte, so berechtigten sie ihn, wenn der Fehler die Brauchbarkeit des Thiers verminderte, so viel von dem Verkäufer zurück zu fordern, als er, mit dem Daseyn des Fehlers bekannt gemacht, weniger geboten haben würde, und geben ihm zu diesem Ende die actionem quanti minoris oder æstimatoriam, welche in den Landschaften und Städten, wo die Wandlungsklage nur auf die gesetzlich bestimmten Cardinals

nalsehler eingeschränkt ist, bey jedem Verkaufe eines mangelhaften, aber nicht wandlungsmäßigen, Pferdes Statt hat. Diese allgemeine Regel reicht hin, den Kläger in solchen Provinzen oder Städten, wo ausdrückliches Gesetz die Cardinalfehler bestimmt, mit Sicherheit zu leiten, nur für solche Ortschaften, wo das Edict der Aedilen noch ganz nach römischen Grundsätzen behandelt wird, hebe ich, Beispielsweise, die Fälle aus, welche ausschließlich die Aestimationsklage bewürken.

§. 3.

Rövestrunk zählt hieher: si equus est tenax, hartmäulig, freni impatiens, modo ejus ætati, dotibus ac indoli apta freni species sit adhibita; wenn es den Zaum oder Halter abstreicht, qui lupata mordicus tenens fugit; unheilig, welches das Mundstück oder Gebiß mit den Zähnen fassend und vor die Brust setzend, ausreißt; caput fursum jactans, das den Kopf aufzuckt, und obwärts schnapset; gibbosus, frummrückig; das eine Hust verlohren: fessorem assueto more præcise recipere nollens, das nicht aussitzen läßt; transversis saltibus excutiens jacentemque offendens, das den Reuter aus dem Sattel setzt, und verlegt; das leicht hoch aufsteigt und überwirft; cursu aut labore nimio

D

EXX.

exanimatus, auf die Beine geritten oder abgetrieben; verberibus aut calcaribus induratus, Schläge faul oder verhauen; ungerade oder steif; qui aquam ingressus procumbit, das sich ins Wasser legt; das sich, ohne auf den Rücken gelegt, oder sonst, nicht beschlagen läßt; verrückt oder verdehnet; das den Mastdarm austreibt; schief, oder scheelgehend, oder schwengelhalsig; spasticus, krämpfig; straubfüßig; morb oder bruchhüßig; Hornflust habend; Weinswachs oder Scheffelbein; Raspen; Oberhust; ca-spitator, anstößig; vollhüßig; qui, si in lapidem impingat, facile solem pedis lædit; Sprimen, der einen Fuß erballt; Schwammwehnen, der eine grüne Ferse hat; der nicht wendig ist; der sich getreten; der die Leer angezogen; der einfällt, oder in die Eisen schlägt; der nicht Stallräumig ist; der des Grimmens oder Bauchbisses pflichtig, u. s. f. 1)

1) Medit. ædilit. l. 1. C. 8. n. 11. — 20. Daß auch hier Verstecktheit des Fehlers erforderlich sey, fällt in die Augen, weshalb wohl nicht alle Beyspiele, die Rövestrunk anführt, zutreffen dürften.

S. 3. Strnk zählt hieher: si equus est pavidus, qui scilicet vanos pontium, aquarum, ventorum, bombardarum et similium rerum, forte occurrentium, strepitus, vel aspectus horret; scheu, qui fugaci op-

po-

ponitur, item si linguam ahscissam habet, aut linguam ex ore projicit, der die Zunge schliessen läßt; aures demittit, weit oder schulöhrig — — simile vitium est, si equus subinde inter vorandnm præsepe mordet, Krippenbeisser; glasaug; Feibelsüchtig, u. s. f. I)

1) Tit. de ædilit. ed. §. 38.

§. 4.

Alle diese Beispiele, wovon eines Theils viele über die Erfordernisse eines, die Aestimationsklage bewürkenden, Fehlers weit hinausgehen, andern Theils viele, sehr genau mit den Requisiten solcher Fehler übereinstimmende, weggelassen sind, würden durch die allgemeine Regel erschöpft werden können, daß nur solche Fehler diese Klage vorbereiten, welche dem Auge entgehen, 1) und die Brauchbarkeit des Thiers vermindern. Aber auch für die Fälle, wo der Fehler die Nutzbarkeit des Thiers ganz aufhebt, und wo also die redhibitoria eintreten würde, ist diese Klage in der Maasse anwendbar, daß es gänzlich dem Willkühr des Käufers überlassen bleibt, mit welcher von beyden er klagen will; sie concurriren in solchen Fällen elective. Est in potestate emptoris, intra sex menses redhibitoria agere malit, an ea, quæ datur, quanti minoris is homo, quum veniret, fuerit; nam posterior actio etiam

redhibitionem continet, si tale vitium in homine est, ut eum ob id actor empturus non fuerit; quare vere dicitur, eum, qui alterutra earum egerit, si altera postea agat, rei judicatæ exceptione submoveri. 2) Aus eben dem Grunde aber, weil dem Käufer die Wahl verstattet worden, welche Klage er dem Richter vortragen wolle, fordert das Gesetz, daß mehrere Käufer eines Pferds, oder mehrere Erben eines Käufers, alle in die Anstellung einer Klage willigen, damit auch der Verkäufer nicht gefährdet werde. 3)

- 1) Jedoch unter den Unterschieden, welche ich im §. 1. des 3ten Abschnitts angegeben habe.
- 2) L. 25. §. 1. ff. de except. rei jud.
- 3) Abschn. 7. §. 3. und das da angeführte Gesetz.

§. 5.

Diese Klage hat, wie die Wandlungsklage, den älteren Juristen mehrere Namen zu verdanken: sie wird actio quanti oder quanto minoris, 1) iudicium æstimatorium und actio æstimatoria 2) genannt und ist nach lauterbachischer Bestimmung, actio (honoraria, personalis, directa) qua emptor agit adversus venditorem, qui contra ædilitium edictum aliquid peccavit, ad id, ut de pretio tantum restituatur, quanti propterea res minoris fuit. 3) Ihr Ursprung liegt im Edicte der Aedilen, ihr Fundament in

in be
Pferd
Thell
1)
2)
3)
daß,
Subj
dieser
dem
dem
der d
dahin
Fehle
Thier
läßt.
1)
berun

in der Uebervortheilung, welche der Acquirent des Pferds bey einem Kaufe, Tausche, oder in einer Theilung u. s. f. erlitten.

- 1) L. 18. pr. ff. de ædilit. ed.
- 2) L. 18. pr. cit. l. 44. §. 2. ff. eod.
- 3) C. T. P. tit. de ædilit. ed. §. 27.

§. 6.

Mit völliger Richtigkeit bemerkt Lauterbach, daß, in Rücksicht auf das klagende und beklagte Subject, nicht der geringste Unterschied zwischen dieser Klage und der redhibitoria eintrete: Nur in dem Fundamente derselben liegt der Unterschied, indem die redhibitoria diesen einen Fehler voraussetzt, der durchaus alle Brauchbarkeit des Thiers aufhebt; dahingegen die Aestimationsklage schon durch einen Fehler begründet wird, welcher die Nutzbarkeit des Thiers, nur nicht in ihrem ganzen Umfange, zuläßt. 1)

- 1) Mehrere Aehnlichkeiten beider Klagen, in Rücksicht auf ihren Ursprung, Grund u. s. f. hat Stryk U. M. ff. tit. de ædilit. ed. §. 41. und 42. gesammelt, welche ich hier nicht eintrage, da jene Bemerkungen bloß theoretisch sind, und Stryk's schätzbares Buch in aller Theoretiker Händen ist.

§. 7.

In ihren Wirkungen weichen diese Klagen wiederum beträchtlich von einander ab. Die redhibitoria

toria

toria hebt den geschlossenen Contract völlig auf; dahingegen diese, der Bündigkeit desselben in alle Wege unbeschadet, dem Verkäufer nur so viel von dem erhaltenen Kaufgelde wieder abdringt, als der Käufer, mit dem Fehler bekannt gemacht, weniger gegeben haben würde. 1) Strnf führt, zu mehrerer Erläuterung dieses Grundsatzes, folgendes Beispiel an: puta, si XL. quidem thaleros valeret equus, nisi morbosus esset, propter morbum vero XX. saltem thaleros vel minoris, æstimaretur, unde per hanc actionem emptor id, quod plus dedit supra XX. Joachimicos, repetit. 2) Die Ermäßigung des geringeren Werths, als um welchen der Käufer das Pferd angenommen, ist Pferdeverständigen überlassen, wohin Bereuter, Stallmeister, Reuter, Fahren oder Hufschmiede, Rosärzte, Pferdehändler, Haushaltungs-Verständige u. s. f. gehören, welche, nach Beschaffenheit des verkauften Pferds und dessen Fehler, selbst in Vergleichung mit anderen Umständen, als des Preises, in welchem zu der Zeit die Pferde stehen; der Jahreszeit, welche auf die Preise derselben einwirkt; des Orts, wo der Handel geschlossen worden, u. s. f. den geringeren Werth des erkauften Thiers ermäßigen, und ihr Gutachten mit den Gründen, welche dasselbe geleitet haben, unterstützen müssen, um den Richter

Richter
 chen di
 kann.
 1) L
 de
 S.
 2
 gel na
 und sch
 deren
 den
 nicht
 wegen
 seines
 der Be
 sichtlich
 höheres
 derung,
 1) Ca
 ce
 ju
 N
 J
 abänder
 dem le

Richter auf den Standpunct zu stellen, aus welchen die Richtigkeit ihrer Taxation übersehen werden kann.

- 1) L. 61. ff. de ædilit. ed. Lauterbach C. P. tit. de ædilit. ed. §. 29. Stryk U. M. ff. eod. tit. §. 42.

§. 8.

Auf ein Interesse zweckt diese Klage, der Regel nach, nicht ab. Ein mir verkauftes, beissiges und schlagendes, Pferd hätte z. B. eines meiner anderen Pferde verwundet, so kann ich diesen Schaden mit der Aestimationsklage vom Verkäufer nicht zurückfordern, auch denn nicht, wenn ich sie wegen der Bösartigkeit des Thiers auf das minus seines Werths anstelle. Nur in dem Falle, wenn der Verkäufer den Fehler kannte, und ihn mir absichtlich verschwieg, berechtigt mich sein Vorsatz, ein höheres Kaufgeld dadurch zu erhaschen, zu der Forderung, daß er mir den Schaden ersetze. 1)

- 1) Caballin. de ædilit. act. C. 3. Nr. 7. Mynsing. cent. 1. obs. 56. Nr. 8. Donell. 13 commentat. jur. 3. Rævestrunk. medit. ædilit. l. 2. C. 2. Nr. 4. 5. 6. 7.

§. 9.

Ihrer Natur nach zweckt diese Klage also unabänderlich nicht auf Trennung des Contracts, sondern lediglich auf Zurückgabe desjenigen ab, was
der

der Käufer über den Werth des Thiers bezahlt hat. Die gesetzliche Verordnung, Aliquando etiam redhiberi mancipium debebit, licet aestimatoria, id est, quanto minoris, agamus: nam si adeo nullius sit pretii, ut ne expediat quidam tale mancipium domino habere, veluti, si faricosum aut lunaticum sit, licet aestimatoria actum fuerit, officio tamen judicis continebitur, ut reddito mancipio pretium recipiatur 1) ist daher bloß Ausnahme von der Regel, und streitet nach Strykischer, sehr richtiger, Exegese im mindestem nicht mit dem Grundsatz, daß derjenige, welcher die Aestimationsklage einmal angestellt hat, eben dadurch der Wandlungsklage stillschweigend entsagt, indem eben diese stillschweigende Entsagung der Wandlungsklage meine Kenntniß von dem vorhandenen Cardinalfehler voraussetzt, (denn kann wohl vermuthet werden, daß ich einem Rechte stillschweigend entsagt habe, dessen Existenz ich auch nicht von ferne wahrnahm?) dies Gesetz aber von dem Falle spricht, wenn sich bey Anhebung der Klage nur ein solcher Fehler äußert, der die Aestimationsklage bewirkt, im Fortgange des Processus aber ein wirklicher Hauptmangel entdeckt wird. Jedoch bleibt es in diesem Falle lediglich der Ermäßigung des Richters überlassen, ob das minus des wahren Werths

Werthe
 Wandl
 inebitu
 Cautel
 die red
 1) L
 ad
 fi
 en
 re
 thes v
 gekauft
 les uti
 beatur,
 sed ter
 aut si
 quo di
 finian
 Jahre
 der, i
 Berich
 höfe g
 utile

Werths herausgegeben werden, oder wirkliche
Wandlung eintreten soll: officio tamen judicis con-
tinebitur &c. weßhalb es nicht zu vernachlässigende
Cautel ist, bey Anstellung der Aestimationsklage sich
die redhibitoriam zu reserviren.

- 1) L. 43. §. 6. ff. de ædilit. ed. Nam posterior
actio (æstimatoria) etiam redhibitionem continet,
si tale vitium in homine est, ut eum ob id actor
empturus non fuerit, l. 25. §. 1. ff. de except.
rei jud.

§. 10.

In einem anno utili verfällt diese Klage, wel-
ches von dem Tage zu laufen anfängt, wo das Thier
gekauft ist. Tempus autem redhibitionis sex men-
ses utiles habet, si autem mancipium non redhi-
beatur, sed quanto minoris agatur, annus utilis est,
sed tempus redhibitionis ex die venditionis currit,
aut si dictum promissumque quid est, ex eo, ex
quo dictum promissumque quid est. 1) Nach Jus-
tinianischen Grundsätzen würde sie also erst in vier
Jahren präscribirt werden, indem der Kaiser, statt
der, in viele Falten verwickelten, Berechnung der
Gerichtstage, und solcher, an welchen die Gerichts-
höfe geschlossen sind, ein für allemal das tempus
utile vervierfacht. 2) Ist das Pferd hingegen mit
keinem

keinem Fehler behaftet, und der Käufer begründet seine Klage bloß in nicht mit übergebenem Sattel und Zeuge, oder in versagter Cautionsleistung fünfzig sich eräuqnender Fehler wegen, so verfällt sie in sechs Monaten. 3) In Fürstenthume Lüneburg wird sie in jedem Falle in zwey Monaten präscribirt. 4)

1) L. 19. §. 6. ff. l. 2. C. de adilit. ed.

2) Stryk U. M. P. tit. de adilit. ed. §. 46.

3) L. 28. ff. de adilit. ed.

4) C. C. Cell. T. II. p. 788.

§. II.

Neben dem Ablaufe dieser Verfallzeit der Aestimationsklage, wird solche gleichfalls durch die angestellte Wandlungsklage dergestalt aufgehoben, daß der Käufer, welcher diese Klage angestellt und nicht obtinirt hat, weil das Thier mit keinem Wandlungsfehler behaftet war, dennoch durch die exceptionem rei judicatae zurückgewiesen wird, wenn er nachmals die Aestimationsklage anstellen wollte. Est in potestate emptoris, intra sex menses redhibitoria agere mallet, an ea quæ dicitur, quanti minoris homo, quum veniret, fuerit; nam posterior actio etiam redhibitionem continet, si tale vitium in homine est,

est, ut eum ob id actor empturus non fuerit; *quare vere dicetur, eum; qui alterutra earum egerit, si altera postea agat, rei judicatae exceptione submo- veri.* 1) Ist der Verkäufer aber schuldig vertheilt worden, sein Pferd zurückzunehmen, so muß die *æstimatoria* eben dadurch natürlicher Weise wegfallen. Hingegen kann mit der *æstimatoria* öfter geklagt werden, der Kläger mag das erstemahl obtinirt haben, oder nicht, wenn sich nur nachmals vor dem Ablaufe der Verfallzeit dieser Klage in einem neuen, bisher noch nicht entdeckten, Fehler, ein neuer Klagegrund entwickelt: *Si quis egerit quanto minoris, propter servi fugam, deinde agat propter morbum: quanti fieri condemnatio debeat? Et quidem sæpius agi posse, quanto minoris, dubium non est; sed ait Julianus id agendum esse, ne lucrum emptor faciat, et bis ejusdem rei æstimationem consequatur.* 2) Daß unbeträchtlicher, ganz unbedeutender, und leicht zu heilender, Fehler wegen, gar keine Klage Statt finde, fällt in die Augen: sehr passend drückt Stryk sich hierüber so aus: *hoc tandem addendum erit, quod quia hactenus de ejusmodi vitiis semper loquuti sumus, quæ vel omnem usum in totum, intuitu actionis redhibitoria, vel quadantenus tamen, et ex parte intuitu actionis quanti minoris intercipiunt, hinc nulla plane emptori com-*

pe.

petat actio, si levissima sint sanitatis vitia, voluti
 si vulnusculum modicum ante venditionem ephip-
 pio impressum sit, geschwellet oder gedrückt, et con-
 sumilia, Wrangen, Strengen, Mucken, Husten,
 Kropf, Geckeln ꝛc. quia talia facile contingere ac
 rursum tolli cura possunt. Recte vero addit Roc-
 vestrunck medit. ædil. l. 2. C. 1. Nr. 38. hanc li-
 mitationem, nisi inveterata talia equo noceant, ali-
 udque vitium prodant, ut si fellia tumorem incusse-
 rit, qui saniem conceperit &c. talia enim sperni,
 aut contemni facile non possunt. 3) Nimmt der
 Käufer endlich, nach entdecktem Fehler, solche Hand-
 lungen vor, aus denen stillschweigende Erlassung
 der Klage geschlossen werden kann, oder entsagt er
 ihr ausdrücklich, so fällt sein Klagerecht gleichfalls
 weg, jedoch nicht ohne allen Unterschied: denn da
 mit dieser Klage, verschiedener, sich nach und nach
 entdeckender, Fehler wegen, zu verschiedenen mahlen
 geklagt werden kann, so kann es auch dem Käufer
 nicht präjudiciren, wenn er dieser Klage, die ihm
 die entdeckte Blindheit seines Pferds auf einem
 Auge giebt, entsagt, und nachmals eine verborgene
 Lähmung findet. Nur in Hinsicht auf jenen Fehler
 hat er sich seines Rechts begeben, nicht in Hinsicht
 auf diesen, welcher ihm damals unbekannt war,
 weil

well jede Entfagung eines Rechts das Bewußt-
 feyn bey dem Entfagenden voraussetzt, daß ihm die
 aufgegebene Gerechtsame zustehe.

- 1) L. 25. §. 1. ff. de except. rei jud.
- 2) L. 31. §. 16. ff. ibid.
- 3) U. M. P. tit. de ædilit. ed. §. 49.

Bier

Bierzehnter Abschnitt,

v o n

Der Anwendung der actionum empti venditi
auf den Roßtausch.

§. I.

Wenn der Käufer durch Erlegung des Kaufgelds, der Verkäufer durch Uebergabe des verkauften Pferds den Contract an seiner Seite erfüllt hat, so steht jenem actio empti, diesem actio venditi zu, um dem Anderen die gegenseitige Erfüllung des Contracts abzuwingen. Das Wesentliche dieser Klagen besteht darin, daß sie auf Erfüllung des Contracts abzielen. Bekannt sind ihre, im Gesetzbuche im Allgemeinen vorgetragene, Regeln, und weit über die Gränzen seiner Bestimmung würde ich deshalb diesen Abschnitt hinausdehnen, wenn ich, in besonderer Beziehung auf den Handel mit Pferden, alle die Grundsätze von den actionibus empti venditi hier vortrüge, welche die legislation für Handel und Wandel überhaupt einführt. Nur in so fern diese Klagen auf den Roßtausch besonders anwendbar sind, darf ich mich mit ihnen hier beschäftigen. Dies werden sie hauptsächlich durch den Grundsatz, daß die actio empti, deren Zweck ihrer Uranlage

nach,

nach, Erfüllung des Contracts ist, auch die Auflösung desselben bewirken könne und solle, wie die redhibitoria. Redhibitionem quoque contineri empti iudicio et Labeo et Sabinus putant, et nos probamus. 1)

1) L. 11. §. 3. ff. de act. empti vend.

§. 2.

Dieser anscheinend ganz sonderbare Grundsatz veranlaßt mehrere Fragen. a) Wer führte ihn ein? und wodurch wurde er veranlaßt? b) Ist er bloß Grundsatz der antejustinianischen Jurisprudenz, oder behalten ihn die Pandecten bey? c) Wie ist er durch dieselben modificirt? d) Heben Provinzialgesetze seine Anwendbarkeit nicht auf? und in wie fern? Deren Beantwortung der Gegenstand meines Nachdenkens in diesem Abschnitte seyn wird.

§. 3.

Ueber der ersten und zweyten Frage findet sich, so viel meine Bemühungen ausforschen können, keine historische Gewißheit, sie lassen sich nur hypothetisch beantworten, welches Struik auf folgende Art versucht: Vidimus hactenus de utraque actione ædilitia, redhibitoria et quanti minoris: quæritur nunc, annon etiam actio empti, propter vitia rerum vcnalium adversus venditorem
insti.

institui queat? Affirmanda videtur quæstio? ita enim Ulpianus l. II. §. 3. ff. de act. emti vend. redhibitionem quoque contineri empti iudicio, et Labeo et Sabinus putant, et nos probamus, et in l. 51. pr. ff. de ædilit. ed. res tamquam certa et indubitata supponitur, quod eo casu, si servus aliquis nomine domini sui mancipium morbosum vel vitiosum emit, ejusdem servi e mentis dominus et redhibitoria et ex empto experiri possit. Hanc tamen empti actionem ante edictum ædilitium ad hoc jam competiisse asseri nequit, quia alias vix credibile est, ædiles actiones ædilitias temporales introducturos fuisse, ubi jam perpetua illa ex empto competiisset. Successu temporis ergo ex interpretatione prudentum effectum, ut, postquam ædiles antea speciali actione emptori ob rerum venalium vitia consulere voluerant, actio empti deinde ad casum redhibitionis extensa fuerit, ut ea pariter ad redhibendum, vel quanti minoris (von diesem letzteren Satze schweigt indeß das Gesetz ganz) agi possit. 1)

Wenn man auch zugiebt, daß der Grundsatz, redhibitio empti iudicio continetur, wirklich wörtlich so zu verstehen sey: actio empti cum redhibitoria elective concurrat ad eundem finem, sollte man

man denn — mit Achtung gegen den großen Mann sey es gesagt — dieser Hypothese wirklich so ganz unbedingt beystimmen dürfen? Sollte die Behauptung, daß die Anwendung der actionis empti auf die Zerschneidung des Contracts schon vor dem Edicte der Aedilen präexistirt habe, wirklich Entweyhung des Andenkens der Aedilen seyn? Sollten sie wirklich ohne Zweck gehandelt haben, wenn sie eine besondere Klage einführten, um einen geschlossenen Handel aufzulösen, da doch schon die actio empti auf eben den Punct hinwürkte, und sollte denn, wenn man dies zugiebt, der Vorwurf einer überflüssigen Handlung, den Stryk, gestützt auf Franz I) Autorität 2) so gern von den Aedilen abwälzen will, nicht mit noch größerem Gewichte auf die Prudentes fallen? für deren Erfindung beyde Rechtslehrer diese analogische Anwendung der actionis empti ausgeben.

Analogischer, und nicht einmal analogischer, vielmehr gewaltsam verzerrter, Grundsatz bleibt es immer, daß eine Klage, deren Zweck, ihrer ersten Uranlage nach, wie aller Contractsklagen überhaupt, auf die Erfüllung eines Contracts gerichtet ist, auch auf den ganz entgegengesetzten Punct, auf die Zernichtung des Contracts, ab initio angestellt werden

P

werden könne. Diese Analogie setzt, wie jede andere, noch eine Armuth der Gesetzgebung und einen Mangel an Klagen, welche ein Gesetz unmittelbar für diesen Zweck einführt, voraus; oder, würde wohl jemand so planlos überflüssig handeln, da, wo ein directes Gesetz spricht, unnütze Analogien zu ergrübeln, denen es an gesetzlicher Kraft fehlt, um vor dem Richterstuhle geltend gemacht zu werden?

Ehe die Aedilen ihr Edict promulgirten, trat diese Armuth der Legislation, dieser Mangel einer, durch ein directes Gesetz eingeführten, Klage, deren Zweck Auflösung eines geschlossenen Handels war, in Rom wirklich ein, und sehr wahrscheinlich ist es, daß die Prudentes, bewogen durch das laut sprechende Gefühl der höchsten Billigkeit, welche es fordert, daß ein Handel, bey dem ein Theil, wenn auch nicht gerade über die Hälfte, jedoch empfindlich übervorthelt ist, aufgelöst werde, eine auf diesen Zweck hingerichtete, directe Klage suchten, und, wie sie die in keinem Gesetze fanden, eine Analogie annahmen, deren Unnatürlichkeit man es wirklich ansieht, daß sie in der drückendsten Armuth ängstlich ergriffen ist, einen Mangel, der nicht wohl ersetzt werden konnte, dadurch zu tilgen,
damit

damit die äußerste Absicht aller Gesetzgebung, Gerechtigkeit, erreicht würde.

So gewaltsam diese Analogie indeß immer ist, so kann deshalb die Prudentes doch kein Vorwurf treffen: denn, wenn Gerechtigkeit im Staate ausgeübt, suum cuique zugetheilt werden sollte, so mußte eine solche Klage eingeführt werden. Sie fand sich in keinem Gesetze begründet, und die Prudentes, welche diese Nothwendigkeit einsahen, aber keine gesetzgebende Gewalt hatten, um eine solche Klage unmittelbar einzuführen, giengen den Weg, der ihnen offen stand, und begründeten sie durch ihre Interpretation.

Dadurch war nun zwar der Grundsatz festgesetzt, daß übertriebene Uebervortheilung im Handel den Käufer berechtigen solle, mit der actione empti auch die Auflösung des Handels zu erzwingen — er stand aber noch unausgebildet, mangelhaft, kein sicherer Wegweiser, da: es war vielleicht nicht bestimmt, welche Art der Uebervortheilung soll dazu hinreichen? wie soll der Kauf aufgelöst werden? vielleicht war noch ein Heer unbeantworteter Zweifel dem Ermessen des Richters, seinem Gefühle von natürlicher Billigkeit, das sich in jedem Subjecte auf andere Art äußert, ledig-

P. 2 *Prudentes* *interpretationem* *faciunt* *licet*

lich überlassen, und folglich noch immer schwankendes Recht. Diese Lage der Sachen bewog die Aedilen, welche innerhalb der Sphäre ihres Amtes gesetzgebende Gewalt ausübten, das Schwankende zu fixiren, der Richter abweichende Gefühle von Billigkeit durch ein bestimmtes Gesetz in ein Gleis zu leiten, in dieser, so ganz in ihr Fach verflochtenen, Materie endlich durch positive Gesetze die Zweifel zu heben, und jus certum einzuführen. Sie zogen deshalb die Grenzlinien zwischen den Fällen, welche Zernichtung des Handels, oder nur Indemnisation vorbereiten sollten; bestimmten für jeden dieser Fälle eine besondere Klage; gaben diesen ihre bestimmte Form; hoben die lange Dauer der, auf Redhibition anzustellenden, actionis empti auf, ut tandem certa essent rerum dominia, und handelten folglich in keine Wege planlos, wenn sie eine unbestimmte, aus Nothwendigkeit angenommene, Analogie, Kraft der ihnen zugestandenen, gesetzgebenden Gewalt, aufhoben und bestimmten. Prudentes und Aedilen handelten beyde in ihrer Sphäre, nach den Gesetzen der Nothwendigkeit und der gesetzgebenden Klugheit; beyde nach Umständen, nach der Beschränktheit oder der Ausdehnung ihrer Macht, und beyde kann daher kein Vorwurf von überflüssiger Spitzfindigkeit oder Erfindungsjucht treffen.

1) U. M. P. tit. de ædilit. ed. §. 50.

2) Ad ff. eod. tit. Nro. 99.

§. 4.

Ich gestehe gern, daß die Art, wie ich die erste und zweyte Frage zu beantworten gesucht habe, im mindesten mit keinem historischen Beweise belegt, mit hypothetischer Wahrscheinlichkeit nur in so fern unterstützt sey, als diese Hypothese der Natur der Sache angemessen, aus dem gewöhnlichen Gange der Gesetzgebung, den sie bey jeder Nation von ihrer Wiege an, bis zu der höchsten Stufe ihrer Vollkommenheit nimmt, abstrahirt ist. Urmath der Legislation erfordert Analogien, oder auf das Gefühl natürlicher Billigkeit gegründete Urtheile, so lange die höchste Gewalt schweigt. Fängt diese an, den Mangel einzusehen, und durch neue Gesetze zu sprechen, so fallen die, aus Nothwendigkeit angenommenen, Analogien weg. So entwickelte sich die Jurisprudenz bey allen Völkern, bey den Römern selbst, — warum sollte es nicht wahrscheinlich seyn, daß sie bey dem Edicte der Medilen denselben Weg gieng?

§. 5.

Wenn aber, selbst nachdem das Edict promulgirt war, die Prudentes noch den Grundsatz
 heys

beybehalten, redhibitionem contineri empti iudicio, scheint dies der eben etablirten Behauptung nicht zu widersprechen? Meines geringen Ermessens nicht, da nach promulgirtem Edicte dieser Grundsatz in einem ganz andern Sinne zu verstehen ist, als in dem, daß actio empti und redhibitoria zu eben dem Endzwecke elective concurrirten.

Ulpian und African vertheidigen beyde den Grundsatz: redhibitionem empti quoque iudicio contineri. 1) und ihre Meynung ist von den Compilatoren der Pandecten gebilliget und in dieselben aufgenommen worden, 2) daß also selbst nach Justinianischer Legislation dieser Grundsatz gesetzliche Auctorität erhalten hat. Soll derselbe indeß so verstanden werden, daß beyde Klagen zu eben dem Zweck elective concurrirten, so würde, ich gestehe es, der Vorwurf, den Struß von den Medilen wegwälzen will, mit seinem ganzen Gewichte den Kaiser, oder doch wenigstens die Compilatoren seines Gesetzbuchs treffen, daß sie offenbar überflüssig gehandelt hätten; denn welchen Zweck kann dieser Grundsatz haben? Gedenkbar ist es daher nicht, daß die, in das Gesetzbuch übertragene, Ulpianische Stelle: redhibitionem quoque contineri empti iudicio, eine elective Cumulation dieser Klagen

eins

einführen solle; es muß ein anderer Sinn hierin liegen, und mich dünkt, er liegt flach genug, nur größtentheils mißverstanden, darin.

Wenn im l. 25. §. 1. ff. de except. rei jud. von der actione æstimatoria, mit denselben Worten wie in l. 11. §. 1. de act. empti, von dieser gesagt wird, quod ea, (æstimatoria) redhibitio, quoque contineatur, soll das heißen, sie concurrirre elective mit der redhibitoria? Daß dies nicht der Sinn dieser Gesetzstelle sey, sagt l. 42. §. 6. ff. de ædilit. ed. ausdrücklich, und erklärt den Sinn derselben mit folgenden Worten: Aliquando etiam redhiberi mancipium debebit, licet æstimatoria, id est, quanto minoris agamus: nam si adeo nullius sit pretii, ut ne expediat quidem, tale mancipium domino habere licet æstimatoria actum sit, officio tamen iudicis continebitur, ut, reddito mancipio, pretium recipiatur, welcher Stelle zufolge, deren Präcision nicht mißverstanden werden kann, der Regel nach die Natur der actionis æstimatoriæ unverändert salvo contractu allemal nur auf das Interesse abzwecken, per exceptionem der Richter aber berechtigt seyn soll, ex officio eine Auflösung des Contracts zu erkennen, wenn der erkaufte Slave wandlungsmäßig ist, in welchem Sinne actione æstimatoria

toria per exceptionem redhibitio quoque continetur.

Wenn nun Ulpian eben den Grundsatz mit eben denselben Worten in Hinsicht auf die actionem empti etablirt, quod redhibitio contineatur quoque empti iudicio, und aus der Exegese des Satzes, daß actio empti und redhibitoria elective concurriren sollen, in alle Wege ein Paradoxon hervorgeht, (denn soll actio empti die Natur der redhibitoria nicht annehmen, und dem Käufer dreißig Jahre hindurch zustehen, so wäre es ja offenbar planlos, zu eben dem Zwecke die actionem redhibitoriam einzuführen, welche in einen so kurzen Zeitraum zusammen gedrängt ist; soll jene aber die Natur dieser annehmen, so ist es eben so planlos, da schon zu diesem Zwecke eine besondere Klage eingeführt ist, eine andere, welche Erfüllung des Handels bezieht, gewaltsam aus ihren Grenzen herauszureißen, und Aufhebung des Handels zu ihrem Zwecke zu machen,) so würde die natürlichere Erklärung desselben doch wohl nach der Analogie der, gleichfalls unter gewissen Modificationen eine Wandlung bewirkenden, actionis aestimatoria gemacht, und für die richtige angenommen werden müssen: welchem zufolge diese Ulpianische Stelle so zu verstehen

stehen

stehen
lage na
gericht
Ihrer
resse a
gressu
manci
um do
ris jud
tur, u
et ita
conti
sehn
das S
cesses
hierar
action
gewin
der se
geföh
füllun
de do
action
action

stehen seyn würde; actio empti soll, ihrer Urans-
 lage nach, allemal auf die Erfüllung des Contractes
 gerichtet werden, wie die quanti minoris gleichfalls
 ihrer Natur nach allemal lediglich auf das Inte-
 resse angestellt werden soll; findet sich aber in pro-
 gressu litis, quod adeo nullius pretii sit emptum
 mancipium, ut ne expediat quidem tale mancipi-
 um domino habere, licet empti, vel quanti mino-
 ris iudicio sit actum, tunc officio iudicis continebi-
 tur, ut, reddito mancipio, pretium recipiatur —
 et ita redhibitio empti et quanti minoris iudicio
 continebitur, daß nemlich der Richter berechtigt
 seyn soll, ex officio den Contract aufzulösen, wenn
 das Object desselben sich im Fortgange des Pros-
 cesses wandlungsmässig findet, obgleich ab initio
 hierauf nicht, sondern ad implendum contractum
 actione empti geklagt worden.

Welchen großen Vortheil der Käufer hierdurch
 gewinne, darf ich wohl nicht weitläufig auseinanz-
 der setzen, da er, wenn dieser Grundsatz nicht ein-
 geführt wäre, und er hätte actione empti auf Er-
 füllung des Contractes geklagt, und nachmals säns-
 de das Object desselben sich wandlungsmässig, die
 actionem empti fallen lassen, und ganz von neuem
 actione redhibitoria klagen müßte. Welche Weit-
 läufe

läufigkeit, welcher Zeitverlust und Kostenaufwand durch diese wohlthätige, Ulpianische Interpretation aus dem Wege geräumt sey, fällt in die Augen, und bewähret meine Exegese wahrscheinlich als die richtige.

1) Ulp. l. 32. ad edictum. African. l. 8. quaest.

2) L. 11. §. 1. ff. de act. empti vend. l. 51. pr. ff. de aedilit. ed.

§. 6.

Eine wichtige Frage bleibt mir hier noch zu beantworten übrig: Steht dem Richter dies Recht, den Contract ex officio aufzulösen, so lange zu, als die actio empti dauert, also 30 Jahr hindurch, oder nur so lange, als die actio redhibitoria angestellt werden kann, und folglich nur 6 Monate?

Da, wenn mit der actione redhibitoria geklagt wird, die Auflösung des Handels selbst, nicht binnen sechs Monathen geschehen soll, sondern es hinreicht, wenn die Klage nur binnen dieser Zeit angebracht ist, der Proceß mag nachmals auch noch so lange fortdauern, so glaube ich, daß der Richter, wenn von Seiten des Käufers auf Erfüllung des Handels actione empti geklagt wird, immer ex officio den Handel trennen könne, wenn diese Klage nur binnen sechs Monaten, vom Tage des geschlossenen

senen

senen Kaufs an zu rechnen, vor den Richterstuhl gebracht, und der Fehler binnen dieser Zeit entdeckt wird; nicht aber, wenn der Käufer sie nach dieser Zeit anstellt, wo er durch Vorüberlassung der Verfallzeit der Wandlungsklage, seinem Rechte, auf Wandlung zu dringen, stillschweigend entsagt, welches ihm der Richter, zum Nachtheile des, dem Verkäufer dadurch ertheilten, *juris quæsit*, nicht wiederherstellen mag.

S. 7.

Waterländische Gesetze gehen an diesem Grundsätze mit Stillschweigen vorüber, weshalb er durch dieselben so wenig aufgehoben, als modificirt worden, dem Richter also das Recht, den Handel nach römischen Regeln *ex officio* zu trennen, obgleich auf dessen Erfüllung *actione empti* geklagt wird, in keine Wege genommen ist.

Fünf

Fünfzehnter Abschnitt,

von

der actione ex lege Aquilia, de pauperie
und de pastu.

S. I.

Die bekannten Lehren von allen diesen Klagen, darf ich, ohne den gerechten Vorwurf zweckloser Weitläufigkeit zu besorgen, hier so wenig ganz entwickeln, wie die de actione empti im vorhergehenden Abschnitte. Ich begnüge mich deshalb mit Ziehung der Grenzlinien zwischen diesen Klagen, welche sehr fein und sehr verwickelt ineinander verlaufen, und hebe einige, vielleicht nicht allbekannte, Gesetze aus, welche Analogien für manche Fälle im Allgemeinen geben. Um zu der Auseinandersetzung der Fälle, für welche eine oder die andere dieser Klagen ins besondere bestimmt ist, mit Präcision einzuleiten, muß ich in die Natur derselben zuvor hineingehen, welche darin besteht, daß actio ex lege Aquilia allemal einen Menschen voraussetzt, welcher mit Vorsatz, oder aus Unvorsichtigkeit, (dolo aut culpa,) den zugesügten Schaden selbst, oder durch ein tertium interveniens veranlaßt; actio de pauperie ein Thier, welches aus eigenem Antriebe,
nicht

nicht n
Thiere
(contra
pastu e
digt,
zufügt.

1)

sah da

Aquili

2)

Thier

c

nicht nach Instincte, sondern auf eine Art, wie alle Thiere seines Geschlechts nicht zu thun pflegen, (contra naturam sui generis,) beschädigt; actio de pastu endlich ein Thier, das seinen Instinct befriedigt, und dadurch einem Dritten einen Schaden zufügt. Beschädigt also

1) ein Mensch durch Unvorsichtigkeit oder Vorsatz das Pferd eines Andern, so tritt actio e lege Aquilia ein. Beschädigt

2) ein Pferd einen Menschen, oder ein anderes Thier, so hat

a) der Herr desselben die Veranlassung dazu gegeben, und wird actione e lege Aquilia belangt, oder

b) ein Dritter, welcher actione in factum verklagt wird, oder

c) das Thier hat aus eigenem Antriebe den Schaden verursacht, so hat es

a) entweder contra naturam sui generis geschadet, und actio de pauperie hat gegen denjenigen Statt, der tempore litis contestatae dessen Eigenthümer ist, oder

b) es hat secundum naturam generis geschadet, wo actio de pastu gegen den Herrn desselben angestellet wird.

§. 2.

§. 2.

Die noch nach heutigem Gerichtsgebrauche übrigen Unterschiede der actionum e lege Aquilia, de pastu und de pauperie bestehen darin, daß bey diesen letzteren das petitum alternative formirt, und auf Schadensersatzung, oder noxæ deditioem gerichtet werden muß, da dem Beklagten die Wahl bleibt; bey der actione ex lege Aquilia aber das jus noxæ dandi wegfällt, und der Schaden nach heutiger Praxis blos nach dem Werthe der beschädigten Sache, den sie zu der Zeit des zugesügten Schadens hatte, abgemessen wird.

§. 3.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen darf ich mich zu einigen einzelnen Fällen, als zu Belegen der eben entwickelten Auseinandersetzung wenden, wo Zweifel entstehen könnten, mit welcher Klage geklagt werden müsse, oder ob überhaupt irgend eine Klage Statt finde.

Mehrere Personen reiten auf gemietheten Pferden zusammen, einer davon jagt auf mich an, und wirft mich und mein Pferd zur Erde, welches letztere ein Bein bricht. Mit welcher Klage und gegen wen klagt der Herr meines Pferdes?

Gegen mich kann unter keiner Bedingung geklagt werden, sondern entweder gegen jenen unvorsichtig

sichtige
nes P
das P
nicht h
nem U
ren un
feyn, d
tern de
ternahr
1) Ge
benn ac
aus ei
daß au
blieben
1) L.
2) L.
So
enbare
Pferde,
igen si
nicht act
factu
wound
kuzt de
weist u

sichtigen Reuter, oder gegen den Eigenthümer seines Pferdes. Gegen jenen wird geklagt, wenn er das Pferd zum Laufen aufreizt und es nachmals nicht halten kann, oder, wenn das Thier aus eigenem Antriebe wild wird, und von einem erfahrneren und stärkerem Reuter würde gehalten worden seyn, da er in beyden Fällen, und zwar in dem letztern deswegen in culpa ist, weil er eine Sache unternahm, für welche seine Kräfte nicht hinreichten.

1) Gegen den Eigenthümer des Pferdes wird nur denn *actio de pauperie* geklagt, wenn das Pferd aus eigenem Antriebe wild und so unbändig wurde, daß auch der beste Reuter seiner nicht mächtig geblieben wäre. 2)

1) L. 8. l. 57. ff. de lege Aquil.

2) L. 57. daselbst.

§. 4.

Ich reite oder fahre. Durch Vorsatz oder offenbare Unvorsichtigkeit scheucht Jemand meine Pferde, sie werden wild, gehen durch und beschädigen sich selbst, mich, oder einen Dritten, so tritt nicht *actio e lege Aquilia* gegen mich, sondern *actio in factum* gegen diesen Dritten ein. 1) Todtlich verwundet Jemand mein Pferd, während der Cur stürzt der Stall ein, worin es steht, oder ein Blitz streift und verwundet es, kann ich nun von dem
 Vers

Verwundenden den ganzen Werth des Thiers fordern, oder nur dasjenige, warum die Wunde seinen Werth verringerte? Nur dies Letztere. 2) Stirbt das Thier an der Wunde, so sind zwey Fälle zu unterscheiden: Es stirbt

a) entweder wegen vernachlässigter Cur, oder an innerer Verderbtheit, so hat die Klage auf das Mindere des Werths, das die Wunde veranlaßte, Statt, oder

b) es stirbt, weil die Wunde unheilbar war, so wird auf den ganzen Werth geklagt. 3)

Wie ich auch, wenn ich wegen der Verwundung schon auf das Mindere des Werths geklagt habe, nachmals auf den ganzen Werth klagen kann, wenn das Pferd an der Unheilbarkeit seiner Wunde stirbt. 4)

1) L. 9. §. 3. ff. de lege Aq.

2) L. 15. ff. daselbst.

3) L. 30. §. 4. ff. daselbst.

4) L. 46. ff. daselbst.

§. 5.

Zwey Wagen fahren hintereinander einen Berg hinan, der obere rollt zurück, stürzt auf den unteren, dieser fährt auch zurück, und zerschmettert Thiere, die hinterher getrieben, oder Sachen, die hinterher getragen werden, oder Menschen, die hinterher

terher gehen. Wie klagen diese, oder die Eigenthümer der Sachen, und gegen Wen? So wenig gegen den Fuhrmann des hinteren Wagens, als gegen den Herrn der davor gespannten Pferde, denn beyde sind ganz extra culpam: sie werden selbst durch die Last des oberen Wagens zurückgeworfen. Es kann also nur gegen die Fuhrleute des ersteren Wagens, oder gegen den Herrn der davor gespannten Pferde geklagt werden, und zwar gegen die Fuhrleute nur denn, wenn sie in ihrer Kunst gefehlt, etwa das Sperrwerk zu schwach gemacht, oder unvorsichtig eingehenkt haben, daß es bricht, oder abfliegt, und der zurückrollende Wagen die Pferde herabreißt, oder diese sind mit keinem Hinterzeuge versehen u. s. f. Sind hingegen die Fuhrleute nicht in culpa, sondern die Pferde scheuen und werden wild, daß der Wagen durch deren Schuld zurückgeht, so wird mit dem Herrn derselben geklagt. Liegt auch an diesem die Schuld nicht, sondern die Pferde fallen, oder können die Last des Wagens nicht mehr halten, so tritt merus casus ein, und alles Klagewerk fällt weg. Wörtlich sind alle diese Fälle im l. 52. ff. ad leg. Aq. enthalten, welches ich hier allein aus dem Grunde anzuführen, für Pflicht hielt, weil darin eine so schöne Analogie für die Unterschiede zwischen culpa des Eigenthümers,

Q

mers, desjenigen, in dessen Gewalt das Thier zu der Zeit des zugefügten Schadens ist, und dem bloßen, alle Schadensersehung hebendem, Zufalle liegt, auf welcher Analogie fortzuschließen, ich mir erlaube,

Im ersten §. habe ich die Regel zum Grunde gelegt, daß, wenn ein Pferd jemand beschädigte *actio e lege Aquilia* denn eintrete, wenn der Herr desselben Veranlassung zu diesem Schaden gegeben; *actio de pauperie* aber denn, wenn das Thier den Schaden aus eigenem Antriebe verursacht. So leicht diese Grundsätze auf den ersten Blick scheinen, so schwer ist ihre Anwendung bey vorkommenden Fällen, welche nur durch die Vergleichung mehrerer Gesetze etwas fixirt werden kann.

1) Um schlechtweg behaupten zu können, ein Pferd sey aus eigenem Antriebe wild geworden, muß kein Mensch die Veranlassung dazu, auch nicht die entfernteste, gegeben haben. Eine solche Veranlassung wird gegeben, wenn Jemand etwas unternimmt, wodurch das Thier, das im Zustande seiner Ruhe ist, aufgebracht und zur Bosheit gereizt werden kann: Unternimmt er hingegen etwas, wodurch es besänftigt werden könnte, wenn es wild war, so kann man ihm die Schuld nicht beymessen. *Itaque, ut Servius scribit, tunc hæc actio*

actio locum habet, *quum commota feritate nocuit quadrupes*, si equus calcitrosus calce percusserit, aut bos, cornu petere solitus, cornu petierit. 1) Sed et si instigatu alterius *fera* damnum dederit, cessabit hæc actio et generaliter hæc actio locum habet, quoties contra naturam fera mota pauperiem dedit: ideoque si equus dolore concitatus calce petierit, cessare istam actionem; sed eum, qui percusserit, aut vulneraverit, in factum magis, quam lege Aquilia teneri. — — At si equum permulisset quis, vel palpatus est, calce eum percusserit, erit actioni locus. 2)

So, wenn der Schaden, den das Thier, aus eigenem Antriebe wild geworden, zufügte, durch keine menschliche Kraft verhindert werden konnte. War es aber

2) möglich, den Anlauf des, aus eigenem Antriebe wildgewordenen, Pferdes zu bändigen, Schwäche oder Unerfahrenheit des Reuters oder Fuhrmanns aber versagten ihm diese Möglichkeit, so wird gegen diesen actione e lege Aquilia geklagt, indem sein Unternehmen über seine Kräfte hinausgieng, und er dadurch in culpa ist. 3)

1) L. 1. §. 4. ff. ad leg. Aq.

2) L. 1. §. 6. 7. 8. daselbst.

3) L. 8. §. 1. daselbst.

§. 6.

Fruchtbar und sehr practisch ist noch die Frage: ob und in wie fern ein Pferdearzt, der die Krankheit eines Pferdes vernachlässigt, schlecht behandelt und dadurch dessen Tod oder Unbrauchbarkeit für sein künftiges Leben veranlaßt, der Klage ex lege Aquilia unterworfen sey?

In richtiger Analogie mit dem Grundsatz, daß jeder, den die Wissenschaft oder Kunst, von welcher er fait macht, verbinde, den Schaden zu ersetzen, den seine Unkunde oder Unvorsichtigkeit, bey Ausübung seines Metiers, veranlaßt, nimmt das Gesetz das Princip an, daß auch der Rosarzt sich der Klage ex lege Aquilia nicht entziehen könne, wenn seine Heilkunde, oder seine Thätigkeit den Krankheiten nicht angemessen waren, deren Cur er sich unterzog. Sehr vortheilhaft für den Eigenthümer des vernachlässigten Thiers scheint dieser Rechts-Grundsatz, seine Anwendung auf vorkommende Fälle in keine Schwierigkeiten verwickelt — indeß täuscht seine blendende Aussen-seite, und verführt nicht selten zu einem Kostenaufwande, der fruchtlos aufgeopfert wird. Der Beweis: daß, und in wie fern der Pferdearzt gefehlt, ist die gefährliche Klippe, an welcher so oft, so oft die Pro-
 cesse

cesse scheitern, deren glücklicher Ausgang blindlings
 diesem Grundsätze zugetrauet wird, die, in unvers
 rückter Hinsicht auf ihn, ohne das mindeste Augen
 merk auf die wichtigsten Nebenumstände, fort und
 fort geführt werden, bis sich über diesen, mit un
 übersteiglichen, anfangs nicht bemerkten, Hinders
 nissen verbundenen, Beweis die Sache so sehr ver
 wickelt hat, die Kosten in der Maasse gehäuft sind,
 daß der Richter umsonst Vergleiche versucht, wel
 che gewiß schon vor dem Anfange des Processes aussers
 gerichtlich erreicht seyn würden, wenn die Par
 theyen die Schwierigkeiten der Klagen dieser Art
 gekannt, oder ihre Sachwalde sie aufmerksam dar
 auf gemacht hätten.

Ich begnüge mich damit, daß ich nur die wich
 tigsten Gründe anführe, welche vorgedachten Be
 weis erschweren. Gewöhnlich ist das crepirte Pferd
 schon völlig in Verwesung übergegangen, bevor der
 Richter über die Beweisführung erkennen kann.
 Eine Besichtigung desselben, und eine dadurch zu
 erforschende Gewißheit über den wahren, inneren
 Fehler, gegen welchen der beklagte Pferdearzt zu
 wirken, sich hätte bemühen müssen, ist daher nicht
 möglich. - Außerdem verschreibt der Pferdearzt kei
 ne Recepte; sondern er besorgt die Heilmittel selbst.
 Wie soll nun in solcher Lage der Kläger den höchst
 nöthigen Beweis wohl führen?

a)

- a) Der Arzt habe den wahren Fehler, gegen den er seine Hülfe richten müssen, verkannt.
- b) Er habe unwirksame, oder zweckwidrige Mittel gegeben, und dadurch den erfolgten Tod des Thiers verursacht, welchen angemessenere Mittel würden entfernt haben.

Wollte ich auch eine Vorsichtsregel, deren Anwendung obigen Beweis bey Zeiten vorbereiten würde, an die Hand geben; so ist dieselbe doch so weitläufig, so unsicher, daß ich kaum einmal zu deren Gebrauche zu rathen mich getraue.

Sobald das Pferd fällt, müßte der Eigenthümer, welcher dasselbe von seinem Arzte vernachlässigt glaubt, dessen Defnung und Besichtigung vor zween erfahrenen und bewährten Rosärzten besorgen, sich ein Attestat über den vorgefundenen, wahren Fehler, dessen mögliche Heilbarkeit, und über die dagegen erprüften Mittel, geben lassen: dies Attestat bey dem Richter produciren, und denn dem Beklagten einen Eid zuschieben, daß er diese, und keine andere, Mittel gegen die Krankheit des Pferdes versucht habe. Ich garantire indeß, auch wenn dies Alles genau beobachtet worden, den Ausgang des Processes nicht, wenn es sich nicht bey der Defnung des crepirten Pferdes offenbar und ungezweifelt gezeigt, daß der Fehler nicht tödlich, sondern leicht

leicht heilbar gewesen seyn würde, wenn der, zu Rathe gezogene, Arzt die dienlichen, nur keine zweckwidrigen, Mittel angewandt hätte, und dieser denn, nach zugeschobenem Eide über die geschehene Anwendung der richtigen Heilart, Gewissen genug besitzt, einzugestehen, daß er gefehlt, und daß er die nöthigen Arzeneyen nicht angewandt.

S. 7.

Ich habe im vorhergehenden S. die Schwierigkeiten zu zeigen mich bemühet, welche mit den nöthigen Beweisen verbunden sind, wenn das, angeblich vernachlässigte, Pferd gefallen und verweset ist, bevor es zu der Beweisführung kommt. Meinem wenigen Ermessen nach, werden diese Schwierigkeiten nur um eine geringe Summe vermindert, wenn das Thier zu gedachter Zeit noch lebt; jedoch unterscheide ich hier zwischen innern und äusseren Schaden. Bey diesen letzteren mögen Pferdekundige Heilbarkeit und Unheilbarkeit, vorhergehende gute oder schlechte Behandlung der Krankheit, aus Zeichen, die in die Sinne fallen, vielleicht nicht selten mit zuverlässiger Sicherheit beurtheilen, ihre Resultate darüber mit Gewißheit liefern können. Weit unzuverlässiger aber sind offenbar diese Erforschungen, wenn der Fehler innerlich ist, besonders bey einem thierischen Körper, der so complicirten

Krank.

Krankheiten unterworfen ist, wie der eines Pferds, Krankheiten, deren Symptome nicht einmal aus den Klagen des Patienten, aus dessen Angaben erforscht, lediglich nur aus Beobachtungen seiner Bewegungen, Zuckungen, Athem, Augen u, s. f. abstrahirt werden können.

Dies Alles macht es mir zur Pflicht, auch in diesem Falle meinen dringenden Rath zu wiederholen, daß man doch ja bey Vorfällen dieser Art vorsichtig handle, den Libell gegen den verdächtigen Kopfarzt nicht eher übergebe, bis man mit Attestaten zweener erfahrner und bewährter Kopfärzte versehen ist, welche mit bestimmter Zuverlässigkeit, nicht schwankend, nicht nach Wahrscheinlichkeit schließend, den vorgefundenen Fehler des Thiers und die, dagegen dienlichen, Mittel unter der positiven Versicherung angeben, daß deren zeitige Anwendung vortheilhaft gewirkt, das, nunmehr verdorbene, Thier mit Zuverlässigkeit geheilt haben würden. Ich wage zwar die Behauptung nicht, daß auch mit Hintansetzung dieser Vorsicht ein Proceß dieser Art nicht glücklich auf einem anderen Wege durchgeführt werden könne. Es ist aber ein gefährlicher Weg, mit Sandbänken und Klippen besäet, woran so leicht gescheitert wird.

§. 8.

Weniger täuschend, wie bey wirklichen Krankheiten eines Pferds, kann auf schlechte Behandlung geschlossen werden, wenn ein gelegter Hengst nach der Operation fällt. Er stirbt alsdenn entweder an einer Verblutung, am kalten Brande in den Zeugungstheilen, oder an Geschwüren, die sich im Saamenstrange ansetzen. Diese Todesursachen allein schon setzen eine schlechte Behandlung voraus, besonders, da es die Erfahrung neuerer Zeiten täglich lehrt, daß diese Operation, wenn das Thier sonst vorher gesund gewesen, mit keiner Gefahr verknüpft ist. Dies zusammen genommen giebt schon eine starke Vermuthung gegen denjenigen, welcher den Schnitt verrichtet, wenn das Thier stirbt, und dessen Gesundheit erwiesen wird. Um sich also auf diesen Fall zu sichern, rathe ich demjenigen, der einen Hengst legen lassen will, daß er sich von dem Pferde- arzte, der das Geschäft übernimmt, vor der Operation ein Certificat über die Gesundheit des Thiers geben, und, wenn es fällt, dasselbe von zween anderen Rosärzten besichtigen, und über den vorgegangenen Fehler bey der Operation sich auch von diesen mit einem Attestatte versehen lasse. Jedoch muß auch der Eigenthümer seiner Seits bey der Behandlung des Pferdes keine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit begehen,

hen, welche Todesurache werden kann. Z. B. in den Tagen nach der Operation, so lange noch Blutung oder Brand zu besorgen ist, das Thier nicht allein im Stalle stehen lassen, daß es die Bandage abstreifen könne; sondern dabey wachen, es nicht unvernünftig reiten lassen u. s. f.

§. 9.

Eine falsche Maxime verschiedener Rossärzte, durch deren Anwendung sie sich bey Operationen dieser Art sicher wähnen, besteht darin: daß sie es einen Grundsatz seyn lassen, das doppelte Honorar zu nehmen, wenn der Eigenthümer eines Hengsts, der gelegt werden soll, Garantie für dessen Leben von ihnen fordert, dahingegen, wenn dies nicht ausdrücklich verlangt wird, sie ihrer Seits auch schweigen, das einfache Honorar nehmen und sich nun sicher vor allem Auspruche dünken. Dies ist äußerst irrig! denn das Gesetz fordert von jedem Kunstverständigen, daß er die Fehler, die er in seiner Kunst begeht, durch Schadenersetzung vergüte. Wendet der Kunstverständige diesen gesetzlichen Grundsatz nicht in jedem vorkommenden Falle durch einen besonderen Vertrag ab; so hat er sich demselben unterworfen. Dieser Conclusion setzte in einem Prozesse ein Rossarzt folgende Gründe entgegen: 1)
Er

Er habe es nie anders gehalten, immer sich doppeltes Honorar bedungen, wenn er die Gefahr tragen sollen. Nach dem Grundsätze aber: quod res, inter alios gestæ, aliis haud præjudicent, mag ihm diese Ausflucht nichts helfen, indem alle, vorher mit Anderen geschlossenen, Verträge keinen Bezug auf einen einzelnen Fall haben, wo nichts besonderes ausbedungen, das jus commune folglich in seiner Kraft geblieben ist. 2) Daß das simple Honorar die Wagniß nicht vergüte, welche mit der Garantie des Hengsts verbunden sey. Das doppelte Honorar aber kann diese Gefahr eben so wenig balanciren, indem das simple gewöhnlich nur zwey Thaler sind, deren Verdoppelung gewiß nicht gleichen Schritt mit dem Werthe eines jungen Hengsts von hundert und mehreren Thalern hält. Der einzige Weg, auf welchem der operirende Roßarzt sich sichern kann, ist, meines Ermessens, die nicht zu vernachlässigende Bedingung, daß er durchaus keine Gefahr stehe, und, wenn der Grundsatz richtig ist, daß Mißtrauen gegen die Wissenschaft und deren Erfolge in der Ausübung den Mann von Kenntniß, von Erfahrung bewährt; so glaube ich, kann diese Bedingung dem Rufe des Roßarzts nicht schaden.

§. 10.

Ist nun in allen diesen Fällen der Klagegrund dadurch hinlänglich dargethan, daß erwiesen worden, wie der Arzt wirklich in der Curant gefehlt; so muß er culpam levissimam prästiren, und actio ex lege Aquilia directa hat gegen ihn sowohl Statt, wie sie utiliter gegen einen Bereuter eintreten würde, welcher durch üble Behandlung einem Pferde, das ihm zum Zureiten anvertrauet worden, Tücke und Bosheiten eingepflanzt, die es vorhin nicht besessen.

Nro. I.

M a n d a t,

die, bey dem Pferdehandel zu leistende Gewähr,
und verschiedene andere, dahin einschlagende,
Punkte betreffend.

Vom 29sten März 1790.

Zusatz zum ersten Theil der neuen Beyfügungen
zur Landesordnung, Nro. XXXIX.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst, Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Enz-
gern und Westphalen, Landgraf in Thürin-
gen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ras-
vensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.

Thun kund fügen hiernit zu wissen: wels-
chergestalt Wir auf einen, sowohl von den getreuen
Ständen des hiesigen Herzogthums, als auch von
Unserer hiesigen Landesregierung, bey Uns geschehe-
nen Antrag, die Entschließung gefaßt haben, in
Absicht der, bey dem Pferdehandel zu leistenden,
Gewähr und verschiedener anderer, dahin einschla-
genden, Punkte, das nachstehende Mandat zu er-
lassen, um den, über diesen Gegenstand so häufig
ers

erwachsenden, lästigen und weitläufigen Processen
möglichst vorzubeugen, und solchergestalt das Beste
Unserer Unterthanen zu befördern.

§. I.

Aufhebung der zeitherigen, den Pferdehandel betreffenden,
Rechte und Observanzen.

Zuvörderst erklären Wir hiermit: daß in den
hiesigen Landen alle zeitherigen Rechte und Obser-
vanzen, welche die, beyhm Pferdehandel zu leistende,
Gewähr, die an eingehandelten Pferden entdeckten
Fehler, den, desfalls zu führenden, Beweis oder
Gegenbeweis, und die Zeit, binnen der eine, wes-
gen erhandelter mangelhafter Pferde zu erhebende,
Klage angestellt werden muß, betreffen, völlig auf-
gehoben seyn, und daß in Zukunft Richter und
Partheyen, in Ansehung der jetztgemeldeten, und
der, damit in Verbindung stehenden, Gegenstände,
lediglich nach der gegenwärtigen Verordnung sich
richten sollen.

§. 2.

Arten des Pferdehandels.

Der Pferdehandel wird zwar gewöhnlich mit-
telst des Kaufcontracts, oft aber auch mittelst des
Tauschcontracts geschlossen. Dasjenige, was vom
Kaufe gilt, soll, der Regel nach, vom Tausche
gelten.

gelten. Da, wo bey dem Tausche, nach der Natur dieses Contracts, etwas besonders eintritt, ist solches in dem gegenwärtigen Patent überall bemerkt worden. Als ein Kaufcontract aber soll es angesehen werden, wenn jemand ein Pferd an Zahlungsstatt annimmt. Die Schuld, welche durch die Annehmung des Pferdes getilget wird, vertritt alsdann die Stelle des Kaufpreises.

Sollten übrigens noch Fälle vorkommen, wo ausser dem Kaufe und dem Tausche das Eigenthum eines Pferdes von einem Besitzer an den andern für Geld oder Geldeswerth übertragen würde, und es entstünde über die Eigenschaften des Pferdes ein Rechtsstreit unter den Partheyen; so soll selbiger ebenfalls nach Maaßgabe des gegenwärtigen Mandats entschieden werden.

S. 3.

Fehler der Pferde, wegen welcher der Verkäufer in gerichtlichen Anspruch genommen werden kann.

Für solche Fehler der Pferde, wegen welcher der Verkäufer in gerichtlichen Anspruch genommen werden kann, sollen in den hiesigen Landen keine andern, als die nachstehenden gehalten werden:

- 1) Die Staarblindheit, welche von dem sogenannten schwarzen Staar herrührt, sie mag
an

an einem Auge, oder an beyden Augen sich äussern.

- 2) Die Mondblindheit, auf einem sowohl, als auf beyden Augen.
- 3) Das Stetischseyn.
- 4) Der Koch.
- 5) Der Wurm.
- 6) Die Haarschlächtheit, welche auch die Herzschlächtheit und der Dampf genannt wird.
- 7) Der tolle Koller.
- 8) Die Dummheit, oder der Lauskoller.
- 9) Die Taubheit.
- 10) Die Raude oder Räute.
- 11) Die fallende Sucht.

§. 5.

Wirkungen jenes gerichtlichen Anspruchs.

Wegen eines jeden der vorbenannten Fehler soll, nach erhobener Klage des Käufers, ein geschlossener Pferdehandel durch richtertliches Erkenntniß für null und nichtig erkläret, auch der Verkäufer zur Rückgabe alles dessen, was er für das verhandelte Pferd vom Käufer empfangen hat, nebst den Zinsen davon zu 5 pro Cent, und der Ersehung alles desjenigen Schadens, condemniret werden, welchen der Verkäufer sonst etwa noch erweislich gehabt hat und,

und welcher ihm durch die Ersehung der Zinsen des Kaufgeldes allein nicht vergütert wird.

Wenn das verhandelte Pferd zur Zeit des abzufassenden Erkenntnisses noch lebt; so wird der Verkäufer überdies noch für schuldig erklärt, selbiges auf seine Kosten bey dem Käufer wieder abzuholen.

§. 5.

Wegen anderer, als der §. 3. bemerkten Fehler, findet keine Civilklage statt.

Sobald ein erhandeltes Pferd von allen, §. 3. verzeichneten, Fehlern frey ist, so kann der geschlossene Handel, wenn anders die Contrahenten den Rechten nach überhaupt sich gültig zu verbinden im Stande sind, durch eine Civilklage nicht angefochten werden. Solchergestalt findet, wegen aller übrigen Gebrechen und Mängel der Pferde, ein dergleichen gerichtlicher Anspruch gegen den Verkäufer nicht Statt, es sey nun, daß eine desfallsige Klage entweder darauf, daß das erhandelte Pferd nicht so viel werth sey, als dafür bezahlt worden; oder darauf, daß der Käufer an dem Kauf- Pretio über die Hälfte verlehrt worden; oder auf irgend einen andern Grund gebauet werden wollte.

Bloß alsdann kann hierunter noch eine Ausnahme eintreten, wenn zwischen dem Käufer und

K

Verk

Verkäufer bey dem Schlusse des Handels mit ausdrücklichen Worten ein Nebenvertrag darüber gemacht worden: daß der Verkäufer auch für andere, namentlich angegebene, Fehler des Pferdes, binnen einem gewissen verabredeten Zeitraum, stehen wolle. Es muß aber der Käufer, wenn er die Civilklage auf einen solchen Nebenvertrag gründen will, den Beweis des errichteten Nebenvertrags in dem Maße zu führen im Stande seyn, wie solches §. 19. Nr. 1. 2. und 3. vorgeschrieben worden. Und um darthun zu können, daß der, im Nebenvertrage bemerkte, Fehler an dem erhandelten Pferde in dem verabredeten Zeitraume sich wirklich geäußert habe, muß von dem Käufer dasjenige, was §. 10. und 11. verordnet worden, so weit es sich auf diesen Fall anwenden läßt, gehörig beobachtet werden. Uebrigens soll bey der, auf einen solchen Nebenvertrag gegründeten, Klage, das Nämliche Statt finden, was Wir in dem 12ten §. und in den darauf folgenden §. §. des gegenwärtigen Mandats festgesetzt haben.

§. 6.

Vom vorsätzlichen Betrüge bey dem Pferdehandel, und von gestohlenen Pferden.

Da Wir indessen nicht gemeint sind, dem vorsätzlichen Betrüge bey dem Pferdehandel nachzusehen,

sehen; so verordnen Wir hiermit: daß die Sache von dem Käufer gegen den Verkäufer bey der Behörde in allen solchen Fällen denunciirt werden könne, wo ein Käufer durch vorseztlichen Betrug des Verkäufers verleitet worden, ein Pferd zu erhandeln, welches zwar von den, §. 3. beschriebenen, Mängeln befreyet ist, welches er aber gleichwohl, wenn jener Betrug nicht verübt worden wäre, keineswegs erhandelt haben würde. Auch soll in diesen Fällen die geschehene Anzeige nach Maaßgabe Unserer Proceß Ordnung untersuchungsweise behandelt, und der Verkäufer, wenn er der Denunciation geständig ist, oder deren übersühret wird, nicht allein mit einer, den Umständen angemessenen, Strafe belegt, sondern auch zur Entschädigung des Käufers angehalten werden.

Eben dieses findet auch Statt, wenn ein Verkäufer wissentlich ein gestohlenes Pferd jemanden verkauft. Wird aber ein gestohlenes Pferd verhandelt, und der Verkäufer hat nicht gewußt, daß solches vorher dieblich entwendet gewesen; so kann deshalb gegen ihn nur diejenige Klage angestellt werden, welche die Rechte den unschuldigen Käufer einer jeden andern gestohlenen Sache gestatten.

Von den Zeitperioden, binnen welchen die Fehler sich äußern müssen.

Um aber über die Frage keinen Zweifel übrig zu lassen: ob ein erhandeltes Pferd einen, oder mehrere der, S. 3. benannten, Fehler zur Zeit des geschlossenen Handels an sich gehabt habe? finden Wir nöthig, die verschiedenen Perioden genau zu bestimmen, binnen welchen sich jene Fehler an den erhandelten Pferden äußern müssen. Es soll also dafür gehalten werden, daß ein erkauftes Pferd einen oder den andern der besagten Fehler schon zur Zeit des getroffenen Handels an sich getragen habe, wenn diese Fehler, vom Tage des geschlossenen Kaufs an gerechnet, sich in nachstehenden Perioden äußern:

die Staarblindheit
und

das Stetischseyn

} in 8 Tagen

die Mondblindheit

die Haarschlächtigkeit

und

die Raude oder Räute

} in vier Wochen oder
28 Tagen

ber

der Wurm

der Roß

der tolle Koller

die Dummheit

die Taubheit und

fallende Sucht

in 6 Wochen oder
42 Tagen.

§. 8.

Nähere Bestimmung der vorgebachten Zeitperioden.

Die Zeit des abgeschlossenen Handels ist zwar nach den gemeinen Rechtsgrundsätzen diejenige, wo beyde Contrahenten über das zu verhandelnde Pferd und den, dafür zu gebenden, Preis einig werden: da aber diese Bestimmung zur Erreichung Unserer, bey gegenwärtiger Verordnung zum Grunde liegenden, Absicht nicht auslangend ist; so setzen Wir hiermit fest: daß ein Pferdehandel erst in dem Zeitpunkt für geschlossen geachtet werden soll, wo das Pferd dem Käufer selbst, oder einer, in seinem Namen hierzu bestellten, Person wirklich übergeben wird. Von diesem Zeitpunkt an, werden die vorbemerkten Perioden von Stunde zu Stunde gerechnet. So muß also z. B. ein Pferd, welches stetisch seyn soll, wenn es am ersten März um 11 Uhr dem Käufer übergeben wäre, diesen Fehler schon vor Ablauf der bestimmten 8 Tage, mithin vor dem Verfluß der

der genannten Stunde am 9ten März, erweislich geäußert haben.

Entdecken sich diese Fehler später, als binnen den, im vorigen §. bemerkten, Perioden, so wird angenommen, das erhandelte Pferd habe die Fehler erst nach der Zeit, wo solches dem Käufer übergeben worden, erhalten. Und dann soll gegen den Verkäufer eine Civilklage wegen eines verhandelten, mangelhaften Pferds nicht mehr Statt finden.

§. 9.

Von dem Falle, wenn Pferde auf die Probe gegeben werden.

Da es bey dem Pferdehandel nicht ungewöhnlich ist, daß die zu verkaufenden Pferde dem Käufer einige Zeit auf die Probe gegeben werden, hierdurch aber neue Zweifel in Ansehung der Zeit des geschlossenen Handels und des Anfangs der vorbemerkten Perioden entstehen könnten; so sehen Wir Uns bewogen, dieserhalb folgendes zu verordnen:

Ein Pferd wird entweder auf bestimmte, oder aber auf unbestimmte Zeit dem Käufer auf die Probe gegeben. Im erstern Falle soll der Handel für geschlossen angesehen werden, wenn der Käufer das Pferd 24 Stunden über die bedungene Probe.

Probezeit in seiner Verwahrung behält, ohne eine gerichtliche Protestation einzulegen, daß es bloß aus dem Grunde geschehe, weil er es aus erheblichen Ursachen unmöglich zurückschicken könne. Im andern Falle aber ist der Handel von der Stunde an für geschlossen zu achten, wo der Käufer entweder das Kaufgeld wirklich bezahlt, oder wenigstens, schriftlich oder mündlich, gegen den Verkäufer sich erklärt, er wolle das Pferd behalten. Doch sollen in beyden Fällen, bey der nachherigen Berechnung des Anfangs und der Dauer der, §. 7. bemerkten, Perioden, diejenigen Tage mitgezählt werden, während welcher der Käufer das Pferd zur Probe gehabt hat. Daraus aber folgt, daß, wenn eine Probezeit länger, als eine oder die andere der mehr berührten Perioden gedauert hat, sodann der Handel wegen eines solchen Fehlers, welcher sich bereits in der Probezeit hätte äußern müssen, hernach nicht angefochten werden kann. So würde z. B. wenn ein Pferd 14 Tage auf die Probe gegeben und darauf vom Käufer behalten worden, der Handel aus dem Grunde, weil das Pferd starblind oder stetisch gewesen sey, nicht ungültig gemacht werden können, indem zur Entdeckung der jetzt genannten Fehler nur eine Frist von 8 Tagen bestimmt ist; hingegen würde der nemliche Handel aus dem Grunde,

de,

de, weil das Pferd haarschlächtig befunden worden, noch annullirt werden können, weil zur Entdeckung dieses Fehlers eine Periode von 28 Tagen festgesetzt worden.

§. 10.

Was der Käufer eines fehlerhaften Pferdes vor der Klage zu beobachten hat, und von der Besichtigung des Pferdes.

Zu Begründung der Klage, welche gegen den Verkäufer eines solchen Pferdes, das mit einem oder dem andern der, §. 3. genannten, Fehler behaftet ist, angestellt werden soll, muß der Käufer das Nachstehende unumgänglich beobachten.

Sobald er entschlossen ist, das erhandelte Pferd wegen des, sich geäußerten, Fehlers nicht behalten zu wollen, muß er selbiges noch vor dem Ablauf des, zur Entdeckung dieses Fehlers §. 7. bestimmten, Zeitraums, bey einem Gerichte, (es sey nun solches seine ordentliche Obrigkeit, oder eine andere Gerichtsstelle: in deren Bezirk er sich gerade mit dem, in Frage seyenden, Pferde aufhält,) anzeigen, und, sowohl um die vorzunehmende Besichtigung, durch besonders hierzu vereydete Sachverständige, als auch um die Ausstellung eines gerichtlichen Attestats über den Erfolg dieser Besichtigung bitten. Die nur erwähnte,

wähnte, gerichtliche Anzeige und Bitte muß aber auch von dem Käufer so zeitig geschehn, daß es dem Gerichte noch möglich ist, die Sachverständigen früh genug zu vereyden, und daß die Sachverständigen selbst im Stande sind, wenigstens die Besichtigung des Pferdes innerhalb des vorbemeldeten Zeitraums vorzunehmen. Denn eine Besichtigung, die erst nach dem Ablaufe der, zur Entdeckung des angeblichen Fehlers bestimmten, Periode vorgenommen wird, soll eben so wenig von einiger Wirkung seyn, als eine solche, welche, von nicht gerichtlich vereydeten, Sachverständigen geschieht.

Auch ein ausländischer Käufer, welcher von einem Unserer Unterthanen, entweder in den hiesigen Landen, oder an einem auswärtigen Orte, ein vermeintlich fehlerhaftes Pferd erhandelt hat, und diesen Unterthan deßhalb bey seinem inländischen Gerichtsstande zu verklagen willens ist, muß darauf bedacht seyn, daß die, in dem gegenwärtigen und dem folgenden §. enthaltene, Vorschrift auf das pünktlichste beobachtet, und daß ihm über den Erfolg der gehörig geschehenen Besichtigung von derjenigen Obrigkeit ein Attestat ertheilt werde, bey welcher die Sachverständigen vereydet worden sind. Denn widrigenfalls hat ein solcher ausländischer Käufer es
sich

sich selbst zuzuschreiben, wenn der inländische Verkäufer von der, bey hiesigen Gerichten wider ihn angestellten Klage losgesprochen wird.

§. II.

Obliegenheit der Gerichte, in Ansehung der Besichtigung.

Wenn um die Vernehmung der Sachverständigen, zum Behuf der angeführten Besichtigung, bey einer Obrigkeit der hiesigen Lande gebeten wird, so soll die letztere ohne Zeitverlust drey Personen, welche gute Kenntnisse von Pferdefrankheiten besitzen, mit einem, auf den vorkommenden Fall eingerichteten, Eyd verpflichten, selbigen hierauf von der, sub A. dem gegenwärtigen Patent beygefüigten, Instruction, welche Wir, zu desto gründlicherem Unterrichte solcher Personen, haben fertigen lassen, ein Exemplar zustellen, und sie anweisen, die Besichtigung des Pferdes wo möglich noch an dem nemlichen, oder doch wenigstens, (in so fern anders keine Gefahr bey dem Verzuge ist,) an dem folgenden Tage, mit aller Genauigkeit vorzunehmen.

Die Wahl dieser Sachverständigen hängt lediglich von dem Ermessen der Obrigkeit ab, und können hierzu nicht allein Schmiede, sondern auch andere Personen, von denen der Obrigkeit bekannt ist,

ist, daß sie Wissenschaft von Pferdekrankheiten haben, gebraucht werden.

Da inzwischen auf die Besichtigung alles ankommt, so versehen Wir Uns zu jeder Obrigkeit, daß sie in der Wahl der Sachverständigen gewissenhaft zu Werke gehen, und dabey auf erfahrene und unpartheyische Personen ihr Augenmerk richten werde.

Zur Unpartheylichkeit der Sachverständigen wird erfordert:

- 1) daß keiner unter ihnen mit dem Käufer oder Verkäufer in gemeinschaftlichem Pferdehandel wirklich noch begriffen, und
- 2) daß keiner unter ihnen mit dem Käufer oder Verkäufer nahe verwandt oder verschwägert sey.

Zu dieser nahen Verwandtschaft oder Schwägerschaft sollen aber bloß gerechnet werden: alle Verwandten in auf, oder absteigender Linie bis zum dritten Grade inclusive nach der Civilcomputation, ingleichen Schwiegereltern und Schwieger söhne. Auf andere Umstände oder entferntere Verwandtschaft soll hierunter nichts ankommen.

Sobald

Sobald die verpflichteten drey Sachverständigen die Besichtigung des Pferdes vollendet haben, soll die Obrigkeit, bey welcher sie verheydet worden, selbige mit einer unumwundenen Antwort zum Protocoll vernehmen: ob sie den, vom Kläger angegebenen, Fehler, (welcher aber alsdann nothwendig einer der, S. 3. angeführten, seyn muß,) an dem Pferde würtlich entdeckt haben, oder nicht? Bejahen nun alle drey, oder doch zwey von ihnen die Frage; so ist der Fehler für erwiesen zu achten; wird aber die Frage von ihnen sämtlich, oder wenigstens von zweyen derselben verneint; so soll anaenommen werden, daß der, von dem Käufer angegebene, Fehler nicht vorhanden gewesen.

Dem Attestat, das nunmehr die Obrigkeit dem Käufer auszustellen hat, muß das Protocoll, welches über die Verheydung und nachherige Vernehmung der Sachverständigen abgehalten worden, in beglaubter Abschrift beygefügt werden.

Obgleich angeführtermassen unumgänglich erfordert wird, daß die Verheydung der Sachverständigen, und die, von ihnen anzustellende, Besichtigung des Pferdes noch vor dem Ablaufe des S. 7. für

für denjenigen Fehler, von welchem die Rede ist, festgesetzten Periode geschehe; so ist doch nicht gerade nothwendig, daß auch das Protocoll über die Vernehmung der Sachverständigen mit ihrem Gutachten, und das Attestat der Obrigkeit noch vor dem Verflusse dieser Periode abgehalten und angefertigt seyn müsse.

Alles, was von der Besichtigung durch Sachverständige hier verordnet worden, gilt sowohl von dem Falle, wenn das angegebene fehlerhafte Pferd noch am Leben ist, als auch von dem Falle, wenn solches bey dem Käufer gestorben seyn sollte. Es kommt auch in dem letztern Falle nichts darauf an, ob das Gutachten der Sachverständigen zugleich dahin gehe, daß das Pferd an der angegebenen Krankheit gestorben sey; sondern es ist hinreichend, wenn nur durch die Sachverständigen erwiesen wird, daß das gestorbene Pferd diese Krankheit an sich gehabt habe. Ob aber bey einem gestorbenen Pferde die Eröffnung desselben zum Behuf der Besichtigung nothwendig sey, oder nicht? bleibt lediglich dem Ermessen der Sachverständigen heimgestellt.

§. 12.

Von der Zeit, binnen welcher die Klage eingereicht werden muß.

Ist nun die Besichtigung und das Gutachten der Sachverständigen nach der Absicht des Käufers ausgefallen, so liegt dem Letztern ob, seine Klage gegen den Verkäufer, bey dessen Obrigkeit, binnen sechs Monaten oder 180 Tagen, von dem Tage der geschehenen Besichtigung an gerechnet, einzureichen. Eine, nach 180 Tagen übergebene, Klage ist für erloschen und präscribirt zu achten. Wir verordnen auch hierbey: daß bey einem Zweifel, der noch in einzelnen Fällen von den Partheyen darüber gemacht werden könnte, ob eine solche Klage präscribirt sey, oder nicht? lediglich die nur gedachte Zeitberechnung zum Entscheidungsgrunde angenommen, und durchaus auf keinen Einwand, womit vielleicht bey andern Klagen die eingetretene Präscription aus dem Wege zu räumen seyn möchte, reflectirt werden soll; wie Wir denn auch aus guten Gründen hiermit festsetzen: daß gegen die zu spät erfolgte Einreichung einer solchen Klage Niemanden, wer er auch sey, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angedeyhen soll.

Hat der Käufer den Pferdehandel mit mehreren Verkäufern, welche zusammen in einer Societät gestan-

gestan-

gestanden haben, abgeschlossen; so kann die Klage gegen einen jeden derselben, ohne Unterschied, ob eines jeden Antheil an der Societät gleich sey, oder nicht, in solidum angestellt werden.

§. 13.

Art des Processes, welcher auf die eingereichte Klage Statt findet.

Ob die anzubringende Klage so eingerichtet werden müsse, wie sie bey dem Ordinärproceße, oder so, wie sie bey dem summarischen Proceße gewöhnlich ist? hängt, nach Maafgabe unserer Proceßordnung, davon ab: ob diejenige Summe, welche, mit Ausschluß der Zinsen, Schaden und Unkosten, von dem Beklagten zurückverlangt wird, mehr als 50 Rthlr. betrage, oder nicht? Im ersten Falle nur findet der ordinaire Proceß Statt, und hiernach muß auch alsdann die Klage eingerichtet werden.

Diese Vorschrift kann, wenn ein Pferdehandel mittelst des Kaufcontracts abgeschlossen worden, keinen Zweifel übrig lassen, indem die Summe des Kaufgeldes dem Kläger bekannt seyn muß. Ist aber ein Pferdehandel mittelst des Tauschcontracts vollzogen, so kann die Frage entstehen: ob dasjenige, was für das eingehandelte Pferd gegeben
word

worden, nur bis zu der Summe von 50 Rthlr. ansteige, oder ob solches ein Mehreres betrage? Um nun auch hier keinem Zweifel Platz zu geben, verordnen Wir hiemit: daß der Kläger, wenn der anzufechtende Pferdehandel mittelst des Tauschcontracts geschlossen worden, das vertauschte Pferd, oder das, was sonst an andern Sachen dafür gegeben, in der Klage zu Gelde anschlage, damit der Richter beurtheilen könne, in welcher Maaße er auf die Klage ausfertigen müsse. Wird dieser Anschlag in der Klage versäumt, so soll nach der Art des summarischen Processes ausgefertigt, und auf eben die Weise auch die ganze Sache hernach behandelt werden. Doch ist hierbey Unsere Absicht nicht, daß der, in einer solchen Klage gemachte, Anschlag sogleich für wahr angenommen, und der Beklagte in dem künftigen Erkenntnisse condemniret werden solle, statt dessen, was er für das verhandelte Pferd empfangen, so viel als der Anschlag des Klägers beträgt, an Gelde zu bezahlen; sondern Wir haben vielmehr dieserhalb §. 17. das nöthige festgesetzt.

§. 14.

Der Klage muß das Attestat über die Besichtigung in Abschrift beigelegt werden.

Der einzureichenden Klage soll das, §. 10. und 11. erwähnte, obrigkeitliche Attestat über die Berey-

Berey-

Berendung der Sachverständigen, und über die, von ihnen vorgenommene, Besichtigung in Abschrift beygelegt werden, damit der Beklagte solches zugleich mit der Citation und der Copie der Klage insinuirt erhalten könne. Würde die Beylegung dieses Attestats bey der Klage vergessen, so soll der Richter die Beybringung desselben dem Kläger noch vor der Ausfertigung anbefehlen. Denn, da sich zutragen könnte, daß die Besichtigung nicht so, wie es zur Begründung der Klage erforderlich ist, ausgefallen wäre; so würde vielleicht dadurch, daß der Richter, nach genommener Einsicht des Attestats, und des selbigem beygefügtten Protocolls, im Stande ist, dem Kläger in einem Vorbescheide behufige Remonstration zu thun, der Fortgang eines vergeblichen Processes gehemmet werden können.

Das Original. Attestat, nebst den beyliegenden vidimirten Protocollen, ist, wosern die Sache im Ordinairproceß behandelt wird, im Productionstermin, wosern sie aber im summarischen Prozesse tractiret wird, in dem, auf die Klage angeetzten, ersten Termine, dem Richter und dem Beklagten zur Einsicht vorzulegen. Und da ein solches Attestat mit seinen Beylagen ein gerichtliches Dokument ist, so kommt dabey auf die, von dem Beklagten etwa

S

ver.

verweigerte, Recognition nichts an, sondern es macht selbiges an sich, so bald nur der Richter überzeugt ist, daß damit keine Verfälschung vorgenommen worden, einen völligen Beweis aus, und gründet das condemnatorische Erkenntniß gegen den Beklagten.

§. 15.

Wohin die Bitte des Klägers gerichtet werden könne?
und zwar

a) bey dem Erkauf einzelner Pferde.

Wohin die Bitte einer solchen Klage, welche mit dem beyfälligen Gutachten der vereideten Sachverständigen wirklich bewiesen wird, gerichtet werden könne, ergiebt sich im Allgemeinen schon aus dem Inhalt des 4. §. Wir finden aber für nöthig, hier das Nähere davon folgendermaßen zu bestimmen:

Bey dem Erkauf einzelner Pferde kann die Bitte der Klage gerichtet werden:

- 1) auf die Zurückgabe des Kaufgeldes, in gleichen Münzsorten, wie es bezahlt worden. Ist das Kaufgeld noch nicht bezahlt gewesen, so fällt zwar diese Bitte weg; dagegen aber kann sie, wenn über das creditirte Kaufgeld ein Schein ausgestellt, oder deßhalb Caution gemacht war, auf die Zurücknahme des Scheins,
oder

oder auf die Befreyung von der Caution u. s. w. gerichtet werden.

- 2) Auf die Bezahlung der Zinsen vom Kaufgelde à 5 pro Cent, und zwar von dem Tage an gerechnet, wo der Verkäufer selbiges empfangen hat;
- 3) auf die Wiedererstattung des, bey Gelegenheit des Kaufs gegebenen, Zaum- oder Halftergeldes; doch können von diesem Gelde keine Zinsen gefordert werden: auch ist der Käufer andere, bey solcher Gelegenheit gegebene, Geschenke, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zurückzufordern nicht berechtigt.
- 4) Auf den Ersatz des, von dem Pferde genossenen, Futters, so lange letzteres nach dem wirklichen Schlusse des Handels von dem Käufer bestritten worden;
- 5) auf die Restitution der nothwendigen Unkosten, die der Käufer auf das Pferd verwendet hat; hierher aber soll nichts weiter gerechnet werden, als was für die Cur und den Beschlag des Pferdes aufgewendet worden;
- 6) auf den Ersatz des Schadens, welcher durch das fehlerhafte Pferd selbst dem Käufer zugezogen worden;

7) auf die, von dem Verkäufer zu bewirkende, Wiederabholung des Pferdes, im Fall solches noch am Leben ist; und

8) auf die Erstattung dessen, was in dem Falle, da das Pferd gestorben seyn sollte, auf die Fortschaffung desselben verwendet worden.

Auf ein Mehreres, als hier angeführet ist, kann bey dem Erkaufe einzelner Pferde die Bitte der Klage nicht gerichtet werden. Was aber die Unkosten des Processes anbetrifft, so wird davon §. 20. besonders gehandelt werden.

§. 16.

b) bey dem Erkaufe mehrerer Pferde zusammen.

Wenn mehrere Pferde zusammen Einem Verkäufer abgekauft worden sind; so hat der Käufer entweder die Absicht, von den erkauften Pferden zwey oder mehrere zu einem Zuge zu gebrauchen, dem Verkäufer erweislich bey dem Handel zu erkennen gegeben, oder es ist solches nicht geschehen.

Im erstern Falle kann die Bitte dahin gerichtet werden: daß wegen eines einzigen fehlerhaft befundenen Pferdes der Handel, in Ansehung aller dieser, zu einem Zuge bestimmten, Pferde, für ungültig erklärt, und also der Verkäufer zur Erstattung

stattung des sämmtlichen Kaufgeldes angehalten werde. Der Ersatz des, im vorigen §. unter No. 6. bemerkten, Schadens kann hier zwar nur wegen des fehlerhaften Pferdes allein gefordert werden; die Erfüllung der übrigen, in gedachtem §. enthaltenen, Verbindlichkeiten aber kann der Käufer von dem Verkäufer auch wegen der, zu dem Zuge gehörigen, fehlerfreyen Pferde verlangen. Doch ergiebt sich von selbst, daß dasjenige, was allda Nr. 8. verordnet worden, auf die fehlerfreyen Pferde sich nicht anwenden lasse.

Im zweyten Falle hingegen, wenn nemlich der Käufer bey dem Handel dem Verkäufer die Absicht, von den erkauften Pferden zwey oder mehrere zu einem Zuge zu gebrauchen, erweislich nicht bekannt gemacht hat, kann die Bitte in der Klage nicht anders eingerichtet werden, als es bey dem Erkaufe einzelner Pferde schon bestimmt worden.

Wosern bey dem Erkaufe mehrerer Pferde der Handel nicht wegen aller Pferde, sondern nur in Ansehung eines einzelnen Pferdes annulliret wird; so kann wegen Bestimmung des, für das letztere anzunehmenden, Kaufgeldes in dem Falle ein Zweifel entstehen, wenn der Kaufpreis für sämmtliche Pferde überhaupt accordirt gewesen. läßt dieser Zweifel
durch

durch die Uebereinkunft der Partheyen sich nicht heben; so soll, ohne weitere Rücksichten, die ganze Kauffsumme mit der Anzahl der gekauften Pferde getheilt, und darnach der Kaufpreis für das fehlerhaft befundene Pferd ausgeworfen werden.

§. 17.

Bei dem Eintauschen einzelner, oder mehrerer Pferde.

Obgleich bey dem Eintausche einzelner oder mehrerer Pferde, dasjenige im Allgemeinen ebenfalls seine Anwendung findet, was in den vorhergehenden §§. 15. und 16. bey dem Erkaufe festgesetzt worden; so macht es doch die Natur des Tausches nothwendig, in Ansehung der Zurückgabe der, für das eingetauschte Pferd abgegebenen, Sachen, eine besondere Verordnung hinzuzufügen.

Bei dem Tausche werden für das erhandelte Pferd andere Sachen entweder gleichauf gegeben, oder es kommt dabey noch eine Zugabe von baarem Gelde hinzu, und die letztere kann sowohl dem vormaligen als dem jetzigen Besitzer des Pferdes stipulirt worden seyn.

Wird nun ein, durch Tausch vollzogener, Pferdehandel als ungültig angefochten, so muß die Zugabe von baarem Gelde, es mag sie der vormalige

lige

ltige oder der jetzige Besitzer des Pferdes erhalten haben, nebst den Zinsen zu 5 pro Cent, von dem Tage des Empfangs an gerechnet, restituiret werden.

Was die andern Sachen betrifft, die für ein eingetaushtes Pferd abgegeben worden sind, und die sowohl in Pferden, als sonstigen Dingen bestehen können; so müssen solche, der Regel nach, in allen Fällen dergestalt zurückgegeben werden, als sie in Empfang genommen worden. Sind nun diese Sachen wirklich noch in einem unveränderten Zustande bey dem Beklagten vorhanden, so erfolgt die Restitution in natura. In solchem Falle aber soll der Kläger nicht befugt seyn, eine Benutzungsbrechung gegen den Beklagten in Absicht jener Sachen zu formiren; so wie ebenfalls der Beklagte nicht berechtigt seyn soll, wegen der, auf sothane Sachen verwendeten, Unkosten, oder des davon gehaltenen Schadens, eine Gegenforderung wider den Kläger in Ansatz zu bringen. Sind aber die abgegebenen Sachen in einem unveränderten Zustande nicht mehr bey dem Beklagten vorhanden; so hat der Kläger das Recht, deren Werth an Gelde zu fordern, jedoch ist bey dem Erkenntnisse nicht gerade die Summe des, von demselben angegebenen, Werths für richtig anzunehmen, sondern es kann

kann

kann dabey das billige Ermessen des Richters nach Beschaffenheit der Umstände eintreten.

Wird auf die Restitution des Werths der abgegebenen Sachen erkannt; so sollen auch die Zinsen zu 5 pro Cent von dem Tage des Empfangs der Sachen an gerechnet, Statt finden.

§. 18.

Von dem Beweise des Hauptpunkts und der Nebenpunkte der Klage.

Daß der Beweis des Hauptpunkts der Klage, nemlich der Existenz eines der, §. 3. verzeichneten, Fehler, einzig und allein durch das beyfällige Gutachten der verordneten Sachverständigen geführt werden könne, ist schon aus dem bisherigen Inhalte des gegenwärtigen Mandats hinreichend abzunehmen. Andere Beweisarten sollen hierbey schlechterdings nicht Statt finden.

Was aber den Beweis der übrigen, in der Klage enthaltenen, Punkte, als z. B. der Summe des Kaufgeldes, des, vom Käufer ausgelegten, Futters, des gehabten Schadens, u. s. w. anlangt, so kann ein solcher Beweis auf jede, in Unserer Proceßordnung nachgelassene, Art geführet werden.

§. 19.

§. 19.

Von den zulässigen Einreden des Beklagten, und dem Beweise derselben.

Die Einreden, womit der Beklagte entweder gegen die ganze Klage, oder gegen einen und den andern Punkt derselben sich schützen kann, gründen sich theils in dem bisherigen Inhalte des gegenwärtigen Mandats, (als z. B. die Besichtigung des Pferdes durch die Sachverständigen sey ohne vorgängige Berendung, oder später, als zu der festgesetzten Zeit geschehen; die Klage sey erst nach dem Ablaufe der bestimmten sechs Monate eingereicht worden, u. s. w.) theils aber können die obgedachten Einreden noch aus folgenden besondern Umständen hergenommen werden:

1) Wenn bey einem Pferdehandel der Verkäufer mit ausdrücklichen Worten erklärt, er wolle für keinen Fehler des Pferdes, von welcher Gattung er auch sey, stehen, und der Käufer erklärt ebensfalls mit ausdrücklichen Worten, daß er sich dieses gefallen lasse; so kann gegen den Verkäufer mit glücklichem Erfolge nicht geklagt werden.

2) Eben dieses tritt ein, wenn der Verkäufer denjenigen Fehler des Pferdes, wegen dessen der Handel nachher angefochten werden soll, vor dem

Ab,

Abchlusse des Kaufs dem Käufer namentlich bekannt gemacht, und der Käufer darauf erklärt hat, daß er, demungeachtet, den Handel schließen wolle.

3) Die Klage gegen den Verkäufer würde, wenigstens nicht in allen Punkten, nach dem Wunsche des Käufers ausfallen können, wenn zwischen den Contrahenten bey dem Schlusse des Handels ein solcher Nebenvertrag gemacht wäre, wodurch sich der Verkäufer ausbedungen hätte, für weniger zu stehen, als in dem gegenwärtigen Mandat, der Regel nach, festgesetzt worden. Dies würde z. B. der Fall seyn, wenn unter den Contrahenten ein Nebenvertrag dahin gerichtet worden wäre: daß der Verkäufer zwar für alle und jede, der S. 3. benannten, Fehler haften, gleichwohl aber alsdann, wenn sich ein solcher Fehler wirklich äußern sollte, zu weiter nichts, als zur Zurückgabe des Kaufgels des allein, mithin weder zur Verzinsung des Kaufpreises, noch zur Bezahlung des Futters, noch zur Vergütung des Schadens, u. d. gl. verbindlich seyn wolle.

Es sollen aber die Einreden, welche aus den, hier sub Nro. 1. 2. und 3. angeführten, Umständen hergenommen sind, bloß alsdann von dem
Richt-

Richter beabsichtigt werden, wenn solche entweder durch das Geständniß des Klägers, oder durch einen, von dem Käufer eigenhändig unterschriebenen, Aufsatz, oder durch ein, dieserhalb in Gegenwart beyder Contrahenten aufgenommenes, gerichtliches Protocoll, oder endlich durch einen deferirten oder referirten Eyd, zu erweisen stehen. Andere Beweismittel, wie z. B. der Beweis durch Zeugen, sollen hierbey für zulässig nicht geachtet werden, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß solche Beweismittel, um die wahre Beschaffenheit der, bey einem Pferdehandel errichteten, Nebenverträge darzuthun, äußerst mißlich sind.

4) Wosfern ein Pferdehandel auf öffentlichen inländischen oder ausländischen Viehmärkten geschlossen worden; so findet in den hiesigen Landen eine Klage gegen den Verkäufer, wenn sie auch auf einen oder mehrere der, S. 3. bemerkten, Fehler sich gründen sollte, nicht Statt.

5) Ein gleiches gilt, wenn Pferde in gerichtlichen oder außgerichtlichen Auktionen erstanden worden sind.

6) Auch alsdann findet die Klage wegen erhandelter, fehlerhaften Pferde nicht Statt, wenn die Pferde mit einem Inbegriff (complexu) mehrerer,

rerer, anderer Sachen zugleich erkaufte worden sind, und sich aus den Umständen ergibt, daß der Kauf der übrigen Sachen nicht bloß um der Pferde willen geschehen sey. Dieß würde z. B. der Fall seyn, wenn eine Erbschafts-, oder Concursumasse von jemanden käuflich übernommen; oder, wenn ein Gut, ein Gasthof, u. d. gl. mit dem ganzen Inventario erhandelt worden, und sich hernach ergeben sollte, daß die mit erhaltenen Pferde fehlerhaft gewesen.

Der Beweis derjenigen Einreden, welche aus den letztern, hier sub Nro. 4. 5. und 6. angeführten, Sätzen hergenommen sind, kann auf jede, in Unserer Proceßordnung nachgelassene, Art geführt werden.

Auf andere zerstöhrliche Einreden, welche sich nicht auf einen der berührten sechs Sätze, oder auf den vorhergehenden Inhalt des gegenwärtigen Mandats gründen, sie mögen übrigens Namen haben, wie sie wollen, darf von dem Richter nicht reflectirt werden. Es wird also auch künftig auf den Einwand des Beklagten: daß das verhandelte Pferd den, durch das Gutachten der Sachverständigen erwiesenen, Fehler nicht bereits zur Zeit des abgeschlossenen Kaufs gehabt, sondern solchen erst nachher bekommen habe, keine Rücksicht weiter genommen.

S. 20.

§. 20.

Von den Proceßkosten.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, daß die Gerichtsstellen der hiesigen Lande aus dem gegenwärtigen Mandate hinreichend ersehen werden, wie sie bey jedem, über einen Pferdehandel entspringenden, Rechtsstreit in der Hauptsache zu erkennen haben; also verordnen Wir auch noch: daß in dem Falle, wenn der Beklagte nach Maaßgabe Unserer Proceßordnung zur Erstattung der Proceßkosten condemnirt wird, derselbe zugleich schuldig seyn soll, dem Kläger auch denjenigen Kostenaufwand zu ersetzen, welcher auf die Verpflichtung der Sachverständigen, auf die, durch selbige vorgenommene, Besichtigung des Pferdes, und auf die, bey dieser Gelegenheit geschehenen, gerichtlichen Ausfertigungen, bereits vor Anstellung der Klage verwendet worden.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und dasselbe mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen, auch solches zum Druck zu bringen, und gehörig zu publiciren, befohlen.

Friedenstein, den 29sten März, 1790.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

Nro. 2.

V e r o r d n u n g ,

in Betreff entstehender Streitigkeiten bey
Pferdehandel.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm,
Bischof zu Hildesheim und Paderborn,
des heiligen Römischen Reichs Fürst,
Graf zu Pyrmont, &c. &c.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach bisher wegen des Pferdehandels verschiedene Proceffe entstanden, welche dadurch besonders in viele Weitsläufigkeiten gerathen, daß in Ansehung der sogenannten Wandelzeit in hiesigem Hochstifte nichts gewisses bestimmet worden; und Wir Uns daher gnädigst bewogen gesehen, diesen hierdurch erwachsenden Streitigkeiten durch eine gnädigste Verordnung abzuhehlen: als sehen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß

1. a) der Koller, b) der Rog, c) der Hartschlag, und d) die Mondblindheit, als die eigentlichen vier Hauptmängel angesehen, und die Pferde, welche mit einem dieser Fehler behaftet

tet

tet sind, binnen zwölf Wochen, von dem Tage des Verkaufs anzurechnen, zurück gegeben werden sollen, ohne daß der Käufer schuldig sey, wegen der Zeit, da das Pferd den Fehler überkommen, einigen Beweis beyzubringen. Jedoch stehet es

2. dem Verkäufer frey, den Beweis darüber zu führen, daß dem Pferde erst nach dem Verkaufe durch Fütterung, Verhalten oder Uebertreiben die Krankheit zugezogen worden, in welchem Falle der Verkäufer das Pferd zurückzunehmen nicht verpflichtet ist. Da aber auch

3. nach Meynung künftiger Pferdeärzte, es sich gar wohl zutragen kann, daß ein, bey dem Verkaufe schon vorhanden gewesener, Hauptmangel sich nach denen, zur Wandelzeit bestimmten, zwölf Wochen erst zu erkennen gebe; so lassen Wir auch gnädigst zu, daß nach verflössener Wandelzeit, dessen gemeinen Rechten gemäß, annoch auf Redhibition geklagt werden könne; jedoch ist in diesem Falle der Käufer den Beweis, daß der Fehler bereits zur Zeit des Verkaufs vorhanden gewesen, zu führen schuldig. Gleichwie es denn auch

4. falls sich ausser den Hauptmängeln ein Fehler äussert, welcher das Pferd zum Gebrauche untüchtig machet, dem Käufer verstattet ist, nach Verordnung der gemeinen Rechte, auf die Redhibition

bition

bition zu Klagen, wenn derselbe im Stande ist, darzuthun: daß zur Zeit des Verkaufs das Pferd schon damit behaftet, und dieses dem Verkäufer bekannt gewesen. Damit nun endlich

5. die Roßhändler, oder andere, der Rechte unkundige, Leute, welche ein gestohlenen Pferd unter die, mit einem Haupt-Mangel behafteten, gewöhnlich rechnen, durch diese Unsere gnädigste Verordnung nicht auf den Wahn gerathen, als wenn solches rechtlich verkauft werden könne; so erklären Wir hiemit ausdrücklich: daß es damit, wie nach Inhalt der gemeinen Rechte mit anderen gestohlenen Güte, gehalten werden solle.

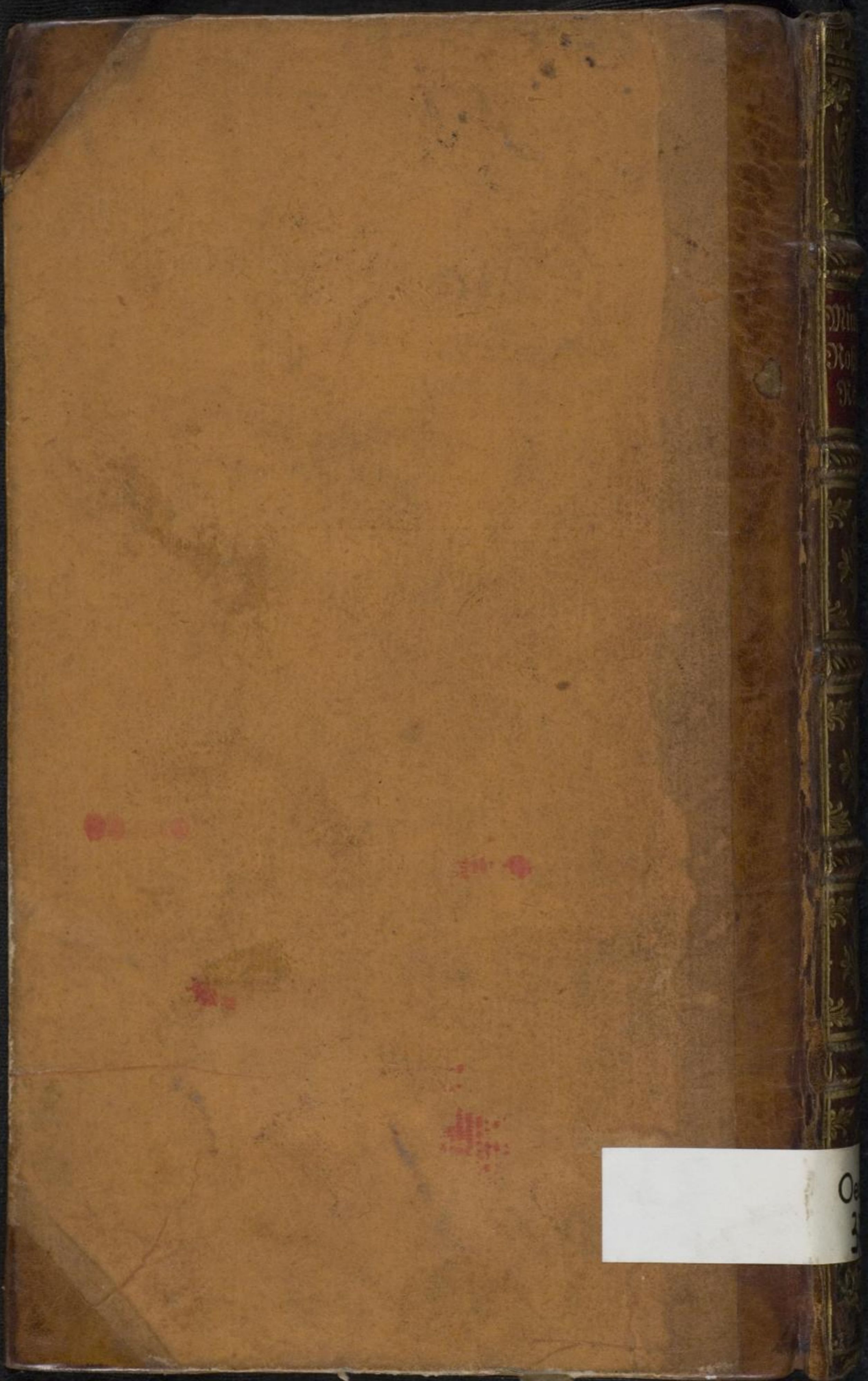
Zu Urkund dessen haben Wir diese gnädigste Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen geheimen Canzley-Insigel bedrucken und zum öffentlichen Drucke befördern lassen. Hildesheim, den 10ten December, 1784.

(L. S.) Friederich Wilhelm,
Bischof und Fürst.

Hannover, gedruckt bey J. T. Lammingen, 1796.

eln!

Oecon B 378



Op
a